

Teil 1

Allgemeine Akzeptanzbedingungen

- § 1 Anwendungsbereich, Vertragsgegenstand, Risikohinweis
- Anwendungsbereich
- Das im Vertragsformular benannte Unternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“ genannt) bietet im Fernabsatzbereich (Kauf von Waren und Dienstleistungen im Fernabsatz insbesondere über das Internet, Telefon oder Fax) seinen Kunden bargeldlose Zahlungen mittels der im Vertragsformular genannten Zahlungsarten (z.B. elektronische Lastschriftzahlungen, Kreditkartenzahlungen, giropay usw., nachfolgend zusammen als „Online-Zahlungen“) an. Wirecard UK & Ireland (nachfolgend bezeichnet als „Wirecard“) ist ein technischer Dienstleister, der es den Vertragsunternehmen ermöglicht, Onlinezahlungen zu erhalten.
 - Gegenstand der Geschäftsverbindung zwischen dem Vertragsunternehmen und Wirecard ist die im Vertragsformular zwischen den Parteien vereinbarten Leistungen. Diese Allgemeinen Akzeptanzbedingungen gelten für jede einzelne Online-Zahlung. Ergänzend gelten für die Leistungen bezüglich einzelner Online-Zahlungen sowie für separate, technische Processingleistungen von Wirecard jeweils separate Geschäftsbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Akzeptanzbedingungen enthalten (nachfolgend „Sonderbedingungen“), die Allgemeinen Akzeptanzbedingungen sowie die anwendbaren Sonderbedingungen werden nachfolgend zusammen mit dem Vertragsformular im Folgenden „Vertrag“ genannt). Der Händler erklärt, dass er in Abhängigkeit von der jeweiligen Art der Online-Zahlung an die jeweiligen Sonderbedingungen bei Erteilung eines entsprechenden Auftrages (z.B. im Rahmen des Vertragsformulars) gebunden ist. Bezugnahmen auf §§ beziehen sich auf diese Allgemeinen Akzeptanzbedingungen, sofern nicht ausdrücklich anderweitig angegeben.
- Status von Wirecard und Verhältnis zum Acquirer
- Wirecard hat eine Vereinbarung mit der Wirecard Bank AG (nachfolgend bezeichnet als „Acquirer“), durch die Es Wirecard möglich ist, die Online-Zahlungen der Vertragsunternehmen zu sammeln und sie dem Acquirer gesammelt zur Begleichung zu übermitteln. Die von Wirecard erbrachten Leistungen für das Vertragsunternehmen sind rein technischer Natur und beziehen sich auf die Dienstleistungen als Acquirer, die Wirecard vom Acquirer bezieht. Da Wirecard nur als technischer Dienstleister und nicht als Acquirer des Vertragsunternehmens agiert, hat Wirecard keinen Zugriff auf die Mittel, die vom Acquirer bereitgestellt werden (in seinen Namen oder im Namen eines Vertragsunternehmens) aber Wirecard weist den Acquirer an, die Mittel des Vertragsunternehmens zu schützen und diese gemäß den Anweisungen des Vertragsunternehmens und der Vertragsbedingungen an das Vertragsunternehmen auszuführen. Das Vertragsunternehmen hat keine direkte Beziehung zum Acquirer, auch wenn die Mittel gemäß den von Wirecard im Auftrag des Vertragsunternehmens an den Acquirer erteilten Anweisungen vom Acquirer direkt an das Vertragsunternehmen gezahlt werden.
 - Zur Vermeidung von Zweifelsfällen gilt, dass es sich bei dem Vertrag um eine Vereinbarung bezüglich der Beschaffung technischer Dienstleistungen des Vertragsunternehmens von Wirecard handelt und nicht um eine Vereinbarung in Bezug auf Zahlungsdienstleistungen. Dementsprechend gelten die Bestimmungen der EU-Verordnung (Zahlungsdienstleistungen) von 2009 nicht für den Vertrag und die Beziehung zwischen Wirecard und dem Vertragsunternehmen.
- Verhältnis zu Sonderbedingungen
- Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Akzeptanzbedingungen in Widerspruch zu Regelungen ergänzend vereinbarter Sonderbedingungen stehen, haben die Regelungen der Sonderbedingungen insoweit Geltungsvorrang; im Übrigen behalten diese Allgemeinen Akzeptanzbedingungen Geltung, soweit sie die Sonderbedingungen ergänzen.
 - Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Vertragsunternehmens gelten nur insoweit als sie dem Vertrag nicht widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn Wirecard in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragsunternehmens die Leistungen an das Vertragsunternehmen durchführt.
- Risikohinweis
- Das Vertragsunternehmen wird darauf hingewiesen, dass mit der Zulassung von Online-Zahlungen besonders hohe Missbrauchsrisiken verbunden sind, weil z.B. eine Rückgabe einer Lastschrift oder einer Kreditkartenzahlung im Fernabsatz wegen Widerrufs des Zahlungspflichtigen erfolgen kann. Die Zulassung solcher Zahlungen ist daher nur wirtschaftlich vertretbar, wenn das Vertragsunternehmen alle Maßnahmen ergreift, um einen Missbrauch zu verhindern. Dabei kommt die größte Verantwortung dem Vertragsunternehmen zu, das in unmittelbarem Kontakt mit den Kunden tritt und jeweils entscheiden kann, ob es nach den Umständen der Bestellung ungeachtet des Missbrauchsrisikos Online-Zahlungen akzeptieren kann.
- § 2 Grundregeln für die Beziehung zwischen Vertragsunternehmen und Wirecard
- Erteilung von Informationen an das Vertragsunternehmen
- Wirecard stellt dem Vertragsunternehmen bei jeder Online-Zahlung, die im Rahmen des Vertrages bearbeitet und abgewickelt, wird Informationen über

- ein Online-Tool gemäß § 3 zur Verfügung. Ist keine weitere Vereinbarung getroffen, wird Wirecard dem Vertragsunternehmen mindestens einmal im Monat die Informationen über das Online-Tool zur Verfügung stellen.
- Erteilt Wirecard auf Verlangen des Vertragsunternehmens Informationen, auf anderen Wegen als über das Online-Tool oder gemäß einer anderen Vereinbarung, erklärt sich das Vertragsunternehmen damit einverstanden, dass Wirecard dafür ein Entgelt erheben kann.
- Vertragsänderungen
- Änderungen der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen sowie der Sonderbedingungen werden dem Vertragsunternehmen von Wirecard in Textform bekannt gegeben. Hat das Vertragsunternehmen einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden. Sie gelten als genehmigt, wenn das Vertragsunternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg innerhalb von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen Widerspruch gegenüber Wirecard erhebt.
 - Werden dem Vertragsunternehmen Änderungen der Sonderbedingungen angeboten, ist das Vertragsunternehmen bis zum Wirksamwerden der Änderung auch berechtigt, den von der Änderung betroffenen Vertrag fristlos und kostenfrei zu kündigen.
 - Sofern nichts anders Lautendes mit Wirecard vereinbart wurde, gelten Widersprüche des Vertragsunternehmens gegen etwaige Änderungen der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen und der Sonderbedingungen innerhalb der vierwöchigen Widerspruchsfrist als Vertragskündigung seitens des Vertragsunternehmens.
 - Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Im Übrigen können die Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Schriftformerfordernisses, nur durch schriftliche Vereinbarung der Parteien geändert werden.
 - Eine etwaige anderssprachige Version dieser Vertragsbedingungen wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt; die englische Fassung, die dem Vertragsunternehmen jederzeit auf Anfrage verfügbar gemacht wird, ist die allein maßgebende und für die Auslegung allein verbindlich.
- Bankgeheimnis und Bankauskunft
- Wirecard ist zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen und Wertungen in Bezug auf das Vertragsunternehmen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Das Vertragsunternehmen erteilt Wirecard hiermit die ausdrückliche Genehmigung, Informationen bezüglich des Vertragsunternehmens an den Acquirer weiterzugeben. Andernfalls darf Wirecard Informationen über das Vertragsunternehmen nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder das Vertragsunternehmen eingewilligt hat oder Wirecard zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.
 - Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragsunternehmens, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige Wirecard anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.
 - Wirecard ist befugt, über juristische Personen und Vertragsunternehmen zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Wirecard erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Vertragsunternehmens vorliegt. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Vertragsunternehmens der Auskunftserteilung entgegenstehen.
 - Bankauskünfte erteilt Wirecard nur eigenen Vertragspartnern, anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden sowie Personen, die kraft Gesetzes oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung zum Erhalt entsprechender Informationen befugt sind.
 - Das Vertragsunternehmen ermächtigt die im Vertragsformular für Zahlungen angegebenen Banken hiermit widerruflich, Wirecard eine allgemeine Bankauskunft zu erteilen, und befreit diese Banken insoweit vom Bankgeheimnis. Diese Ermächtigung gilt zugleich für alle Banken, bei denen das Vertragsunternehmen im Zeitpunkt der Anfrage eine Kontoverbindung unterhält, soweit diese Kontoverbindung Wirecard zwecks Gutschrift, Bankinzug oder Bank-Abbuchungsauftrag mitgeteilt wird.
 - Von vorstehender Ermächtigung wird Wirecard nur im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages Gebrauch machen.
- Vertraulichkeit und Datenschutz
- Jede der Parteien wird jegliche Informationen oder Unterlagen, die sie von der anderen Partei (der „Informationsgeber“) vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages erhalten oder anderweitig durch diese erlangt hat und die sich auf diesen Vertrag oder seine Bedingungen (einschließlich der Vertriebsunterlagen) oder auf das Geschäft, die finanzielle Lage, die Produkte und Erwartungen, Prozesse und Methoden, Kunden und Angestellte der offenlegenden Partei (insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, sowie nicht anonymisierte Informationen über Kunden) beziehen, sowie jegliche anderen Informationen und Unterlagen streng vertraulich behandeln (zusammenfassend „vertrauliche Informationen“). Dies gilt unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder vernünftigerweise als vertraulich eingestuft werden sollten.

15. Keine der Parteien wird vertrauliche Informationen ihren jeweiligen Mitarbeitern, Vertragspartnern oder Beratern gegenüber verwenden oder offen legen oder sie an Dritte (insbesondere verbundene Unternehmen der Parteien) übermitteln, außer wenn dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere das Recht von Wirecard,
- Transaktions- oder andere Daten an die mit den Dienstleistungen von Wirecard in Zusammenhang stehenden Zahlungssysteme, z.B. Kreditkartenorganisationen oder giro-pay-Betreiber, oder an dritte Dienstleister, oder
 - die vom Vertragsunternehmen zur Abwicklung eingereichten Transaktionsdaten in aggregierter und (im Hinblick auf Kundendaten) anonymisierter Form gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen an andere Vertragspartner und an die für das Vertragsunternehmen zuständigen Vermittler, oder
 - die im Vertrag aufgeführten Daten des Vertragsunternehmens zur Überprüfung etwaiger früherer Vertragsverletzungen oder bei Vertragsverletzungen, die Wirecard zur Kündigung dieses Vertrages berechtigen, bei anderen Dienstleistern an hierfür eingerichtete Auskunftsstellen
- gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu übermitteln. Die Parteien informieren jeden Empfänger vertraulicher Informationen vor der Übermittlung über ihren vertraulichen Charakter und verpflichten jeden Empfänger zur Einhaltung von ebenso strengen Vertraulichkeitsverpflichtungen wie in diesem Vertrag geregelt.
16. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht in Bezug auf vertrauliche Informationen, soweit diese
- aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung der Parteien bzw. schriftlicher Zustimmung der betroffenen Partei veröffentlicht werden dürfen, oder
 - der empfangenden Partei bereits unabhängig vom Abschluss oder der Umsetzung dieses Vertrags bekannt waren, oder
 - auf andere Weise als durch die Verletzung von § 2 Ziff. 14 oder § 2 Ziff. 15 durch die empfangende Partei bereits allgemein bekannt sind oder werden oder
 - durch eine der Parteien kraft Gesetzes oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung offen gelegt werden müssen oder die vertraulichen Informationen einer Person offengelegt werden, die von Gesetzes oder von Beruf wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte).
- In den unter Buchstabe d) genannten Umständen wird die offenlegende Partei im Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung, soweit gesetzlich zulässig, zunächst die andere Partei umgehend und unter Vorlage von Nachweisen von dieser Verfügung in Kenntnis setzen, so dass die andere Partei einstweiligen Rechtsschutz oder andere geeignete Rechtsbehelfe ergreifen kann. Die offen legende Partei wird die andere Partei hierbei in angemessenem Umfang unterstützen.
17. Jegliche vertraulichen Informationen verbleiben im Eigentum des Informationsgebers und dürfen nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung kopiert oder vervielfältigt werden. Auf Verlangen des Informationsgebers muss die andere Partei die vertraulichen Informationen und ihre Verkörperung zurückgeben oder vernichten und die Vernichtung schriftlich bestätigen.
18. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten.
19. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Nutzung der Daten von Kunden zu treffen. Kundendaten dürfen nur gespeichert werden, wenn und solange es zulässig und erforderlich ist.
20. Die vorstehenden Pflichten gelten auch nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages fort, bis die empfangende Partei nachweist, dass die vertraulichen Informationen auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen § 2 Ziff. 14 bis Ziff. 19 durch die empfangende Partei allgemein bekannt geworden sind.
21. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Vertragsunternehmens
Das Vertragsunternehmen kann gegen Forderungen von Wirecard nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
22. Einwendungen aus dem Grundgeschäft
Das Vertragsunternehmen hat seine Kunden darauf hinzuweisen, dass es für die Lieferung bzw. Erbringung der Waren bzw. Leistungen und aller damit zusammenhängenden Fragen (insbesondere Kundenreklamationen) verantwortlich ist, die den vom Vertragsunternehmen bei Wirecard zur Abwicklung eingereichten Transaktionen zugrunde liegen.
23. Das Vertragsunternehmen hat seine Kunden in eindeutiger Weise über seine Identität zu informieren, so dass der Kunde insbesondere den Vertragspartner von Dritten, die an der Abwicklung des Grundgeschäfts beteiligt sind, unterscheiden kann.
- Hinweis auf Akzeptanz / Urheberrechte
24. Das Vertragsunternehmen darf Logos, Marken oder Kennzeichen von Wirecard und – je nachdem, welche Sonderbedingungen die Parteien zusätzlich vereinbart haben – ggf. der Kartenorganisationen oder jeglicher Zahlungsinstrumente, insbesondere die markenrechtlich geschützten Bezeichnungen „MasterCard“, „Visa“, „Visa Electron“, „Maestro“ oder „giropay“, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Wirecard für Werbezwecke verwenden, sofern es nicht anderweitig dazu berechtigt ist. Das Vertragsunternehmen ist außerdem verpflichtet, die Anforderungen von Wirecard (z.B. aufgrund einer diesem Vertrag gegebenenfalls zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung) einzuhalten. Die Nutzung der Logos und/oder Marken darf insbesondere nicht in einer Art und Weise erfolgen, die die Interessen des jeweiligen Rechteinhabers beeinträchtigt. Hierzu gehört u.a., dass nicht der Eindruck erweckt wird, der jeweilige Rechteinhaber würde die Waren und/oder Dienstleistungen des Vertragsunternehmens herstellen, erbringen oder unterstützen. Nach Beendigung dieses Vertrages ist die Nutzung der Logos und Marken unverzüglich einzustellen bzw. sind entsprechende Kennzeichnungen in den Räumlichkeiten und/oder auf der Webseite des Vertragsunternehmens zu entfernen.
25. Einschaltung Dritter
Setzt eine Partei Dritte für die Erbringung von Leistungen ein, ist sie gegenüber der anderen Partei für alle Handlungen, Fehler oder Unterlassungen des Dritten in derselben Weise wie für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen verantwortlich. Das Vertragsunternehmen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wirecard nicht berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen zu beauftragen oder in sonstiger Weise Dritte hierfür einzusetzen. Wirecard wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern. Das Recht zur Einschaltung Dritter in Bereichen, die die Sicherheitslage von Wirecard nicht berühren, bleibt unberührt.
26. Wirecard hat das Recht, zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten Dritte einzuschalten.
- Geschäftstag
27. Geschäftstag ist jeder Tag, an dem Wirecard und ggf. die an der Ausführung eines Zahlungsvorganges beteiligten Acquirer oder andere Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Online-Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb erhalten. Wirecard unterhält den für die Ausführung von Online-Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:
- Sonabende,
 24. und 31. Dezember,
 - alle gesetzlichen Feiertage, auch wenn diese auf einen Werktag fallen,
 - Werktage, an denen Wirecard wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Karneval, Betriebsversammlung oder andere Gründe) geschlossen hat und die Schließung rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurde.
- § 3 Vertragskommunikation, Online-Tool, Risikomanagement
Vertragskommunikation
1. Soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag (wie z.B. für Kündigungen), sind die Parteien berechtigt, per E-Mail, über das nachfolgend näher geregelte Online-Tool oder in einer sonst (z.B. im Vertragsformular) zwischen den Parteien vereinbarten Form zu kommunizieren. Hierfür können sich die Parteien der im Vertragsformular angegebenen Kontaktdaten bedienen.
- Online-Tool, Schnittstellenspezifikation
2. Wirecard ist berechtigt, dem Vertragsunternehmen vertragswesentliche Informationen (z.B. Mitteilungen über die Ausführung von Zahlungsvorgängen und den Empfang von Zahlungen, Statistiken, möglicherweise Abrechnungen, u.a., nachfolgend zusammen als „wesentliche Vertragsinformationen“) online via Internet per remote access mittels einer Softwareapplikation („Online-Tool“) zur Verfügung zu stellen. Über das Online-Tool können über einen personalisierten Online-Zugang die vertragswesentlichen Informationen im Einklang mit den nachstehenden Regelungen abgerufen und – soweit vom Vertragsunternehmen gewünscht – in bestimmten Dateiformaten auf eigenen Systemen gespeichert werden.
Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, über den personalisierten Online-Zugang das Online-Tool regelmäßig zu nutzen und die auf diesem Weg von Wirecard zur Verfügung gestellten wesentlichen Vertragsinformationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Etwasige Einwendungen wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der wesentlichen Vertragsinformationen oder sonstige Unstimmigkeiten muss das Vertragsunternehmen unverzüglich gegenüber Wirecard erheben. Die über das Online-Tool von Wirecard bereitgestellten Dokumente gelten als genehmigt, wenn das Vertragsunternehmen gegenüber Wirecard nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zugang der wesentlichen Vertragsinformationen seinen Widerspruch erklärt. Unterlässt der Kunde Einwendungen, so gelten die Dokumente als genehmigt.
3. Wirecard richtet personalisierte Einzel-Zugänge für den Zugriff auf das Online-Tool, einschließlich personalisierter Passwörter, für je einen befugten Mitarbeiter des Vertragsunternehmens ein. Das Vertragsunternehmen teilt Wirecard zu diesem Zweck während der Vertragslaufzeit jeweils die Namen und – auf Verlangen von Wirecard ggf. weitere Identifikationsmerkmale (z.B. Funktion, Adresse etc.) der vom Vertragsunternehmen bestimmten, aktuell befugten Mitarbeiter mit.
4. Das Vertragsunternehmen darf unter keinen Umständen Zugänge für Benutzergruppen einrichten oder die Zugangsdaten für mehrere Mitarbeiter gemeinsam verwenden. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, bei

- ne Passwörter zu speichern oder anderweitig schriftlich festzuhalten oder Dritten offenzulegen und verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Mitarbeiter des Vertragsunternehmens oder andere Personen, die für das Vertragsunternehmen tätig werden, dies tun. Ist dem Vertragsunternehmen bekannt, dass ein möglicher Missbrauch vorliegt oder dass Dritte Kenntnis der Passwörter erhalten haben oder wenn ein diesbezüglicher Verdacht vorliegt, ist das Vertragsunternehmen verpflichtet, Wirecard unverzüglich zu benachrichtigen und die betreffenden Passwörter unverzüglich sperren bzw. deaktivieren zu lassen. Das Vertragsunternehmen haftet für Verluste und Schäden, wenn diese aus einer Offenlegung der personalisierten Informationen bezüglich der Zugänge bzw. der Zugangsdaten gegenüber Dritten entstehen, wenn es sich bei den Dritten nicht um die Person handelt, die zur Verwendung des personalisierten Zugangs befugt ist.
5. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Vertragsunternehmens, die technische Verbindung zum Online-Tool nur über die von Wirecard gesondert mitgeteilten Online-Tool-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen.
 6. Das Vertragsunternehmen hat die Sicherheitshinweise (u. a. auf der Internetseite der Wirecard zum Online-Tool), insbesondere die empfohlenen Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software („Händlersystem“), zu beachten.
 7. Wirecard kann dem Vertragsunternehmen des Weiteren Dienstleistungen im Bereich Risikomanagement erbringen, die im Vertragsformular genannt sind. Die Spezifikationen und Details dieser vom Vertragsunternehmen erworbenen Risikomanagementdienstleistungen werden von Wirecard auf Anfrage des Vertragsunternehmens erbracht.
- § 4 Haftung von Wirecard, vertraglich nicht geschuldete Leistungen
1. Im Rahmen der Erbringung der Leistungen haftet Wirecard dem Vertragsunternehmen gegenüber für Handlungen, Unterlassungen oder Vertragsverstöße nur, soweit diese Haftung auf
 - a) Vorsatz oder
 - b) grober Fahrlässigkeit von Wirecard,
 - c) schuldhaft verursachten Personenschäden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit),
 - d) einer zwingenden Haftung aufgrund einer Bestimmung des anwendbaren irischen Rechts, oder
 - e) einer den Vertragszweck gefährdenden leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung dieses Vertrages ist („wesentliche Vertragspflicht“).
 2. Die Haftung von Wirecard gegenüber dem Vertragsunternehmen im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht bezieht sich nur auf direkte Verluste und ist auf den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
 3. Soweit gesetzlich zulässig, haftet Wirecard gegenüber dem Vertragsunternehmen nicht für: (i) Geschäftsunterbrechungen sowie für Verluste von Umsatzerlösen, der Reputation, des Goodwills, entgangene Geschäfte und Verlust geplanter Einsparungen; und (ii) etwaig Verlust und Schäden jeder Art, die nicht direkt aus einer Vertragsverletzung seitens Wirecard entstehen.
 4. Ansprüche des Vertragsunternehmens sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - a) auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen (höhere Gewalt), auf das Wirecard keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können (wie beispielsweise Kriegs- und Naturereignisse, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) oder
 - b) von Wirecard aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.
 5. Wirecard haftet nicht bei verschuldensunabhängiger Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs. Hat das Vertragsunternehmen durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Wirecard und das Vertragsunternehmen den Schaden zu tragen haben.
 6. Die Haftung von Wirecard für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schaden, ist auf 12.500,- Euro begrenzt.
 7. Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass Wirecard einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt Wirecard den Auftrag dadurch, dass sie ihn in eigenen Namen an den Dritten weiterleitet. Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung von Wirecard auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
 8. Wirecard haftet nicht für Ausfälle oder Störungen in der außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegenden technischen Infrastruktur, insbesondere nicht für die ordnungsgemäße Funktion der technischen Übertragungsverfahren, Geräte, Leitungswege und sonstigen technischen Einrichtungen, deren sich das Vertragsunternehmen (z.B. zur Einreichung der Datensätze aus den ZahlungsTransaktionen) bedient.
 9. Wirecard haftet nicht für etwaige Datenverluste und andere Fehlfunktionen sowie für Schäden, soweit diese darauf beruhen, dass das Vertragsunternehmen

die Vorgaben zur Datenanlieferung gemäß der Schnittstellenspezifikation und den Regelungen dieses Vertrages nicht beachtet. Bei Verlust von Daten nach Anlieferung durch das Vertragsunternehmen bzw. von ihm beauftragter Dritter und Übergabe an Wirecard haftet Wirecard nicht für denjenigen Teil des Schadens, der darauf beruht, dass keine ordnungsgemäße Datensicherung durch das Vertragsunternehmen bzw. von diesem beauftragter Dritter auf seinen bzw. deren eigenen Systemen vor Übertragung stattgefunden hat – soweit eine solche Datensicherung gemäß den Regelungen dieser Vereinbarung, anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben der Betreiber der Online-Zahlungen (z.B. Kreditkartenorganisationen, giropay) zulässig ist.

10. Nicht vertraglich von Wirecard geschuldet sind:
 - a) die Verbindung und Datenübermittlung zwischen dem Vertragsunternehmen und seinen Kunden; auf diese hat Wirecard keinen Einfluss; das Vertragsunternehmen stellt hierbei in Eigenverantwortung die erforderliche Übertragungssicherheit zwischen Endkunden und Vertragsunternehmen einschließlich der Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen sowie spezifischer Anforderungen für einzelne Bezahlarten (z.B. Anforderungen der Payment Card Industry Data Security Standard / PCI, vgl. hierzu auch die Informationen unter www.pcisecuritystandards.org) und etwaiger weiterer spezifischer Anforderungen für einzelne Online-Zahlungen (z.B. giropay) sicher.
 - b) die Datenübermittlung innerhalb der Systeme des Vertragsunternehmens sowie in Telekommunikationsnetzen Dritter; Wirecard hat keinen Einfluss auf den Datenverkehr im Internet und übernimmt keine Verantwortung für die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Telekommunikationsnetzen Dritter oder für Übermittlungsfehler oder Änderungen der zu übermittelnden Daten in Telekommunikationsnetzen oder Systemen Dritter.
 - c) die Überlassung, Wartung, Pflege und ggf. Konfiguration und Programmierung der Hard- und Software, welche vom Vertragsunternehmen während der Dauer dieser Vereinbarung vorzuhalten ist, um die Erfüllung der Anbindungsvoraussetzungen sicherzustellen.
 - d) Die Übertragung von Software von Wirecard an das Vertragsunternehmen zur Speicherung / Verwendung auf den Systemen des Vertragsunternehmens.
- § 5 Haftung des Vertragsunternehmens, Freistellung
 1. Das Vertragsunternehmen haftet für und stellt Wirecard von allen Aufwendungen, Kosten, Ansprüchen, Verpflichtungen oder jeglicher Haftung frei, die aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder etwaigen anwendbaren Gesetzen entstehen. Das Vertragsunternehmen haftet gegenüber Wirecard für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Vertragspflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens.
- § 6 Pflichten des Vertragsunternehmens

Klarheit von Aufträgen

 1. Aufträge müssen eindeutig sein. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Das Vertragsunternehmen muss bei alle Angaben, die gegenüber Wirecard gemacht werden, insbesondere IBAN und BIC sowie Währung usw. deren Korrektheit und Vollständigkeit sicherstellen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein.
 2. Verpflichtung, Informationen zu erteilen und Änderungen mitzuteilen
Das Vertragsunternehmen hat die in diesem Vertrag (insbesondere im Vertragsformular) und wie ansonsten von Wirecard angefragten Informationen und Unterlagen vollständig, richtig und wahrheitsgemäß zu erteilen. Der Vertragshändler stellt Wirecard alle Informationen und Dokumente zur Verfügung, die für Wirecard für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages relevant sein könnten. Der Händler trägt jeden und alle Schäden, die Wirecard infolge schuldhafter Verletzung dieser Anzeigepflicht bzw. der Pflicht, Änderungen gemäß Ziff.3 unten zu melden.
 3. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, Wirecard Änderungen der an Wirecard erteilten Informationen und Dokumente melden, unter anderem:
 - a) Änderungen der Informationen im Vertragsformular,
 - b) Änderungen der Informationen oder Dokumente, die Wirecard vom Händler erhalten hat, einschließlich Informationen, die gemäß den Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erteilt hat,
 - c) Veräußerungen oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
 - d) Änderungen der finanziellen Lage des Vertragsunternehmens,
 - e) jede Änderung der Sicherheitsklassifizierung von E-Commerce-Transaktionen (unverschlüsselt, SSL-verschlüsselt, etc.) mit Zahlungspflichtigen.

Diese Anzeigepflicht gilt ungeachtet, ob diese Änderungen in einem öffentlichen Register registriert werden oder nicht.

 4. Bei Dokumenten, die in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch abgefasst sind, stellt das Vertragsunternehmen diese Dokumente zusammen mit einer englischen Übersetzung zur Verfügung, auf Anfrage von Wirecard als beglaubigte Übersetzung.

- Sicherheit
5. Drängt sich dem Vertragsunternehmen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht auf, dass der Kunde, der ein Zahlungsinstrument einsetzt, nicht die zum Einsatz des Zahlungsinstrumentes berechtigte Person oder nicht der Kunde ist, dessen Daten für die Durchführung der Transaktion vorgelegt wurden, hat das Vertragsunternehmen die Berechtigung des Kunden zu überprüfen. Das Vertragsunternehmen wird eine Online-Zahlung nicht akzeptieren, wenn Anlass zu der Vermutung besteht, dass ein Missbrauch oder eine anderweitig unbefugte Verwendung vorliegt. Im Übrigen ist das Vertragsunternehmen vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelung berechtigt, Zahlungen mit den in den Sonderbedingungen zugelassenen Bezahllarten generell oder im Einzelfall zuzulassen.
 6. Das Vertragsunternehmen stellt sicher, dass in seinem Einflussbereich keine Manipulation der Dateneingabe, insbesondere keine missbräuchliche Benutzung von Geräten durch Mitarbeiter oder anderer Vertreter des Vertragsunternehmens oder unbefugte Personen möglich ist.
- Einhaltung der Gesetze, Erlaubnisse
7. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, im Rahmen Erfüllung dieses Vertrages streng auf die Einhaltung des anwendbaren Gesetzes zu achten; dies gilt insbesondere für das Verhältnis und die Interaktion des Vertragsunternehmens mit Verbrauchern.
 8. Betreibt das Vertragsunternehmen Geschäfte, die nach anwendbarem Recht einer behördlichen Erlaubnis bedürfen (z.B. in Bezug auf bestimmte Kundengruppen wie etwa Jugendliche), insbesondere Glücksspiele, Lotterien, Wetten und Ähnliches, wird das Vertragsunternehmen gegenüber Wirecard unverzüglich nachweisen, dass diese Erlaubnis erteilt wurde (durch Vorlage einer beglaubigten Kopie), und Wirecard unverzüglich davon in Kenntnis setzen, falls eine solche Erlaubnis sich ändert, endet, zurückgenommen wird oder ihre Gültigkeit anderweitig verliert. Das Vertragsunternehmen wird potentielle Kunden darüber informieren, falls in bestimmten Ländern, an die sich das Angebot des Vertragsunternehmens richtet, eine derartige Erlaubnis nicht vorliegt, sich ändert, endet, zurückgenommen wird oder ihre Gültigkeit anderweitig verliert, falls die betreffende Leistung aus anderen Gründen verboten ist oder falls das Vertragsunternehmen über die Rechtslage im Unklaren ist. Wirecard ist in diesen Fällen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Abwicklung von Transaktionen oder Auszahlungen abzulehnen. Wirecard wird das Vertragsunternehmen von einem solchen Ausschluss zeitnah in Kenntnis setzen. Die Regelungen in einzelnen Sonderbedingungen für unzulässige Leistungen und das Recht von Wirecard, Dienstleistungen in Bezug auf solche unzulässigen Leistungen des Vertragsunternehmens nicht abzuwickeln, bleiben unberührt.
- Technische Anbindung, Händlernummer
9. Alle Online-Zahlungen nach diesem Vertrag werden über eine Verbindung des Händlers zur technischen Plattform der Wirecard („Abwicklungsplattform“) erfasst und gemäß den Regelungen dieses Vertrages über die technische Anbindung zur Abwicklungsplattform abgewickelt und ausgeführt. Die Verbindung zur Abwicklungsplattform kann über unterschiedliche Schnittstellen erfolgen, z. B. Frontend (PaymentPage), XML oder Batch-File-Übertragung via FTP).
 10. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, die Programmierung, Konfigurierung und Implementierung der Schnittstellen des Transaktionssystems des Vertragsunternehmens („Händlersystem“) nach Maßgabe der von Wirecard zur Verfügung gestellten Schnittstellenspezifikation während der Laufzeit dieser Vereinbarung in der Weise vorzunehmen und sicherzustellen, dass das Händlersystem die Voraussetzungen für eine Anbindung über die Schnittstelle zum Online-Tool (die „Anbindungsvoraussetzungen“) erfüllt.
 11. Die Schnittstellenspezifikation stellt Wirecard dem Vertragsunternehmen rechtzeitig zur Verfügung. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, alle Änderungen, Modifikationen und andere Entwicklungen der Schnittstellenspezifikation, die Wirecard dem Vertragsunternehmen rechtzeitig, in der Regel mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem Wirksamwerden, schriftlich mitteilt, rechtzeitig umzusetzen.
 12. Dem Vertragsunternehmen ist bekannt und es erkennt an, dass die Erfüllung der Anbindungsvoraussetzungen durch das Vertragsunternehmen Voraussetzung für die Leistungserbringung von Wirecard nach diesem Vertrag ist.
 13. Die Anlieferung der Transaktionsdaten zur Abwicklungsplattform von Wirecard ist Aufgabe des Vertragsunternehmens. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm an Wirecard gelieferten Transaktionsdaten korrekt und vollständig sind, ein lese- und (weiter-)verarbeitbares Format entsprechend den Vorgaben der Schnittstellenspezifikation aufweisen, den sonstigen, von Wirecard vorgegebenen technischen Verfahrensordnungen entsprechen und unter Angabe der benannten Nummer des Vertragsunternehmens („Händlernummer“) angeliefert bzw. eingereicht werden. Wirecard ist nicht haftbar für etwaige Verluste von (Zahlungs-) Daten sowie andere Fehlfunktionen und Schäden, die darauf beruhen, dass das Vertragsunternehmen die Vorgaben in der Schnittstellenspezifikation nicht beachtet.
 14. Die technische Schnittstelle verleiht dem Vertragsunternehmen die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf die Abwicklungsplattform der Wirecard mittels Telekommunikationsverbindung (Internet) zuzugreifen. Darüber hinausgehende Rechte, insbesondere an den Schnittstelleninformationen, den der Abwicklungsplattform zugrunde liegenden Softwareapplikatio-
- nen oder der Software erhält das Vertragsunternehmen hingegen nicht.
15. Die für eine Anbindung an die Abwicklungsplattform erforderlichen Programmierarbeiten sind nicht Bestandteil des Vertrages und fallen in den alleinigen Verantwortungsbereich des Vertragsunternehmens. Auf Anforderung des Vertragsunternehmens kann Wirecard gegen zusätzliche Vergütung und im Rahmen einer separaten Vereinbarung Unterstützung bei der Anbindung an die Abwicklungsplattform leisten.
 16. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, die Kommunikation zwischen ihm und den Kunden des Vertragsunternehmens ausschließlich über eine gegen Datenmanipulation gesicherte Verbindung (z.B. SSL-Verschlüsselung) abzuwickeln. Das Vertragsunternehmen stellt in Eigenverantwortung die geforderte Übertragungssicherheit zwischen sich und seinen Kunden sicher. Diese Übertragungssicherheit ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- Verfügbarkeit der Abwicklungsplattform, Supportservice
17. Wirecard stellt dem Vertragsunternehmen Transaktionsabwicklung über die Abwicklungsplattform grundsätzlich 24/7 mit einer Verfügbarkeit von mindestens 99% zur Verfügung, es sei denn zwischen den Parteien wird etwas anderes vereinbart. Wirecard behält sich jedoch das Recht vor, die Verfügbarkeit vorübergehend ganz oder teilweise in gewöhnlichem und angemessenem Umfang zu beschränken, soweit wichtige Gründe – dazu gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich, erforderliche Wartungsarbeiten, erforderliche Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der Softwareapplikationen, Maßnahmen zur Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen sowie Beschränkungen aufgrund konkreter Missbrauchsgefahr – eine Beschränkung in diesem Sinne erforderlich machen. Derartige Unterbrechungen und Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit der Abwicklungsplattform – in den vorgenannten Fällen auch innerhalb der in Satz 1 genannten Verfügbarkeitszeiten – gelten als vertragsgemäß. Für Störungen, die durch Telekommunikation bzw. Internet Providing beim Aufbau der Verbindung zur Abwicklungsplattform von Wirecard (beispielsweise infolge Leitungsüberlastung) entstehen, haftet Wirecard nicht.
 18. Wirecard stellt dem Vertragsunternehmen einen Supportservice zur Verfügung. Die Servicezeiten sind Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr MEZ. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, Anfragen an den Support über E-Mail an die Adresse support@wirecard.com zu senden. Abweichende Servicezeiten und gegebenenfalls vereinbarte Reaktionszeiten werden in einem getrennt abzuschließenden Service Level Agreement angegeben. Der Supportservice umfasst die Behebung aller Störungen, die bei sachgerechter Nutzung der Abwicklungsplattform entstehen, durch Fernwartung. Das Vertragsunternehmen steht zur Durchführung der Störungsbeseitigung in erforderlichem Umfang zu den erforderlichen Zeiten zur Verfügung und ist verpflichtet, Hinweise und Instruktionen von Wirecard zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu beachten und zu befolgen. Ein Anspruch des Vertragsunternehmens auf Entsendung eines Technikers und/oder Mitarbeitern von Wirecard vor Ort besteht nicht.
 19. Wirecard ist jederzeit berechtigt, auch ohne Einverständnis des Vertragsunternehmens, Änderungen der der Abwicklungsplattform zugrunde liegenden Software (Updates und/oder New Releases) vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
 20. Service- bzw. Supportleistungen, die über die Verpflichtung zur Gewährleistung von Wirecard hinausgehen, werden dem Vertragsunternehmen gesondert nach individueller Vereinbarung in Rechnung gestellt.
- Umfang der Rechte des Vertragsunternehmens, Sorgfaltspflichten
21. Wirecard räumt dem Vertragsunternehmen das Recht ein, nach Maßgabe und Während der Laufzeit dieser Vereinbarung auf die Abwicklungsplattform zuzugreifen. Dieses Recht ist auf die vertragsgemäße Nutzung und Verwendung (Aufrufen, Anzeigen und Ausführen von Transaktionen auf den Servern des Vertragsunternehmens, Einsicht, Abrufen und Speichern von vertragswesentlichen Informationen), und ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Die Erteilung von Unternutzungsrechten durch das Vertragsunternehmen ist nicht zulässig, soweit nicht im Ausnahmefall Wirecard der dieser Unternutzung vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Darüber hinausgehende Rechte erhält das Vertragsunternehmen nicht.
 22. Alle Markenrechte, Urheberrechte und andere Rechte an der Abwicklungsplattform sowie am Online-Tool (sowie am Aufbau und dem Layout der betreffenden Internetseiten) und den zugrunde liegenden Software-/Quellcodes verbleiben bei Wirecard respektive den Lizenzgebern. Dem Vertragsunternehmen ist es nicht gestattet, Softwareapplikationen der Abwicklungsplattform, das Online-Tool und/oder deren Inhalte und/oder Aufbau und Layout der betreffenden Internetseiten, einschließlich diesbezüglicher Dokumentationen und Spezifikationen sowie der zugrunde liegenden Software-/Quellcodes, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Wirecard ganz oder in Teilen zu kopieren oder auf andere Weise zu reproduzieren, zu modifizieren, zu ver-/bearbeiten, zurück zu entwickeln bzw. zu dekompileieren, Dritten zugänglich zu machen bzw. offenzulegen oder in sonstiger Weise zu anderen Zwecken als zur vertragsgemäßen Nutzung zu verwenden. Abweichend hiervon ist das Vertragsunternehmen berechtigt, einen Code zu vervielfältigen oder eine Codeform zu übersetzen, wenn dies unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen zu erhalten. Dies gilt nicht, wenn die erforderlichen Informationen dem Vertragsunternehmen bereits mitgeteilt wurden oder sich das

- Vertragsunternehmen nicht auf die Informationsbeschaffung zu o. g. Zwecken beschränkt.
23. Das Vertragsunternehmen wird den Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten aus den Systemen von Wirecard unbefugt abzurufen oder in Programme, die von Wirecard betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze von Wirecard unbefugt einzudringen.
24. Das Vertragsunternehmen wird Wirecard unverzüglich bei Kenntnis über die mögliche Verletzung von Schutzrechten von Wirecard informieren.
25. Bei Vertragsbeendigung hat das Vertragsunternehmen die Nutzung der Abwicklungsplattform sowie des Online-Tools einzustellen und die zur Verfügung gestellten Schnittstellenspezifikationen sowie sonstige Dokumentationen und Spezifikationen sowie alle hiervon angefertigten Kopien an Wirecard zurückzugeben oder – sofern die diesbezügliche Zustimmung von Wirecard vorliegt – rückinformationssicher zu löschen bzw. zu vernichten.
- Sonstige Verhaltenspflichten bei Umsatzeinreichung
26. Das Vertragsunternehmen ist ferner verpflichtet, keine falschen oder irreführenden Angaben zu seinem Angebot Weise zu veröffentlichen, insbesondere beim Angebot von gebührenpflichtigen Inhalten im Internet diese auch entsprechend durch Gebührenhinweise zu kennzeichnen und nicht als „free content“ (kostenlose Nutzung) anzubieten.
27. Sofern nicht in einzelnen Sonderbedingungen ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist das Vertragsunternehmen nicht berechtigt,
- Umsätze für Entgelte für Leistungen, die nicht auf eigene Rechnung oder die im Auftrag Dritter erbracht werden, bei Wirecard einzureichen;
 - Umsätze aus eigenen Leistungen/Warenverkäufen zusammen mit Umsätzen anderer Anbieter gebündelt in einer Transaktion bei Wirecard einzureichen oder von Dritten einreichen zu lassen.
- § 7 Besondere Pflichten des Vertragsunternehmens im Electronic-Commerce
1. Das Vertragsunternehmen gewährleistet, dass sämtliche Informationen aus ZahlungsTransaktionen (Zahlungsdaten, z.B. Karteninformationen, einschließlich Kartennummer, Gültigkeitsdatum und ggf. der Kartenprüfnummer oder Kontodaten einschließlich Kontoinhaber), verschlüsselt in dem von Wirecard autorisierten Verfahren transferiert werden.
2. Beim Angebot des Vertragsunternehmens ist der Eindruck zu vermeiden, Wirecard, die Kartenorganisationen oder ein anderer Betreiber eines Bezahlvorgangs oder sonstiger Dritter wären die Anbieter oder Versender der Ware oder Dienstleistung.
3. Das Vertragsunternehmen akzeptiert, dass die im Vertragsformular vorgesehene Internetadresse auf der Abrechnung (Karten- oder Kontenabrechnung) seines Kunden ausgewiesen wird.
4. Andere Internetadressen des Vertragsunternehmens, über die Online-Zahlungen abgewickelt werden sollen, sind Wirecard unverzüglich mitzuteilen und dürfen erst dann zu Online-Zahlungen genutzt werden, wenn sie von Wirecard freigegeben wurden.
5. Das Vertragsunternehmen weist seine Kunden beim Bezahlvorgang deutlich darauf hin, welche Internetadresse auf der Abrechnung erscheint. Soweit diese Internetadresse eine andere ist als diejenige, bei der die Bestellung erfolgte, wird das Vertragsunternehmen auf der Seite der Abrechnungsadresse einen Hinweis oder Link auf die Bestelladresse einrichten.
6. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, die für das Geschäftsmodell des Vertragsunternehmens jeweils einschlägigen Bestimmungen verbraucher-schützender Gesetze und Verordnungen, insbesondere die jeweils aktuellen Bestimmungen der EU-Fernabsatz-Richtlinie sowie der EU-E-Commerce Richtlinie bzw. der dazu jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften (insbesondere zum Fernabsatzrecht) zu beachten und demgemäß jeweils klar, eindeutig, leicht zugänglich und rechtzeitig sowie in der jeweils vom Gesetzgeber geforderten Form bei Angeboten, die über Online-Zahlungen abgerechnet werden, die folgenden Angaben zu machen, die dem Kunden des Vertragsunternehmens eine sachgerechte Entscheidung über den Bezug der Leistung / Ware des Vertragsunternehmens ermöglichen:
- vollständigen Namen und Adresse, Firmensitz, Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters und alle weiteren Angaben, die nach dem Gesetz in dem Land der Niederlassung des Vertragsunternehmens verpflichtend sind;
 - vollständige, korrekte und lesbare Beschreibung der angebotenen Leistungen;
 - die Lieferbedingungen, vor allem Regelungen über Widerruf- oder Rückgaberecht sowie die Abwicklung von Gutschriften sowie – soweit erforderlich – vorvertragliche Informationen;
 - alle für die Leistungen des Vertragsunternehmens zu zahlenden Vergütungen, einschließlich Versand, Verpackung und Steuern;
 - die Währung, in der die Leistung abgerechnet wird;
 - einen Hinweis auf den Kundenservice einschließlich der Kontaktmöglichkeiten;
 - die vom Vertragsunternehmen beachteten Datenschutzgrundsätze für die Nutzung von Kundendaten und für die Übermittlung von Zahlungsdaten.
7. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich,
- Preise nur in solchen Währungen anzubieten, die von Wirecard gemäß Vertragsformular für die Abrechnung zugelassen wurden;
 - bei wiederkehrenden Leistungen einfache Prozesse für die Online-Kündigung einzurichten;
 - im Falle einer Probenutzung seiner Seiten / Dienstleistungen dem zahlenden Kunden rechtzeitig eine Nachricht zukommen zu lassen, wann diese Probenutzung endet, ab wann die Bezahlpflicht beginnt und wie eine Kündigung durch den Kunden erfolgen kann;
 - auf direkten Zugang zu anderen Unternehmen (Links) ausdrücklich hinzuweisen.
8. Betreibt das Vertragsunternehmen Internetadressen in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch, wird es Wirecard auf Anforderung eine deutsche oder englische Übersetzung übermitteln.
- § 8 Aufbewahrung und Dokumentation
1. Das Vertragsunternehmen muss für jede an Wirecard übermittelte Transaktion die folgenden Daten bzw. Unterlagen elektronisch oder schriftlich festzuhalten:
- im E-Commerce-Transaktionen alle vom Besteller übermittelten Zahlungsdaten (bei Karten-Transaktionen jedoch ohne die Kartenprüfnummer);
 - bei Fernabsatz über Post oder Telefax die vom Besteller übermittelten Dokumente;
 - bei Fernabsatz über Telefon den Tag, den Zeitpunkt des Anrufs, die Person, von der die Weisung zur Zahlung aufgenommen wurde, und den Gegenstand der Bestellung (nicht jedoch die Kartenprüfnummer);
- Die ergänzend in einzelnen Sonderbedingungen vereinbarten Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (z.B. für Lastschriften) sowie weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Vertragsunternehmens bleiben hiervon unberührt.
2. Bei einer Online-Zahlung mittels Kreditkarte ist die Kartenprüfnummer nach der Genehmigungsanfrage zu löschen.
3. Das Vertragsunternehmen muss die in vorstehendem § 8 Ziff. 1 definierten Unterlagen und Daten für mindestens achtzehn (18) Monate gerechnet vom Einreichungsdatum der Transaktion, aufbewahren, soweit eine Löschung nicht gesetzlich zwingend ist. Die Daten und Unterlagen sind Wirecard auf Verlangen zur Überprüfung auf Papier oder in einem lesbaren elektronischen Format zur Verfügung zu stellen. Kommt das Vertragsunternehmen dem nicht unverzüglich nach, hat Wirecard das Recht, den vollen Rechnungsbetrag zurück zu belasten.
4. Das Vertragsunternehmen wird die im Rahmen der Durchführung einer Transaktion erlangten Informationen und Zahlungsdaten einzig für die Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen verwenden und darüber hinaus nicht an unbefugte Dritte weitergeben oder sonst verwerten.
5. Die in diesem § 8 geregelten Verpflichtungen gelten nicht oder entsprechend eingeschränkt, sofern und soweit das Vertragsunternehmen wegen einer besonders genutzten Schnittstelle (z. B. PaymentPage) keine Verfügungsgewalt über die entsprechenden Daten erhält.
6. Die in diesem § 8 geregelten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages.
- § 9 Entgelte, Aufwendungen
- Entgelte und Aufwendungsersatz
1. Die vom Vertragsunternehmen für die Inanspruchnahme der Leistungen von Wirecard zu entrichtenden Entgelte (insbesondere Disagio, Transaktions- und Rückbelastungsentgelte) sind im Vertragsformular festgelegt oder gegebenenfalls in einer ergänzenden Entgeltaufstellung, die dem Vertragsunternehmen von Wirecard oder in diesem Vertrag bereitgestellt wird. Ergänzend gilt, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist, die Preisliste von Wirecard, welche das Vertragsunternehmen vor Vertragsschluss unter [Angabe link] einsehen kann und die ihm jederzeit auf Wunsch in Textform zur Verfügung gestellt wird; Wirecard ist berechtigt, für jede nicht eingelöste bzw. wegen eines Erstattungsverfahrens des Zahlungspflichtigen zurückbelastete Lastschrift bzw. SEPA-Lastschrift ein Entgelt zu erheben.
2. Alle Preise verstehen sich netto ohne gesetzliche Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist. Wirecard kann unabhängig davon, ob das Vertragsunternehmen den Betrag der gezahlten Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann, für die Umsatzsteuer optieren, soweit einzelne Leistungen aus der Geschäftsverbindung umsatzsteuerlich erbracht werden können. Der Umsatzsteuerbetrag wird dem Vertragsunternehmen zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten von Wirecard berechnet.
3. Wirecard ist jederzeit berechtigt, die Entgelte zu ändern. Das Vertragsunternehmen wird gemäß Ziff.3 über diese Änderung informiert.
- Aufwendungen
4. Sämtliche Aufwendungen, die Wirecard unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen (z.B. Ferngespräche, Porti, die Bearbeitung von Rücklastschriften, Kosten im Zusammenhang mit der Bestellung, Verwaltung, Freigabe oder Verwertung von Sicherheiten) sind vom Vertragsunternehmen nach entsprechender Rechnungsstellung zu ersetzen. Anstelle der Erstattung kann Wirecard Freistellung von einer in diesem Zusammenhang eingegangenen bzw. ihr entstandenen Verbindlichkeit verlangen.
- Entgelte bei Kündigung des Vertragspartners
5. Im Falle einer Kündigung werden bereits geleistete Entgelte nicht anteilig

erstattet. Die bis zum Kündigungszeitpunkt vereinbarten Entgelte hat das Vertragsunternehmen zu zahlen.

§ 10 Zahlungen an das Vertragsunternehmen, Abrechnung

Auszahlung

1. Auszahlungen bezüglich vom Vertragsunternehmen bei Wirecard eingereichter Zahlungsumsätze, abzüglich der jeweils fälligen Entgelte und Auslagen gemäß § 9 sowie abzüglich der vom Vertragsunternehmen nach § 5 Ziff. 1 geschuldeten Aufwendungen und Freistellungen / Schadensersatzzahlungen (z.B. Strafgeldern bei Kartenzahlungen), zuzüglich einer gegebenenfalls auf diese Abzugsposten entfallenden Umsatzsteuer, schuldet Wirecard an das Vertragsunternehmen nach Maßgabe der für die einzelnen Zahlungsinstrumente jeweils anwendbaren Sonderbedingungen („Auszahlungen“). Eventuell weitergehende Aufrechnungsbefugnisse von Wirecard bleiben unberührt.

2. Das Vertragsunternehmen erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass keine Auszahlungen von Wirecard vorgenommen werden und dass Wirecard den Acquirer anweist, die Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages zu tätigen.

3. Alle Auszahlungen und Abrechnungen an das Vertragsunternehmen erfolgen unter Vorbehalt; eine Verpflichtung von Wirecard, den Acquirer anzuweisen, die Auszahlung an das Vertragsunternehmen nach Maßgabe dieses Vertrages besteht nicht, wenn nicht die für den entsprechenden Zahlungsumsatz und die betreffende Leistung in diesem Vertrag (einschließlich Sonderbedingungen) vereinbarten Voraussetzungen für die Auszahlungen vollständig erfüllt sind und wenn der entsprechende Betrag der betreffenden Zahlungstransaktion Wirecard (rück)belastet (z.B. bei Lastschriften oder bei KartenTransaktionen) worden ist. Soweit Wirecard gleichwohl den Acquirer anweist, die Auszahlungen an das Vertragsunternehmen zu leisten, kann Wirecard deren Rückerstattung verlangen bzw. diese mit eigenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vertragsunternehmen. Entsprechend gelten bis zu dem Zeitpunkt, an dem Wirecard von der Erfüllung der jeweils vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen Kenntnis erlangt (jedoch längstens achtzehn (18) Monate ab dem Datum der Einreichung des jeweiligen Zahlungsumsatzes bei Wirecard, nachfolgend als „Rückbelastungsfrist“) sämtliche Auszahlungen, bezüglich welcher Wirecard den Acquirer zur Zahlung angewiesen hat, als unter dem Vorbehalt der Rückbelastung geleistet.

4. Wirecard weist den Acquirer an, die Beträge der Auszahlungen mit Vorliegen der für die jeweilige Bezahlt vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen unverzüglich verfügbar zu machen, insbesondere für Abtretungen und Verpfändungen. Wirecard weist den Acquirer an, dem Vertragsunternehmen die Auszahlungsbeträge auf das im Vertragsformular genannte Konto innerhalb der im Vertragsformular genannten Fristen auszuzahlen. Weder Wirecard noch der Acquirer sind verpflichtet, etwaig bis einschließlich zum Auszahlungstag aus den Auszahlungsbeträgen gezogene Nutzungen an das Vertragsunternehmen herauszugeben.

Abrechnung, Bereitstellung über Online-Tool

5. Soweit nicht ausdrücklich im Vertragsformular – oder für einzelne Online-Zahlungen in den Sonderbedingungen – abweichend vereinbart, werden dem Vertragsunternehmen in dem jeweils individuell vereinbarten Abrechnungszeitraum elektronische Abrechnungen per Email oder über das Online-Tool mit Ausweis der geleisteten Auszahlungen, Rückbelastungen und Rückbuchungen, der fälligen Entgelte und Auslagen gemäß § 9, sowie der jeweils zu ersetzenden Aufwendungen gemäß § 5 Ziff. 1 und gegebenenfalls zu ersetzenden Strafgeldern gemäß der vereinbarten Sonderbedingungen zur Verfügung gestellt. Wirecard ist berechtigt, bei Sammelgutschriften von eingereichten Zahlungsumsätzen (z.B. bei Sammellastschriften) in der Abrechnung nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge, sondern nur den Gesamtbetrag pro Tag und / oder pro Produkt auszuweisen.

6. Sollte die von Wirecard erstellte Abrechnung einen fälligen Minussaldo ausweisen, hat das Vertragsunternehmen diesen sofort nach Erhalt der den Minussaldo ausweisenden Abrechnung auszugleichen; sämtliche in den Abrechnungen enthaltenen Zahlungsbeträge sind mit Erhalt der Abrechnung sofort zur Zahlung an Wirecard fällig. Hat das Vertragsunternehmen Wirecard oder dem Acquirer zu diesem Zweck eine Einzugsermächtigung erteilt, erfolgt der Ausgleich per Lastschrifteinzug. Ist dies nicht der Fall oder ist ein Lastschrifteinzug aus anderen Gründen nicht möglich, hat das Vertragsunternehmen einen etwaigen fälligen Minussaldo anderweitig unverzüglich auszugleichen.

§ 11 Sicherheiten für die Ansprüche der Wirecard gegen das Vertragsunternehmen
Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

1. Wirecard kann für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen Wirecard und dem Vertragsunternehmen die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt oder befristet sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für das Vertragsunternehmen übernommenen Bürgschaft). Hat das Vertragsunternehmen gegenüber Wirecard eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Vertragspartners von Wirecard übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für Wirecard ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

2. Soweit nicht anders in diesem Vertrag geregelt, wird Wirecard dem Vertragsunternehmen für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten eine

angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt Wirecard, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch zu machen, wenn das Vertragsunternehmen seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie es zuvor hierauf hinweisen.

Veränderung und Neubewertung des Risikos

3. Hat Wirecard bei der Entstehung von Ansprüchen gegen das Vertragsunternehmen zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das Vertragsunternehmen rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragsunternehmens nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- b) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

4. Wirecard behält sich eine Neubewertung des Risikos und eine entsprechende Verstärkung der Sicherheiten vor, insbesondere wenn und soweit

- a) das durchschnittliche monatliche Transaktionsvolumen innerhalb eines Zeitraums von zwei (2) Kalendermonaten die entsprechende Monatsprognose, die im Vertragsformular angegeben ist oder die im Zusammenhang mit einer Verstärkung von Sicherheiten gemäß diesem Unterabsatz angepasst wurde, um mehr als zwanzig Prozent (20 %) übersteigt;
- b) das vom Vertragsunternehmen beschriebene Geschäft sich in einer Art und Weise verändert, dass das Vertragsunternehmen in eine höhere Risikokategorie fällt; oder
- c) Wirecard hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme hat, dass das Vertragsunternehmen ein Betrugs- oder Verlustrisiko begründet.

Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten von Wirecard

5. Das Vertragsunternehmen und Wirecard sind sich darüber einig, dass Wirecard ein Pfandrecht an den Ansprüchen erwirbt, die dem Vertragsunternehmen gegen Wirecard aus diesem Vertrag zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Auszahlungsansprüche).

6. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Wirecard gegen das Vertragsunternehmen zustehen. Hat das Vertragsunternehmen gegenüber Wirecard eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Vertragspartners von Wirecard übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

Begrenzung des Besicherungsanspruchs und der Freigabeverpflichtung

7. Wirecard kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis (Deckungsgrenze) entspricht.

8. Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat Wirecard auf Verlangen den Acquirer anzuweisen, die Sicherheiten des Vertragsunternehmens nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; Wirecard wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Vertragsunternehmens und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Vertragsunternehmens Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist Wirecard auch verpflichtet, Aufträge des Vertragsunternehmens über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Auszahlung von Zahlungsumsätzen).

9. Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

Verwertung von Sicherheiten

10. Wenn Wirecard den Acquirer anweist, die Sicherheiten zu verwerten, hat Wirecard unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Vertragsunternehmens und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Vertragsunternehmens Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

11. Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird Wirecard dem Vertragsunternehmen über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

§ 12 Laufzeit, Kündigung und Recht zur Leistungsaussetzung

Laufzeit

1. Dieser Vertrag ist in Kraft, wenn Wirecard den Antrag des Vertragsunternehmens bezüglich der Dienstleistungen akzeptiert hat. Wirecard teilt die Akzeptanz des Antrags des Vertragsunternehmens per E-Mail oder durch die Erbringung der Dienstleistungen für das Vertragsunternehmen mit das früher Eintretende ist maßgebend)

2. Das Vertragsunternehmen erklärt, dass die Akzeptanz des Vertragsunternehmens durch Wirecard unter dem Vorbehalt erfolgt, dass das Vertragsunternehmen Wirecard die Informationen und Dokumente gemäß Absatz 6 übergibt und dass das Vertragsunternehmen alle Prüfungen hinsichtlich der

- Einhaltung, Bonität und andere Prüfungen im Rahmen der Due Diligence zufrieden stellend besteht, die Wirecard in Bezug auf das Vertragsunternehmen durchführt. Wenn das Vertragsunternehmen die erforderlichen Informationspflichten nicht erfüllt oder die Due Diligence Prüfungen nicht besteht, ist Wirecard berechtigt, die Maßnahmen zu ergreifen, die Wirecard für angemessen unter den gegebenen Umständen für angemessen hält, einschließlich der Aussetzung und/oder Kündigung der Nutzung der Dienstleistungen durch das Vertragsunternehmen. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen gilt, dass Wirecard nicht verpflichtet ist, den Acquirer anzuweisen, Auszahlungen an das Vertragsunternehmen zu tätigen, wenn das Vertragsunternehmen nicht alle Bonitätsprüfungen oder Verifizierungsprozesse im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erfüllt hat.
3. Sofern nicht in den anwendbaren Sonderbedingungen etwas anderes vereinbart ist oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben, hat dieser Vertrag eine unbestimmte Laufzeit und endet, sofern er nicht vorher gemäß den in hierin geregelten Kündigungsrechten gekündigt wird, mit Beendigung oder Ablauf der letzten unter dem Vertrag erbrachten Leistung. Sofern in den Sonderbedingungen nicht abweichend geregelt, haben die unter den Sonderbedingungen erbrachten Dienstleistungen eine unbestimmte Laufzeit.
- Kündigungsrechte des Vertragsunternehmens**
4. Das Vertragsunternehmen kann den gesamten Vertrag oder einzelne Leistungen aus den jeweils vereinbarten Sonderbedingungen, für die keine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat kündigen, jedoch nicht vor Ablauf einer im Vertragsformular oder in den Sonderbedingungen gegebenenfalls vereinbarten Mindestlaufzeit.
- Recht zur Leistungsaussetzung, Kündigungsrechte der Wirecard**
5. Wirecard kann den gesamten Vertrag oder einzelne Leistungen aus den jeweils vereinbarten Sonderbedingungen, für die keine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat kündigen, jedoch nicht vor Ablauf einer im Vertragsformular oder in den Sonderbedingungen gegebenenfalls vereinbarten Mindestlaufzeit, soweit zwischen den Parteien keine andere Vereinbarung besteht.
 6. Wirecard hat das Recht, die Erbringung ihrer Leistungen gegenüber dem Vertragsunternehmen auszusetzen, wenn das Vertragsunternehmen seine Pflichten aus diesem Vertrag verletzt. Wenn die Leistungen ausgesetzt werden, wird Wirecard das Vertragsunternehmen binnen eines (1) Geschäftstags hierüber unterrichten.
 7. Hat das Vertragsunternehmen das den Verstoß gegen seine Vertragspflichten bildende Verhalten beendet, hat es Wirecard hierüber zu informieren. Wirecard wird das Vertragsunternehmen darüber informieren, ob Wirecard den Verstoß als beseitigt ansieht, und gegebenenfalls die Erbringung der Leistungen wieder aufnehmen.
 8. Wirecard hat das Recht, diesen Vertrag zu ganz oder teilweise fristlos und ohne Anhebe von Gründen zu kündigen, wenn:
 - a) das Vertragsunternehmen sich in Auflösung befindet oder insolvent wird oder wenn es die Gesamtheit oder Teile seines Vermögens, seines Betriebes oder seines Geschäfts außerhalb des ordentlichen Geschäftsganges veräußert, oder
 - b) das Vertragsunternehmen unrichtige Angaben über seine finanzielle Lage gemacht hat, sofern diese Angaben von besonderer Bedeutung für die Entscheidung von Wirecard waren, diesen Vertrag oder andere operative Geschäfte, die ein Risiko für Wirecard oder den Acquirer darstellen einzugehen, oder
 - c) eine Verschlechterung der finanziellen Lage des Vertragsunternehmens oder des Wertes der vom Vertragsunternehmen gegebenen Sicherheiten eintritt oder einzutreten droht, die die Rückzahlung von Beträgen oder die Erfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber Wirecard in Frage stellt, selbst wenn dafür zur Verfügung gestellte Sicherheiten verwertet werden, oder
 - d) das Vertragsunternehmen nicht innerhalb einer angemessenen, von Wirecard festgelegten Frist seiner Verpflichtung nachkommt, Sicherheiten gemäß diesem Vertrag zu stellen oder zu verstärken, oder
 - e) eine nach § 12 Ziff. 5 berechnete Aussetzung der Leistungen länger als dreißig (30) Tage andauert, oder
 - f) das Vertragsunternehmen wesentliche Vertragspflichten verletzt.
- Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- (i) das Vertragsunternehmen im Rahmen der Antragsprüfung von Wirecard angeforderte Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht zur Verfügung stellt oder von Wirecard erteilte Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt oder
 - (ii) das Vertragsunternehmen nicht oder nicht mehr über die für seinen Geschäftsbetrieb gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnisse verfügt.
9. In den Sonderbedingungen weitere Umstände aufgeführt, unter welchen Wirecard das Recht zur Kündigung dieses Vertrages im Ganzen oder in Bezug auf die betroffene Leistung hat.
 10. Wirecard ist nicht verpflichtet, den Vertrag bei Vorliegen eines Grundes zur fristlosen Kündigung zu kündigen. Die Nichtausübung des Rechts auf fristlose Kündigung durch Wirecard hat nicht zur Folge, dass Wirecard für die Zukunft auf die Ausübung des Rechts auf fristlose Kündigung unter Bezugnahme auf diesen oder einen anderen Grund für die fristlose Kündigung verzichtet.
11. Wirecard hat ein sofortiges Sonderkündigungsrecht, wenn der Anteil der Rückbelastungen aus Transaktionen beim Vertragsunternehmen die in den Sonderbedingungen für das jeweilige Zahlungsinstrument genannten Grenzwerte übersteigt.
 12. Wirecard behält sich ausdrücklich das Recht auf Teilkündigung vor, insbesondere im Hinblick auf einzelne im Rahmen dieses Vertrages erbrachte Leistungen, einzelne Zahlungsinstrumente oder die Akzeptanz bestimmter Arten von Zahlungskarten (z.B. MasterCard, Visa oder Maestro).
- Fristsetzung, Form, Vertragsbeendigung**
13. Wenn Wirecard das Recht auf fristlose Kündigung zusteht, liegt es im alleinigen Ermessen von Wirecard, dem Vertragsunternehmen eine angemessene Frist für die Beseitigung des Verstoßes zu gewähren. Die Beurteilung, ob ein Verstoß innerhalb der vorgegebenen Frist zufrieden stellend beseitigt wurde und die Entscheidung bzw. das Recht hinsichtlich der Kündigung bleibt Wirecard vorbehalten.
 14. Bei Beendigung dieses Vertrages wird das Vertragsunternehmen auf Verlangen von Wirecard alle dem Vertragsunternehmen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten an Wirecard zurückgeben und in jedem Fall alle Hinweise auf die Zahlungsinstrumente einschließlich deren Logos (z.B. Mastercard / Maestro / Visa / Discovery / Diners Club / JCB-Karten) aus seinen Geschäftsräumen, von seinen Webseiten oder sonstigen Angeboten und von anderen Orten entfernen, sofern das Vertragsunternehmen zur Anbringung nicht anderweitig berechtigt ist.
 15. Jede Kündigung bedarf abweichend von § 3 Ziff. 1 der Schriftform (Fax und E-Mail ist ausgeschlossen).
 16. Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird Wirecard dem Vertragsunternehmen für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.
- § 13 Sonstige Regelungen
- Regulatorische Pflichten und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften**
1. Das Vertragsunternehmen erkennt an, dass die Umsetzung und Durchführung dieses Vertrages und die Inanspruchnahme der Leistungen von Wirecard bestimmten gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen und Verpflichtungen gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften unterliegen kann („Regulatorische Pflichten“) und dass das Vertragsunternehmen selbständig geprüft hat, ob es regulatorischen Pflichten unterliegt und ob es diesen Vertrag abschließt. Das Vertragsunternehmen sichert die Einhaltung sämtlicher regulatorischer Pflichten beim Abschluss und während der gesamten Laufzeit des Vertrages zu.
 2. Wirecard übernimmt nicht die regulatorischen Pflichten des Vertragsunternehmens und dessen verbundener Unternehmen und ist keinesfalls für die Erfüllung dieser regulatorischen Pflichten durch das Vertragsunternehmen und dessen verbundene Unternehmen haftbar.
 3. Das Vertragsunternehmen erkennt an und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Wirecard alle Handlungen vornehmen kann, zu deren Ausübung Wirecard zur Erfüllung jeglicher regulatorischer Anforderungen (von Wirecard oder dem Acquirer) verpflichtet ist, auch soweit dies die Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag berühren könnte. Wirecard übernimmt keine Haftung für Verluste, Kosten oder Schäden, die dem Vertragsunternehmen oder einem seiner verbundenen Unternehmen durch oder im Zusammenhang mit solchen Handlungen entstehen.
 4. Wirecard ist befugt, dem Vertragsunternehmen gemäß § 2 Ziff. 6 Änderungen des Vertrages anzubieten, wenn dies zur Einhaltung der regulatorischen Pflichten durch Wirecard erforderlich wird.
- Vertragsübertragung**
5. Wirecard ist ohne Mitteilung an das Vertragsunternehmen zur Übertragung der Gesamtheit aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen von ihr zu bestimmenden Dritten („Vertragsübernahme“) befugt. Wirecard wird das Vertragsunternehmen so bald wie es vernünftiger Weise nach dieser Vertragsübernahme möglich ist, darüber in Kenntnis setzen. Wenn das Vertragsunternehmen .nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach dem Erhalt dieser Mitteilung bezüglich der Vertragsübernahme schriftlich oder auf dem in diesem Vertrag vereinbarten elektronischen Kommunikationsweg Widerspruch erhebt, gilt dies als vom Vertragsunternehmen genehmigt. Ein Widerspruch seitens des Vertragsunternehmens gegen diese Vertragsübernahme gilt gemäß § * als Kündigung des Vertrages.
 6. Mit Wirksamwerden der Übertragung aller Rechte und Pflichten durch Wirecard scheidet Wirecard aus dem Vertrag aus und der Dritte, an den die Rechte und Pflichten übertragen wurden, tritt als Vertragspartei anstelle von Wirecard in den Vertrag ein.
 7. Das Vertragsunternehmen ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Wirecard zu übertragen.
- Verhältnis der Parteien**
8. Dieser Vertrag begründet keine Gesellschaft jeglicher Rechtsform, Vereinigung oder ein Joint Venture zwischen den Parteien.
 9. Wirecard kann das Vertragsunternehmen in ihren Online- und Offline-, schriftlichen oder mündlichen Marketingunterlagen, einschließlich ihrer Website, Broschüren, Präsentationen oder Angeboten, als Referenzkunden benennen. Wirecard ist berechtigt, die Firma, die Logos oder Marken und die Unternehmensbeschreibung des Vertragsunternehmens für diese Zwecke zu nutzen

und in ihre Webseiten Verweise auf die Webseiten des Vertragsunternehmens aufzunehmen.

- Teilbarkeit, Gesamtvertrag, Salvatorische Klausel
10. Sollte eine der jetzt oder in Zukunft in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Dies gilt entsprechend im Fall von Vertragslücken. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.
 11. Das Vertragsformular, die Sonderbedingungen und gegebenenfalls die Leistungsbeschreibungen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Sie bilden die gesamte Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand und ersetzen alle vorangegangenen, den Vertragsgegenstand betreffenden Vereinbarungen oder Absprachen.
 - Verjährungsfrist
 12. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus diesem Vertrag verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten, nachdem der jeweilige Gläubiger des Anspruchs von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Satz 1 gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die aus einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln resultieren, und nicht für Personenschäden (Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit).
 - Mitteilungen
 13. Sofern nicht anders in diesem Vertrag geregelt, hat das Vertragsunternehmen sämtliche an Wirecard gerichtete Mitteilungen oder Erklärungen an folgende Anschrift bzw. bei elektronischer Kommunikation an die entsprechenden Kontaktdaten zu senden, damit diese wirksam werden:
Wirecard UK & Ireland Limited
1st Floor Ulysses House
Foley Street
Dublin 1
Irland
info@Wirecard.com
TELEFON: +35 318 765 800
Wenn sich die Anschrift der Wirecard, an die das das Vertragsunternehmen seine Mitteilungen zu richten hat, ändert, wird Wirecard das das Vertragsunternehmen schriftlich (einschließlich per E-Mail) hierüber in Kenntnis setzen. Diese Änderung wird eine (1) Woche nach Erhalt einer solchen Mitteilung wirksam.
 - Maßgebliches Recht und Gerichtsstand
 14. Auf diesen Vertrag findet das irische Anwendung und Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unterliegen der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit der irischen Gerichte.

Teil 2

Sonderbedingungen giropay, eps, iDEAL und sofortüberweisung.de

§ 1 Anwendungsbereich, Bezahlfverfahren Online-Überweisung

1. Die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen giropay, eps, iDEAL und sofortüberweisung.de (im Folgenden „Sonderbedingungen Online-Überweisung“ genannt) gelten für die Anbindung des Vertragspartners (im Folgenden „Vertragsunternehmen“ genannt) an die Bezahlfverfahren Online-Überweisung giropay, eps, iDEAL und sofortüberweisung.de durch die Wirecard UK & Ireland Limited (im Folgenden „Wirecard“ genannt). Soweit nachfolgend nur von „Bezahlfverfahren Online-Überweisung“ die Rede ist, ist die Wendung als Oberbegriff für die Bezahlfverfahren Online-Überweisung giropay, eps, iDEAL und sofortüberweisung.de gemeint.
Die Sonderbedingungen Zahlungsmethoden für die Online-Überweisung gelten in Ergänzung der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen von Wirecard (vgl. Teil 1). Die Sonderbedingungen Zahlungsmethoden für die Online-Überweisung, die Allgemeinen Akzeptanzbedingungen und das Vertragsformular bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag (im Folgenden „Vertrag“ genannt). Bezugnahmen auf §§ beziehen sich auf die Bestimmungen in diesen Sonderbedingungen Zahlungsmethoden für die Online-Überweisung sofern nicht ausdrücklich Bezug auf Regelungen in den Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1) oder andere Sonderbedingungen genommen wird.
2. Giropay, eps, iDEAL und sofortüberweisung.de sind auf einheitlichen schutzrechtlich geschützten Standards beruhende Online-Bezahlfverfahren. Im Rahmen von giropay, eps, iDEAL und sofortüberweisung.de werden Online-Überweisungsaufträge (im Folgenden „Online Überweisungen“) von Kunden (im Folgenden „Endkunden“) von Kreditinstituten, die an die Bezahlfverfahren Online-Überweisung angeschlossen sind (nachfolgend „Bank des Endkunden“) zugunsten eines Bankkontos des Vertragsunternehmens (im Folgenden „Empfängerkonto“) als Zahlungsempfänger durchgeführt. Im Rahmen der Bezahlfverfahren Online-Überweisung werden automatisiert die Empfänger- und Verwendungszweckangaben aus dem Shopssystem des Vertragsunternehmens in das Online-Banking-Formular des Endkunden eingetragen. Das Vertragsunternehmen erhält im Falle einer positiven Autorisierung systemseitig eine Bestätigung der Ausführung der Online-Überweisung.

Im Falle von giropay ist die Ausführungsbestätigung darüber hinaus mit einer Zahlungsgarantie der Bank des Endkunden abgesichert. Die Ausführungsbestätigung ist mit einer Zahlungsgarantie der jeweiligen Bank des Endkunden als Garantiegeber verbunden, wonach die Bank des Endkunden verbindlich und unwiderruflich bestätigt, dass im Rahmen dieser Sonderbedingungen Online-Überweisung die jeweilige giropay-Zahlung ausgeführt und nicht wieder storniert werden kann („giropay-Garantie“).
Die Banken der Endkunden, an die Aufträge für Online-Überweisungen erteilt werden, stellen die notwendigen Legitimationsverfahren sowie die Transaktionsseite bzw. das Online-Banking-Formular zur Verfügung. Auf der anderen Seite sind an giropay, eps, iDEAL und sofortüberweisung.de sog. „Acquirer“ (giropay), Reseller (sofortüberweisung.de), Collecting Payment Service Provider (iDEAL) bzw. Clearing-Vermittler (eps) (im Folgenden gemeinsam „Online-Überweisungs-Acquirer“) angeschlossen, die Vertragsunternehmen an die Zahlungsmethoden für die Online-Überweisung anbinden. Wirecard kann aufgrund ihrer Beziehung zum Acquirer die Händler an die Zahlungsmethoden für die Online-Zahlung anbinden. Dem Acquirer wurde die Befugnis, sein System mit den Systemen der Bezahlfverfahren für Online-Zahlungen auf Grundlage seiner Verträge mit den Unternehmen, die die das Bezahlfverfahren für Online-Überweisung betreiben (im Folgenden „Betreiber“) und über die der Acquirer an die Bezahlfverfahren Online-Überweisung als Online-Überweisungs-Acquirer angeschlossen ist, eingeräumt.

§ 2 Gegenstand der Geschäftsbesorgung

1. Das Vertragsunternehmen beauftragt Wirecard mit diesem Vertrag (Geschäftsbesorgungsauftrag), es an ein Bezahlfverfahren Online-Überweisung anzuschließen, um auf dieser Grundlage E-Commerce Umsätze, die auf Bezahlfverfahren Online-Überweisungen beruhen, abrechnen zu können. Mit Abschluss dieses Vertrages räumt Wirecard nach Zulassung durch den Acquirer, dem Vertragsunternehmen das nicht ausschließliche, einfache Recht ein, an den Bezahlmethoden Online-Überweisung durch die Nutzung bestimmter Schnittstellen der Wirecard teilzunehmen. Dieses Recht ist nicht sublizenzierbar und auf die Laufzeit des Vertrages und den Zweck der Umsetzung des Vertrages begrenzt.
2. Bei Vorliegen der in diesem Vertrag genannten Bedingungen gegenüber dem Vertragsunternehmen werden folgende Leistungen innerhalb der Bezahlfverfahren Online-Überweisung erbracht:
 - a) Weiterleitung erteilter Online-Überweisungsaufträge über entsprechende mit den Betreibern hergestellte technische Schnittstellen an die Betreiber;
 - b) unverzügliche und vollständige Weiterleitung sämtlicher Rückmeldungen der Bank des Endkunden an das Vertragsunternehmen.

Nur im Fall des Bezahlfverfahrens Online-Überweisung giropay werden darüber hinaus folgende Leistungen c) bis e) erbracht:

 - c) unverzügliche und vollständige Entgegennahme und Weiterleitung sämtlicher auf die jeweils abgerechnete Transaktion bezogenen Garantien der Bank des Endkunden an das Vertragsunternehmen;
 - d) fristgerechte Geltendmachung des Zahlungsanspruchs aus der giropay-Garantie für den Fall, dass nach näherer Maßgabe des § 4
 - (i) ein garantierter Zahlungsbetrag trotz positiver Rückmeldung gemäß vorstehendem § 2 Ziff. 2 b) nicht innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen seit dem Transaktionsdatum auf dem giropay-Empfängerkonto des Vertragsunternehmens gutgeschrieben wird („Garantiefall“),
 - (ii) die Ursache für den Garantiefall nicht nachweislich im Verantwortungsbereich des Vertragsunternehmens liegt und
 - (iii) das Vertragsunternehmen rechtzeitig den Garantiefall gegenüber Wirecard geltend macht, soweit keine automatisierte Abwicklung der Garantiefälle gemäß § 5 erfolgt.
 - e) Überprüfung und Abgleich der tatsächlichen Geldeingänge auf dem giropay-Empfängerkonto sowie eine automatisierte Abwicklung und Geltendmachung von Garantiefällen, wenn und solange das Vertragsunternehmen gemäß nachfolgendem § 5 das giropay-Empfängerkonto sowie ein weiteres Zielkonto für die Transaktionsbeträge bei Wirecard unterhält.

Wirecard weist den Acquirer an, alle von Online-Überweisungen erhaltenen Zahlungen abzüglich der Entgelte und Aufwendungen, auf die Wirecard gemäß diesem Vertrag Anspruch hat, dem Konto des Zahlungsempfängers innerhalb der mit dem Vertragsunternehmen vereinbarten Bearbeitungszeit gutzuschreiben.

§ 3 Pflichten des Vertragsunternehmens

- In Ergänzung der Pflichten, die sich aus den Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1) ergeben, gelten für das Vertragsunternehmen folgende Pflichten:
1. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, den Acquirer anzuweisen, alle fälligen Zahlungsforderungen gegen Endkunden aus Lieferungen und Leistungen des Vertragsunternehmens, die unter Verwendung der Bezahlfverfahren Online-Überweisung begründet wurden, über Wirecard abzuwickeln.
 2. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, von Endkunden ausschließlich die Angabe der Bankleitzahl und, soweit im Verfahren notwendig, die Kontonummer abzufragen. Die Abfrage weiterer Legitimationsdaten (insbesondere PIN, TAN, HBCI-Datensätze) ist nicht zulässig.

3. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, alle weiteren allgemeinen Verfahrensordnungen von Wirecard sowie gegebenenfalls der Betreiber der Bezahlfahrten Online-Überweisung, die nur insoweit verbindlich sind, als sie dem Vertragsunternehmen von Wirecard schriftlich oder auf dem im Vertrag vereinbarten elektronischen Weg zur Verfügung gestellt werden, einzuhalten. Dies gilt insbesondere für spezifische Anforderungen der Betreiber der Bezahlfahrten Online-Überweisung im Hinblick auf die Einbindung der Bezahlfahrten Online-Überweisung (z.B. durch Verwendung von Logos) in das System des Vertragsunternehmens, insbesondere auf der Homepage des Vertragsunternehmens sowie etwaige zusätzliche vom Betreiber von Zeit zu Zeit gestellter Sicherheitsvorkehrungen.
 4. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, seinen Kunden die Bezahlfahrten Online-Überweisung nur so anzubieten, dass Zahlungen über alle an das Bezahlfahrten Online-Überweisung System angebotenen Banken des Endkunden möglich sind. Ein Ausschluss einzelner Banken des Endkunden ist ausdrücklich untersagt, soweit nicht die spezifischen Verfahrensordnungen von Wirecard, dem Acquirer oder der Betreiber der Bezahlfahrten Online-Überweisung, die nur insoweit verbindlich sind, als sie dem Vertragsunternehmen von Wirecard schriftlich oder auf dem im Vertrag vereinbarten elektronischen Weg zur Verfügung gestellt werden, für die Bezahlfahrten Online-Überweisung ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
 5. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, eine Zahlung durch das Bezahlfahrten Online-Überweisung nur zuzulassen, wenn den betreffenden Endkunden der bargeldlose Erwerb aller bei dem Vertragsunternehmen angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen zu gleichen Preisen und gleichen Bedingungen angeboten bzw. verkauft wird wie für Kunden, die ein anderes Zahlungsverfahren wünschen. Das Vertragsunternehmen wird keine zusätzlichen Kosten berechnen, keine Sicherheiten verlangen und Endkunden in keiner Hinsicht schlechter stellen als andere Kunden.
 6. Zahlungen mittels Bezahlfahrten Online-Überweisung dürfen ausschließlich zum Zwecke der Bezahlung von bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen des Vertragsunternehmens und auf Grundlage einer unmittelbaren Vertragsbeziehung zwischen dem Vertragsunternehmen und dem Endkunden akzeptiert werden (kein prepaid).
 7. Das Vertragsunternehmen darf Zahlungen mittels Bezahlfahrten Online-Überweisung ausschließlich für Waren und/oder Dienstleistungen zu akzeptieren, die
 - a) auf eigene Rechnung oder im Auftrag Dritter erbracht werden;
 - b) im Rahmen des gewöhnlichen, im Vertrag angegebenen, Geschäftsbetriebes des Vertragsunternehmens erfolgen;
 - c) nicht als in diesen Sonderbedingungen oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ausgeschlossen Waren und/oder Dienstleistungen enthalten sind;
 8. Das Vertragsunternehmen garantiert, dass keine Bezahlfahrten Online-Überweisung als Bezahlsystem für eine der nachfolgend genannten Waren und Dienstleistungen angeboten bzw. verwendet wird:
 - a) jegliche Waren und Dienstleistungen, die gesetzeswidrig sind oder deren Bewerbung, Angebot oder Vertrieb gesetzeswidrig ist oder die im Zusammenhang mit gesetzeswidrigen obszönen oder pornografischen Inhalten angeboten werden;
 - b) jegliche Waren und Dienstleistungen, deren Bewerbung, Angebot oder Vertrieb Urheber- und gewerbliche Schutzrechte sowie sonstige Rechte Dritter (z.B. das Recht am eigenen Bild, Namens- und Persönlichkeitsrechte) verletzen würde;
 - c) jegliche Waren und Dienstleistungen, die zu den „Unzulässigen Angeboten“ im Sinne der anwendbaren Gesetz tz Schutz von Kindern und Jugendlichen zählen;
 - d) archäologische Funde;
 - e) Drogen, Betäubungsmittel und bewusstseinsverändernde Stoffe;
 - f) Güter, die einem Handelsembargo unterliegen;
 - g) jugendgefährdende Medien und /oder Medien, die gegen die Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verstoßen;
 - h) Körperteile und sterbliche Überreste von Menschen;
 - i) nationalsozialistische Artikel und Publikationen; oder
 - j) geschützte Tiere und geschützte Pflanzen.
 9. Bietet das Vertragsunternehmen Bezahlfahrten Online-Überweisung als Bezahlsystem für zulässige Glücksspiele, Sportwetten, Casinos, Lottogesellschaften sowie für Erotikangebote („erlaubnispflichtige Geschäfte“) an, verpflichtet sich das Vertragsunternehmen, während der gesamten Laufzeit über alle dafür erforderlichen Genehmigungen zu verfügen und diese aufrechtzuerhalten. Betreibt das Vertragsunternehmen solche erlaubnispflichtigen Geschäfte, ist das Vertragsunternehmen verpflichtet, Wirecard unverzüglich die Erteilung und auf Aufforderung seitens Wirecard den jederzeitigen Fortbestand der Erlaubnis nachzuweisen.
 10. Wirecard ist berechtigt, den in § 3 genannten Pflichtenkatalog unverzüglich und fristlos zu ändern oder zu ergänzen, wenn Wirecard diese Änderungen wegen Missbrauchspraktiken für notwendig oder zweckmäßig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben des Acquirers und/der Betreiber notwendig werden.
- § 4 Leistungsvoraussetzungen Garantie bei giropay und Abwicklung von Garantiefällen bei giropay; keine Garantie bei anderen Bezahlfahrten Online-Überweisung
1. Leistungsvoraussetzungen
 - a) Wirecard ist zur Erfüllung der in § 2 Ziff. 2 a) und b) genannten Leistungspflichten nur verpflichtet, wenn
 - i) das Vertragsunternehmen die Pflichten nach vorstehendem § 3 sowie nach § 6 Ziff. 9 bis Ziff. 16 (technische Anbindung an die Abwicklungsplattform, sonstige Pflichten bei Umsatzeinreichung) sowie nach § 7 (Besondere Pflichten im E-Commerce) der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen eingehalten hat, und
 - ii) die Bank des Endkunden gegenüber Wirecard (über den Acquirer) verbindlich und unwiderruflich bestätigt, dass die Zahlung mittels Bezahlfahrten Online-Überweisung ausgeführt wird und nicht storniert werden kann und die entsprechende Umsatzeinreichung damit als „erfolgreich verarbeitet“ („positive Rückmeldung“) gemeldet worden ist.
 - b) Eine positive Rückmeldung erteilt die Bank des Endkunden nach Eingang eines entsprechenden Online-Überweisungsauftrages, wenn es die Bonität des Endkunden geprüft hat und diese aus Sicht der Bank des Endkunden gegeben ist.
 2. Garantie bei giropay
 - a) Sobald die Bank des Endkunden eine positive Rückmeldung abgibt, erklärt sie gegenüber dem aus dem Bezahlfahrten Online-Überweisung Begünstigten (hier: das Vertragsunternehmen) eine für einen Zeitraum von achtunddreißig (38) Tagen nach Transaktionsdatum befristete Zahlungsgarantie (=Bezahlfahrten Online-Überweisung-Garantie) zu Gunsten des Begünstigten, wonach der jeweilige Überweisungsempfänger eine Zahlung aus der bestätigten Bezahlfahrten Online-Überweisung erhält. Die von der Bank des Endkunden zugunsten des Vertragsunternehmens ausgesprochene Bezahlfahrten Online-Überweisung-Garantie wird über Wirecard (oder gegebenenfalls über den Acquirer) als Erklärungsbot des Vertragsunternehmens an dieses weitergeleitet. Es wird klargestellt, dass weder Wirecard noch der Acquirer gegenüber dem Vertragsunternehmen keine eigene Garantieverklärung abgibt, sondern – unter der Voraussetzung, dass die Zahlung mittels der Bezahlfahrten Online-Überweisung nach den Vorschriften dieses Vertrages abgewickelt wurde – an das Vertragsunternehmen diejenigen Garantieansprüche gegen die garantierende Bank des Endkunden herausgibt, die Wirecard selbst (oder über den Acquirer) im Vollzug dieses Vertrages erhalten hat (bloße Übermittlung der Garantieverklärung Dritter durch Wirecard).
 - b) Die Bezahlfahrten Online-Überweisung-Garantie ist in jedem Fall beschränkt auf einen Betrag von € 5.000,00 (Euro fünftausend) pro Bezahlfahrten Online-Überweisungsauftrag, auch wenn der jeweilige Überweisungsauftrag auf einen höheren Betrag lautet.
 3. Abwicklung von Garantiefällen bei giropay
 - a) Soweit gemäß nachfolgendem § 5 keine automatisierte Abwicklung von Garantiefällen durch Wirecard erfolgt, ist das Vertragsunternehmen verpflichtet, Wirecard im Garantiefall frühestens fünf (5) Tage nach Entgegennahme der Bezahlfahrten Online-Überweisungs Transaktion und Nichteingang des Geldes, spätestens jedoch innerhalb von achtunddreißig (38) Tagen ab dem Transaktionsdatum mitzuteilen, dass der garantierte Zahlungsbetrag nicht auf dem Konto des Vertragsunternehmens gutgeschrieben wurde. Nur nach rechtzeitig erhaltener Mitteilung ist Wirecard verpflichtet, für das Vertragsunternehmen den Zahlungsanspruch aus der Bezahlfahrten Online-Überweisung-Garantie nach Maßgabe dieses Vertrages geltend zu machen.
 - b) Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt und der Garantiefall wird trotzdem bei Wirecard (oder dem Acquirer) geltend gemacht, ist das Vertragsunternehmen verpflichtet, ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von € 50,00 (fünfzig) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro unberechtigt eingereichtem Garantiefall an Wirecard zu bezahlen.
 4. Keine Garantie bei anderen Bezahlfahrten Online-Überweisung
Die Parteien vereinbaren und das Vertragsunternehmen erkennt an, dass bei Zahlungen, die mittels eps, iDEAL oder sofortüberweisung.de erfolgen, eine Weiterleitung einer Zahlungsgarantie der Bank des Endkunden Bank nicht stattfindet und auch keine Garantie seitens der Wirecard gegenüber dem Vertragsunternehmen erteilt wird, und zwar auch dann nicht, wenn die Bank des Endkunden eine solche Garantie anbietet.
- § 5 Entgelte, Abrechnung
Ergänzend zu § 9 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen gelten für die Entgelte und Aufwendungen, die Wirecard für die Leistungen nach diesen Sonderbedingungen für Bezahlfahrten Online-Überweisung zustehen, die nachstehenden Regelungen.
1. Grundlage der Berechnung im Vertragsformular festgelegter prozentualer Vergütungsbestandteile ist der jeweilige Überweisungsbetrag einer Bezahlfahrten Online-Überweisung. Die vereinbarte prozentuale Vergütungsbestandteile gelten auf Grundlage des vom Vertragsunternehmen im Vertragsformular oder bei einer vereinbarten Änderung angegebenen durchschnittlichen Transaktionsbetrages pro Monat (Gesamtwert aller Transaktionen im Verhältnis zur Anzahl der Transaktionen) und des durchschnittlichen Gesamttransaktionsvolumens pro Monat.

2. Wirecard ist berechtigt, die Entgelte für Bezahlfahren Online-Überweisungen halbjährlich, erstmals zwölf Monate nach Vertragsschluss zu ändern und diese Änderung nach vorstehendem Satz 1 erfolgt insbesondere dann, wenn länger als einen (1) Monat der vom Vertragsunternehmen genannte und im Vertragsformular oder bei einer vereinbarten Änderung angegebene durchschnittliche Transaktionsbetrag pro Monat und/oder das durchschnittliche Gesamttransaktionsvolumens pro Monat um mehr als 10 % unterschritten werden. Die Kündigungsrechte des Vertragsunternehmens (§ 2 Ziff. 4) und von Wirecard (§ 2 Ziff. 5) gemäß den Allgemeinen Akzeptanzbedingungen gelten entsprechend.
 3. Wirecard ist berechtigt, die ihr zustehenden, fälligen Entgelte und Aufwendungen den vom Acquirer erhaltenen Beträgen zu belasten und den Acquirer anzuweisen, diese mit dem dem Konto des Zahlungsempfängers gutzuschreibenden Beträgen zu verrechnen. Für den Fall, dass das Vertragsunternehmen die Abwicklung der Bezahlfahren Online-Überweisungen nicht über Konten beim Acquirer vornimmt, werden die Entgelte und Aufwendungen dem Vertragsunternehmen von Wirecard monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig, sofern nicht zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist (z.B. Lastschriftinzug zu Lasten eines bei einem anderen Kreditinstitut geführten Kontos des Vertragsunternehmens).
 4. Die Abrechnung der Entgelte erfolgt per Email oder über das Online-Tool.
- § 6 Werbung, Urheber- und Nutzungsrechte
1. Mit Abschluss des Vertrages räumt Wirecard dem Vertragsunternehmen für die Laufzeit des Vertrages das nichtausschließliche, einfache und zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Recht zur Nutzung der jeweils bestehenden Wort- und Bildmarken der Bezahlfahren Online-Überweisung „giropay, eps, iDEAL und sofortüberweisung.de“ [nachfolgend gemeinsam als „Marken Bezahlfahren Online-Überweisung“ bezeichnet]. Das Vertragsunternehmen ist nur berechtigt, die Marken Bezahlfahren Online-Überweisung für Zwecke der Durchführung dieses Vertrags in unveränderter Form und nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und nach Maßgabe (sofern anwendbar) des Brand Books (nebst Anlagen), das dem Vertragsunternehmen gesondert rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird, zu nutzen.
 2. Das Vertragsunternehmen darf Dritten keine Unterlizenz an den ihm in vorstehendem § 7 Ziff. 1 eingeräumten Rechten erteilen.
 3. Das Vertragsunternehmen wird Wirecard über jede ihm bekannt gewordene Markenverletzung unverzüglich schriftlich unterrichten.
 4. Wenn das Vertragsunternehmen den unter § 7 Ziff. 1 (inklusive Brand Book) geregelten Pflichten zur Nutzung der Marken Bezahlfahren Online-Überweisung nicht oder nur unzureichend nachkommt und diese Vertragsverletzung trotz schriftlicher Abmahnung innerhalb einer Frist von fünf (5) Geschäftstagen nicht einstellt oder die Folgen der Vertragsverletzung nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist Wirecard berechtigt, den Zugang zu bzw. die Anbindung des Vertragsunternehmens an das Bezahlfahren Online-Überweisung so lange zu sperren, wie die Vertragsverletzung andauert bzw. wie die Folgen der Vertragsverletzung nicht vollumfänglich beseitigt sind. Für den Fall, dass das Vertragsunternehmen die Vertragsverletzung und die Folgen der Vertragsverletzung im Nachgang zu einer solchen Abmahnung nicht beseitigt hat, ist Wirecard berechtigt, diesen Vertrag fristlos und ohne weitere Mitteilung zu kündigen. Weitergehende Rechte von Wirecard zur Leistungsaussetzung und Kündigung gemäß bleiben unberührt.
 5. Wird das Vertragsunternehmen von Dritten wegen der Verletzung von Markenrechten aufgrund der Nutzung einer Marke innerhalb des vereinbarten räumlichen Nutzungsbereiches oder sonstigen im Zusammenhang mit einem Bezahlfahren Online-Überweisung stehenden gewerblichen Schutzrechten in Anspruch genommen, hat es Wirecard unverzüglich und umfassend zu unterrichten. Das Vertragsunternehmen wird von Wirecard, soweit möglich und zumutbar, die Kontrolle dieser Ansprüche überlassen. Auf Aufforderung von Wirecard ist das Vertragsunternehmen in Verbindung mit diesen Ansprüchen verpflichtet, Wirecard auf eigene Kosten die Unterstützung und Mitwirkung zu erbringen. Alle Kosten und Aufwendungen, die Wirecard infolge der Verteidigung gegen diese Ansprüche entstehen, werden ausschließlich vom Vertragsunternehmen getragen.
 6. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, die Zeichen, die auf Akzeptanz von Bezahlfahren Online-Überweisung Zahlungen hinweisen, auf oder in seiner Internetseite oder in Angeboten deutlich sichtbar zu machen.
 7. Ergänzende Regelungen zur Nutzung von Logos, Marken und Kennzeichen in den Allgemeinen Akzeptanzbedingungen und anderen Sonderbedingungen bleiben unberührt.
 8. Bei Vertragsbeendigung hat das Vertragsunternehmen unverzüglich von der Website seines Online-Shops jegliche Logos, Marken und Bezeichnungen sowie etwaige Linkverknüpfungen der Bezahlfahren Online-Überweisung zu entfernen.
- § 7 Haftung; Verfügbarkeit der Bezahlfahren Online-Überweisung
- Ergänzend zu den Haftungsregelungen in § 4 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen gilt Folgendes:
- Die Haftung von Wirecard bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht im Sinne von § 4 Ziff. 1 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf € 5.000,00 (fünftausend) pro Bezahlfahren Online-Überweisungsauftrag begrenzt. Entsprechendes gilt für die Haftung von Wirecard für Erfül-

- lungshilfen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Die Transaktionsverarbeitungs- und Antwortzeiten bei den Bezahlfahren Online-Überweisung hängen u.a. von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes des Telekommunikationsanbieters, der Verfügbarkeit der Systeme des jeweiligen Betreibers des Bezahlfahrens Online-Überweisung bzw. der Banken der Endkunden bzw. des der Rechensysteme des jeweiligen Betreibers des Bezahlfahrens Online-Überweisung bzw. der Banken der Endkunden ab. Des Weiteren ist Wirecard berechtigt, die Verfügbarkeit der Bezahlfahrens Online-Überweisung vorübergehend ganz oder teilweise in gewöhnlichem und angemessenem Umfang zu beschränken, soweit wichtige Gründe – dazu gehören erforderliche Wartungsarbeiten, erforderliche Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der den von Vertragsunternehmen zum Zwecke der Anbindung an die Bezahlfahren Online-Überweisung genutzten Schnittstellen zugrundeliegenden Softwareapplikationen, Maßnahmen zur Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen sowie Beschränkungen aufgrund konkreter Missbrauchsgefahr – eine Beschränkung in diesem Sinne erforderlich machen. Derartige Unterbrechungen und Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit der Bezahlfahrens Online-Überweisung gelten als vertragsgemäß.
- Für Einschränkungen und/oder Störungen der Verfügbarkeit der Bezahlfahren Online-Überweisung, die durch Telekommunikation bzw. Internet Providing beim Aufbau der Verbindung zur Abwicklungsplattform von Wirecard, des Betreibers der Bezahlfahrens Online-Überweisung und/oder der Banken der Endkunden (beispielsweise infolge Leitungsüberlastung) entstehen, haftet Wirecard nicht.
- Wirecard haftet nicht für Einschränkungen und/oder Störungen der Verfügbarkeit der Bezahlfahrens Online-Überweisung, die nicht von Wirecard oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind. Es wird klargestellt, dass insbesondere weder die jeweiligen Betreiber der Bezahlfahren Online-Überweisung noch die Banken der Endkunden noch die Telekommunikationsunternehmen und Internet Provider Erfüllungsgehilfen der Wirecard sind.
- Das Vertragsunternehmen erkennt an, dass durch die Bezahlfahren Online-Überweisung lediglich ein Verfahren geschaffen wird, über das Endkunden des Vertragsunternehmens die Möglichkeit haben, Online Aufträge zur Durchführung von Überweisungen an ihre Bank (Bank des Endkunden) zu erteilen. Die Durchführung der Überweisung durch die Bank des Endkunden sowie etwaige Möglichkeiten des Endkunden, ggf. den Überweisungsauftrag an seine Bank noch zu widerrufen, richten sich allein nach den Geschäftsbedingungen der Bank. Hierauf hat Wirecard keinen Einfluss.
- Wirecard übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Endkunden des Vertragsunternehmens von ihrem jeweiligen Bankkonto eine Zahlung über eines der Bezahlfahren Online-Überweisung vornehmen können oder dass bei Banken der Endkunden, bei denen derzeit Überweisungen über die Bezahlfahren Online-Überweisung beauftragt werden können, dies auch in Zukunft so erfolgen kann.
- § 8 Vertraulichkeit, Datenschutz
- Ergänzend zu den Regelungen in § 2 Ziff. 17 bis 23 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1) gilt Folgendes:
- Wirecard ist berechtigt, dem Betreiber der Bezahlfahren Online-Überweisung das auf Dritte übertragbare Recht einzuräumen, das Vertragsunternehmen mit Namen und Anschrift in veröffentlichten Händlerverzeichnissen für die Bezahlfahren Online-Überweisung aufzuführen.
- § 9 Laufzeit
1. Abweichend von § 12 Ziff. 1, 4 und 5 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen hat dieser Vertrag im Falle von giropay, eps, und sofortüberweisung.de eine Laufzeit von zwei (2) Jahren, im Fall von iDEAL eine Laufzeit von einem (1) Jahr („Erstlaufzeit“). Sofern nicht eine Partei mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende der Erstlaufzeit schriftlich gekündigt hat, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf der Erstlaufzeit kann dieser Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem (1) Monat gekündigt werden.
 2. Wirecard steht unabhängig von den sonstigen nach diesem Vertrag bestehenden Kündigungsrechten ein Sonderkündigungsrecht zu, soweit ein oder mehrere der Verträge zwischen Wirecard (oder gegebenenfalls dem Acquirer) und dem Betreiber des jeweiligen Bezahlfahrens Online-Überweisung beendet werden oder der Betreiber eines Bezahlfahrens Online-Überweisung die Teilnahme des Vertragsunternehmens oder einzelner Online-Shops des Vertragsunternehmens am Bezahlfahren Online-Überweisung ablehnt. Es wird klargestellt, dass Wirecard nach dieser Ziffer 2 auch zu entsprechenden Teilkündigungen des vorliegenden Vertragsverhältnisses berechtigt ist.
 3. In Ergänzung von § 12 Ziff. 9 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen ist Wirecard berechtigt, diesen Vertrag fristlos und ohne weitere Mitteilung zu kündigen, wenn das Vertragsunternehmen
 - a) nicht nur Umsätze aus seinem eigenen Geschäftsbetrieb, sondern auch Umsätze Dritter (sog. Third Party Processing) bei Wirecard erreicht;
 - b) die Endkunden nicht deutlich sichtbar auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist;
 - c) auf seiner Internetseite nicht eindeutig auf die zu benutzenden Marken der Betreiber hinweist;
 - d) nicht binnen drei (3) Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages Bezahlfahren Online-Überweisung Transaktionen bei Wirecard zur Abrechnung einreicht;
 - e) für einen Zeitraum von drei (3) Monaten keine oder nur geringe (in Bezug auf Anzahl der Transaktionen und Umsatzvolumina) Be-

zahlverfahren Online-Überweisung Transaktionen bei Wirecard einreicht. Geringe Umsätze liegen vor, wenn die tatsächliche Anzahl der Transaktionen oder die tatsächlichen Umsätze die prognostizierten Zahlen des Vertragsunternehmens (VertragsunternehmensKonfiguration) um mehr als 75 % unterschreiten.

Teil 3

Sonderbedingungen Lastschrift

§ 1 Anwendungsbereich, Einzugsermächtigungslastschrift

1. Die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen Lastschrift („Sonderbedingungen Lastschrift“) gelten für Wirecard bei der Ausführung von Einzugsermächtigungslastschriften für Vertragsunternehmen, die ihren Kunden Zahlungen unter Verwendung von Lastschriften im Einzugsermächtigungslastschriftverfahren im Fernabsatzbereich anbieten. Die Sonderbedingungen Lastschrift gelten in Ergänzung der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen von Wirecard. Die Sonderbedingungen Lastschrift, die Allgemeinen Akzeptanzbedingungen und das Vertragsformular bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag (im Folgenden „Vertrag“). Bezugnahmen auf §§ beziehen sich auf die Bestimmungen in diesen Sonderbedingungen Lastschrift, sofern nicht ausdrücklich Bezug auf Regelungen in den Allgemeinen Akzeptanzbedingungen / Teil 1 oder andere Sonderbedingungen genommen wird.

2. Eine Lastschrift ist ein vom Vertragsunternehmen als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlers („Kunde“) bei dessen Zahlungsdienstleister („Kundenbank“), bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Vertragsunternehmen angegeben wird. Die Sonderbedingungen Lastschrift und die diesbezüglich in diesen Sonderbedingungen geregelten Pflichten der Parteien gelten für die Einreichung und Abwicklung von Lastschriften.

- im so genannten Einzugsermächtigungsverfahren zu Lasten eines Kundenkontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz in Deutschland („Deutsche Einzugsermächtigungslastschriften“) sowie
- in Lastschriftverfahren zu Lasten eines Kundenkontos bei zur Führung solcher Kundenkontos berechtigten Zahlungsdienstleistern in den im Vertragsformular angegebenen Ländern („Andere Lastschriften“).

3. Bei deutschen Einzugsermächtigungen kann der Kunde über seine Kundenbank an das Vertragsunternehmen Zahlungen in Euro bewirken. Hierzu ermächtigt der Kunde das Vertragsunternehmen, Geldbeträge vom Kundenkonto per Lastschriften einzuziehen. Das Vertragsunternehmen als Zahlungsempfänger löst jeweils den Zahlungsvorgang aus, indem es gemäß diesem Vertrag über den Acquirer der Kundenbank die deutschen Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung einer Einzugsermächtigungslastschrift binnen einer Frist von acht (8) Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf dem Kundenkonto von der Kundenbank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dies führt dann zu einer Rückgängigmachung der Vorbehaltsgutschrift zugunsten des Vertragsunternehmens („Rückbelastung“).

§ 2 Gegenstand der Geschäftsbesorgung, Inkassoabrede, Auszahlung

1. Das Vertragsunternehmen beauftragt Wirecard mit diesem Vertrag (Geschäftsbesorgungsauftrag), beim Acquirer eingereichte deutsche Einzugsermächtigungs- und andere Lastschriften („Lastschriftinkassoaufträge“) gemäß den Regelungen dieses Vertrages bei den Kundenbanken einzuziehen.

2. Im Einzelnen erbringt Wirecard (selbst oder über den Acquirer) bei Vorliegen der in diesem Vertrag genannten Bedingungen gegenüber dem Vertragsunternehmen folgende Leistungen:

- Ausführung (baldmöglichst oder zu dem mit dem Vertragsunternehmen vereinbarten Zeitpunkt) der beim Acquirer eingereichten Lastschriftinkassoaufträge durch Übermittlung der vom Vertragsunternehmen eingereichten deutschen Einzugsermächtigungs- und anderen Lastschriften an die jeweilige Kundenbank;
- Gutschrift des Gesamtbetrags aus dem jeweiligen (Sammel)Einzugsauftrag zugunsten des Vertragsunternehmens auf dem Lastschriftkonto unter dem Vorbehalt der Einlösung der Lastschriften;
- Unterrichtung des Vertragsunternehmens über die Ausführung der eingereichten Lastschriftinkassoaufträge und Rücklastschriften.
- Überweisung der Guthabenbeträge vom Acquirer auf das Konto des Vertragsunternehmens nach näherer Maßgabe von § 7 (Auszahlung);

§ 3 Einreichung von Lastschriften

1. Das Vertragsunternehmen ist berechtigt, unter den Voraussetzungen dieses § 3, deutsche Einzugsermächtigungs- und andere Lastschriften im Sinne des § 1 Ziff. 2 für fällige Forderungen, für deren Geltendmachung nicht die Vorlage einer Urkunde erforderlich ist, bei Wirecard (oder beim Acquirer) zur Ausführung einzureichen.

2. Bei der Einreichung der Lastschriften hat das Vertragsunternehmen die ihm von Wirecard erteilte Kontonummer und Bankleitzahl von Wirecard als seine Kundenkennung sowie die ihm vom Zahler mitgeteilte Kontonummer und Bankleitzahl der Kundenbank als die Kundenkennung des Kunden zu verwenden. Wirecard ist berechtigt, (über den Acquirer) den Einzug der Lastschriften

ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

3. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, Lastschriften nur dann zum Einzug bei dem Acquirer einzureichen, wenn ihm der Kunde eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt hat. Die deutsche Einzugsermächtigung muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers und
- Kundenkennung des Zahlers gemäß vorstehender Ziff. 2.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die deutsche Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

Es liegt in der Verantwortung des Vertragsunternehmens, sicherzustellen, dass die Form der Einzugsermächtigungen und die darin enthaltenen Angaben korrekt sind.

4. Widerruft ein Kunde gegenüber dem Vertragsunternehmen eine Einzugsermächtigung, darf das Vertragsunternehmen keine weiteren Lastschriften mehr einziehen und bei Wirecard zur Ausführung nach diesem Vertrag einreichen. Das Gleiche gilt, wenn das Vertragsunternehmen eine deutsche Einzugsermächtigungslastschrift mit dem Rückgabegrund „3 – keine Einzugsermächtigung“ zurückerhält und die Kundenbank dem Vertragsunternehmen – ggf. über Wirecard oder den Acquirer – mitteilt, dass der Kunde die dem Vertragsunternehmen erteilte Einzugsermächtigung widerrufen hat.

5. Für die Einreichung der Lastschriften ist grundsätzlich das beleglose Verfahren von Wirecard anzuwenden. Die beleglosen Lastschriften sind im Rahmen dieses Verfahrens mit dem Textschlüssel 05 zu kennzeichnen und technisch über die Schnittstelle gemäß § 6 Ziff. 9 bis Ziff. 27 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen und der jeweils aktuellen Schnittstellenspezifikation einzureichen. Das Vertragsunternehmen übermittelt Wirecard die einzuziehenden Lastschriften unter Beachtung der jeweils geltenden Einreichungsfristen. Beleghafte Lastschriften sind ausgeschlossen. Der Acquirer und andere Institute sind berechtigt, die Lastschrift nach dem vom Vertragsunternehmen angegebenen Textschlüssel und einer etwaigen von ihm angegebenen Textschlüsselergänzung zu bearbeiten.

6. Fristen und Termine für Fälligkeit, Vorlage und Rückgabe dürfen in der Lastschrift nicht angegeben werden. Teilelösungen werden nicht vorgenommen. Regelmäßig einzuziehende Kleinbeträge sollen so zusammengezogen werden, dass sich ein Einzugsbetrag von mindestens 10,00 Euro je Lastschrift ergibt.

§ 4 Aufbewahrung und Dokumentation

In Ergänzung der Pflichten aus § 8 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen gelten für das Vertragsunternehmen beim Angebot der Bezahart „Lastschrift“ im Fernabsatz folgende Pflichten:

- Die vom Kunden erteilte Einzugsermächtigung verbleibt beim Vertragsunternehmen als Zahlungsempfänger. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, die vom Kunden erteilte Einzugsermächtigung – einschließlich erfolgter Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren und Wirecard auf Verlangen vorzulegen. Nach Erlöschen der Einzugsermächtigung ist diese noch für einen Zeitraum von mindestens vierzehn (14) Monaten, gerechnet ab dem Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.
- Auf Anforderung hat das Vertragsunternehmen Wirecard innerhalb von sieben (7) Geschäftstagen eine Kopie der Einzugsermächtigung oder auf besonderes Verlangen das Original der Einzugsermächtigung und weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Leistungsvoraussetzungen, Ausführung und Rückbelastungen

1. Wirecard ist zur Erfüllung der in § 2 Ziff. 2 lit. a) genannten Leistungspflicht (Ausführung der Lastschriftinkassoaufträge) nur verpflichtet, wenn das Vertragsunternehmen die Pflichten nach vorstehendem § 3 sowie nach § 6 Ziff. 9 bis 16 (technische Anbindung an die Abwicklungsplattform, sonstige Pflichten bei Umsatzeinreichung) sowie nach § 7 (Besondere Pflichten im E-Commerce) der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen eingehalten hat. Im Übrigen bleiben die Rechte von Wirecard nach diesem Vertrag (z.B. zur Leistungsaussetzung oder zur Kündigung nach den Regelungen der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen) unberührt.

2. Wirecard wird (über den Acquirer) die vom Kunden gemäß den Bedingungen dieses Vertrages eingereichten Lastschriften den Kundenbanken baldmöglichst oder zu dem mit dem Kunden vereinbarten Zeitpunkt übermitteln.

3. Die Kundenbank leitet den von ihr dem Kundenkonto aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift belasteten Lastschriftbetrag dem Acquirer zu.

4. Bei einer von der Kundenbank nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Kunden zurückgegebenen Lastschrift ist Wirecard berechtigt, anzuordnen. Dass die Vorbehaltsgutschrift rückgängig gemacht wird und den Acquirer anzuweisen, den Betrag dieser Rückbelastungen mit den an das Vertragsunternehmen zahlbaren Beträgen zu verrechnen.

§ 6 Entgelte, Abrechnung, Unterrichtung

Ergänzend zu § 9 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen gelten für die Entgelte und Aufwendungen, die Wirecard für die Leistungen nach diesen Sonderbedingungen Lastschrift zustehen, die nachstehenden Regelungen.

- Grundlage der Berechnung im Vertragsformular festgelegter prozentualer

- Vergütungsbestandteile ist der jeweilige Lastschrifteinzugsbetrag. Nach vorstehendem Satz vereinbarte prozentuale Vergütungsbestandteile gelten auf Grundlage des vom Vertragsunternehmen im Vertragsformular festgelegten oder bei einer vereinbarten Änderung angegebenen durchschnittlichen Transaktionsbetrages pro Monat (Gesamtwert aller Transaktionen im Verhältnis zur Anzahl der Transaktionen) und des durchschnittlichen Gesamttransaktionsvolumens pro Monat.
- Wirecard ist berechtigt, die Entgelte für den Lastschrifteinzug halbjährlich, erstmals zwölf Monate nach Vertragsschluss zu ändern. Eine Änderung erfolgt, wenn länger als einen (1) Monat der vom Vertragsunternehmen im Vertragsformular genannte oder bei einer vereinbarten Änderung angegebene durchschnittliche Transaktionsbetrag pro Monat und/oder das durchschnittliche Gesamttransaktionsvolumens pro Monat um mehr als 10 % unterschritten werden. Die Kündigungsrechte des Vertragsunternehmens und von Wirecard gemäß § 2 Ziff. 47 (Vertragsunternehmen) und Ziff. 5 (Wirecard) der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen gelten entsprechend.
 - Wirecard ist berechtigt, den Acquirer anzuweisen, die ihr zustehenden, fälligen Entgelte und Aufwendungen den vom Acquirer vor der Weitergabe der Mittel an das Vertragsunternehmen zu belasten.
 - Die Abrechnung der Entgelte sowie die Unterrichtung erfolgt via Email oder über das Online-Tool; die Unterrichtung erfolgt in der jeweils mit dem Vertragsunternehmen vereinbarten Häufigkeit. Bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen werden nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge, sondern nur der Gesamtbetrag der einzuziehenden Forderungen ausgewiesen.

§ 7 Auszahlung an das Vertragsunternehmen und Abrechnung

In Ergänzung von § 10 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen gilt Folgendes:

- Die Auszahlung im Sinne von vorstehendem § 2 Ziff. 2 d) erfolgt nach Ablauf des jeweiligen, im Vertragsformular mit dem Vertragsunternehmen vereinbarten turnusmäßigen Auszahlungszeitraums und unter dem Vorbehalt, dass die Leistungsvoraussetzungen des § 5 Ziff. 1 erfüllt sind. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen erfolgt die Auszahlung unter dem Vorbehalt der Rückbelastung bzw. Verrechnung nach § 10 Ziff. 2 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen.
- Überweisungsbetrag ist jeweils der Gegenwert der Summe aller im jeweiligen Auszahlungszeitraum vom Acquirer erhaltenen Gutschriften abzüglich
 - des Sicherheitseinhalts (§ 8) für den betreffenden Auszahlungszeitraum,
 - gegebenenfalls bis zum Zeitpunkt der Auszahlung aufgelaufener Rückbelastungen im Sinne von § 1 Ziff. 3,
 - Wirecard nach den Regelungen dieses Vertrages geschuldeter Entgelte und Aufwendungen im Sinne von § 6 sowie
 - Gegebenenfalls weiterer Abzugsposten im Sinne von § 10 Ziff. 1 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen.
 Eine etwa auf die vorgenannten Abzugsposten entfallende Umsatzsteuer bleibt unberührt.
- Der Mindestauszahlungsbetrag liegt bei € 50,00. Beträge, die unterhalb dieser Auszahlungsgrenze liegen, laufen auf und werden erst bei Überschreitung dieser Grenze, spätestens bei Beendigung des Vertrages, an das Vertragsunternehmen ausgezahlt.
- Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann Wirecard den Acquirer anweisen, ihr obliegende Leistungen auf Auszahlung an das Vertragsunternehmen wegen eigener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn diese Ansprüche nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 8 Sicherheitseinbehalt

In Ergänzung der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen gilt Folgendes:

- Zur Sicherung aller bestehenden und künftigen – auch bedingten und befristeten – Ansprüche, die Wirecard gegen das Vertragsunternehmen nach diesem Vertrag zustehen, insbesondere Ansprüche im Zusammenhang mit Rückbelastungen, weist Wirecard den Acquirer an, vom Gegenwert der Summe aller im jeweiligen Auszahlungszeitraum vom Acquirer erhaltenen Mittel den im Vertragsformular definierten Anteil vom Rechnungsbetrag als Sicherheitseinbehalt einzubehalten (der „Sicherheitseinbehalt“), d.h. der Betrag in Höhe des Sicherheitseinhalts wird nach Ablauf des jeweiligen Auszahlungszeitraums zunächst nicht auf das Konto des Vertragsunternehmens überwiesen, sondern verbleibt für den im Vertragsformular oder sonst separat zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraum nach Ablauf des Auszahlungszeitraums beim Acquirer.
- Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist Wirecard berechtigt, den Acquirer anzuweisen, am Guthaben der vom Acquirer einbehaltenen Mittel in Höhe des Gegenwerts des zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehenden Sicherheitseinhalts zur Abdeckung etwaiger Rückbelastungen für neun (9) Monate, beginnend mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Das verbleibende Guthaben wird neun (9) Monate nach Beendigung des Vertrags auf das Konto des Vertragsunternehmens überwiesen.
- Wirecard überprüft regelmäßig die Höhe des Sicherheitseinhalts und bewertet die Höhe des Sicherheitsrisikos. Übersteigt der Sicherheitseinbehalt das – gemäß der bisherigen Rückbelastungsquoten und deren geschätzter zukünftiger Entwicklung von Wirecard nach vernünftigem Ermessen bestimmte – voraussichtliche Sicherungsbedürfnis der Wirecard (das „Sicherungsbedürfnis“) um mehr als 10 %, weist Wirecard den Acquirer an, den übersteigenden Betrag auszusahlen. Übersteigt das Sicherheitsbedürfnis

den aktuellen Sicherheitseinbehalt, hat Wirecard das nach vernünftigem Ermessen ausübende Recht, die Höhe des Sicherheitseinhalts zu ändern bzw. den Zurückbehaltungszeitraum zu verlängern. Das Sicherheitsbedürfnis von Wirecard erhöht sich insbesondere, wenn

- die Rückbelastungsquote des Vertragsunternehmens (10 %) übersteigt oder tatsächlich gegenüber dem Vormonat um mehr als 50 % angestiegen ist;
- das Volumen der im Rahmen dieser Vereinbarung abgewickelten Transaktionen des Vertragsunternehmens erheblich zurückgeht; erheblich ist ein Rückgang, wenn entweder die Anzahl der Transaktionen oder das Transaktionsvolumen im Vergleich zur vereinbarten Abrechnungsperiode um mehr als 60 % zurückgeht;
- der Vertrag gekündigt ist.

§ 9 Haftung, Erstattungsansprüche

Ergänzend zu den Haftungsregelungen in § 4 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen gilt Folgendes:

Im Falle eines nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzugs einer Lastschrift kann das Vertragsunternehmen verlangen, dass Wirecard den Acquirer anweist, diese unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an die Kundenbank zu übermitteln. Das Vertragsunternehmen kann darüber hinaus von Wirecard verlangen, den Acquirer anzuweisen, die Entgelte und Zinsen insoweit zu erstatten, als ihm diese im Zusammenhang mit dem nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzug einer Lastschrift in Rechnung gestellt oder von den an das Vertragsunternehmen gezahlten Summen abgezogen wurden.

§ 10 Laufzeit

- Abweichend von § 12 Ziff. 1, 4 und 5 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen hat dieser Vertrag die im Vertragsformular definierte Grundlaufzeit. Sofern nicht eine Partei mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende der Grundlaufzeit oder eines etwa vereinbarten Verlängerungszeitraums schriftlich gekündigt hat, verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils ein weiteres Jahr für die nach diesen Sonderbedingungen geschuldeten Leistungen („Verlängerungszeitraum“). Der Vertrag kann zum Ende eines Verlängerungszeitraums ebenfalls mit einer Frist von einem (1) Monat schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag endet jedoch spätestens am 31. Januar 2014 (Umstellung auf SEPA Lastschrift).
- In Ergänzung von § 12 Ziff. 9 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen kann Wirecard diesen Vertrag sofort und ohne Benachrichtigung kündigen, wenn
 - der Anteil der Rückbelastungen im Sinne von § 1 Ziff. 3 über einen Zeitraum von zwei (2) Monaten („Bemessungszeitraum“) im Durchschnitt 25 % der gesamten, nach dieser Vereinbarung abgewickelten Lastschrift-Transaktionen und/oder 25 % des Gesamttransaktionsvolumens pro Monat übersteigt; während der ersten sechs (6) Monate nach Inkrafttreten des Vertrags ist der Bemessungszeitraum auf einen (1) Monat verkürzt und/oder
 - das Vertragsunternehmen seinen Kunden Zahlungen via Lastschriften, die nach diesem Vertragsverhältnis abgewickelt werden, über andere als die im Vertragsformular aufgeführten oder sonst von Wirecard freigegebenen Internetadressen des Vertragsunternehmens anbietet.

Teil 4

Sonderbedingungen SEPA

§ 1 Anwendungsbereich, SWIFT-Datenübermittlung

- Die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen SEPA Lastschrift und Empfang SEPA Überweisung für Geschäftskunden („Sonderbedingungen SEPA“) gelten für die Ausführung von Zahlungsdiensten durch die Wirecard für Vertragsunternehmen, die im Fernabsatzbereich ihren Kunden Zahlungen unter Verwendung von SEPA Lastschrift anbieten. Die Sonderbedingungen SEPA gelten in Ergänzung der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen von Wirecard Die Sonderbedingungen SEPA, die allgemeinen Akzeptanzbedingungen und das Vertragsformular bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag (im Folgenden „Vertrag“). Bezugnahmen auf §§ beziehen sich auf die Bestimmungen in diesen Sonderbedingungen SEPA, sofern nicht ausdrücklich Bezug auf Regelungen in den Allgemeinen Akzeptanzbedingungen oder andere Sonderbedingungen genommen wird.
- Eine SEPA-Lastschrift ist ein vom Vertragsunternehmen als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlers („Kunde“) bei dessen Zahlungsdienstleister („Kundenbank“), bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Vertragsunternehmen angegeben wird. Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren („SEPA-Basislastschrift“) richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC) in der jeweils gültigen Version. Das „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ kann auf der Webseite des European Payments Council unter www.europeanpaymentscouncil.eu eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Die Sonderbedingungen SEPA und die diesbezüglich in diesen Sonderbedingungen geregelten Pflichten der Parteien gelten
 - für die Einreichung und Abwicklung von SEPA-Basislastschriften im Fernabsatzbereich und
 - für die Entgegennahme und Gutschrift von SEPA-Überweisungen im Fernabsatzbereich.
- Mit dem SEPA-Lastschriftverfahren kann der Kunde über seine Kundenbank

- an das Vertragsunternehmen Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, „SEPA“) bewirken. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Vertragsunternehmen das entsprechende SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Das Vertragsunternehmen löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem es gemäß den Regelungen dieses Vertrages über Wirecard der Kundenbank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung auf Grund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht (8) Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf dem Kundenkonto der Kundenbank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Vorbehaltschrift zugunsten des Vertragsunternehmens („Rückbelastung“). Ein erneuter Einzug des Zahlungsbetrages kann nur mit einer neuen Lastschrift mit neuem Fälligkeitstag erfolgen.
4. Bei SEPA-Basislastschriften können die vom Vertragsunternehmen nach diesem Vertrag eingereichten Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentrum in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von Wirecard (oder dem Acquirer) an die Kundenbank weitergeleitet werden.
- § 2 Gegenstand der Geschäftsbesorgung, Inkassoabrede, Auszahlung
1. Das Vertragsunternehmen beauftragt Wirecard mit diesem Vertrag (Geschäftsbesorgungsauftrag), bei Wirecard (oder dem Acquirer) eingereichte SEPA-Basislastschriften („SEPA-Lastschriftinkassoaufträge“) gemäß den Regelungen dieses Vertrages bei den Kundenbanken (über den Acquirer) einzuziehen und für das Vertragsunternehmen eingehende SEPA-Überweisungen gemäß den Regelungen dieses Vertrages entgegenzunehmen.
2. Wirecard erbringt (selbst oder über den Acquirer) bei Vorliegen der in diesem Vertrag genannten Bedingungen gegenüber dem Vertragsunternehmen folgende Leistungen:
- Ausführung (baldmöglichst oder zu dem mit dem Vertragsunternehmen vereinbarten Zeitpunkt) der bei Wirecard (oder beim Acquirer) eingereichten SEPA-Lastschriftinkassoaufträge durch Übermittlung der vom Vertragsunternehmen eingereichten SEPA-Basislastschriften an die jeweilige Kundenbank;
 - Gutschrift des Gesamtbetrags aus dem jeweiligen (Sammel)Einzugsauftrag des Vertragsunternehmens auf dem Konto des Vertragsunternehmens unter dem Vorbehalt der Einlösung der SEPA-Basislastschriften;
 - Gutschrift der Beträge aus SEPA-Überweisungen auf dem Konto des Vertragsunternehmens;
 - Unterrichtung des Vertragsunternehmens über die Ausführung der eingereichten SEPA-Lastschriftinkassoaufträge, diesbezüglicher Rückbelastungen und Gutschriften aus SEPA-Überweisungen;
 - Überweisung der Guthabenbeträge vom Acquirer auf das Konto des Vertragsunternehmens nach näherer Maßgabe von § 8 (Auszahlung);
- § 3 SEPA-Lastschriftmandat; Bedingungen für die Einreichung von SEPA-Basis-Lastschriften
1. Das Vertragsunternehmen ist unter den Voraussetzungen dieses § 3 berechtigt, fällige Forderungen, für deren Geltendmachung nicht die Vorlage einer Urkunde erforderlich ist, von den Konten des Kunden in zugelassenen Ländern durch SEPA-Basislastschrift zum Einzug einzuziehen.
2. Bei der Einreichung der SEPA-Basislastschriften hat das Vertragsunternehmen die ihm von Wirecard erteilte IBAN (International Bank Account Number / Internationale Bankkontonummer) und BIC (Business Identifier Code) von Wirecard als seine Kundenkennung sowie die ihm vom Kunden mitgeteilte IBAN und BIC der Kundenbank als die Kundenkennung des Kunden zu verwenden. Wirecard ist berechtigt, (über den Acquirer) den Einzug der SEPA-Basislastschriften ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.
3. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, SEPA-Basislastschriften nur dann zum Einzug einzuziehen, wenn ihm der jeweilige Kunde hierzu das schriftliche und von dem der jeweiligen Zahlungspflichtigen unterzeichnete Lastschriftmandat („SEPA-Lastschriftmandat“) erteilt hat. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:
- Ermächtigung des Vertragsunternehmens durch den Kunden, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
 - Weisung des Kunden an seine Kundenbank, die vom Vertragsunternehmen auf das Konto des Kunden gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.
- Für ein SEPA-Lastschriftmandat muss der Anlage zu diesen Sonderbedingungen SEPA beigefügte Autorisierungstext oder ein inhaltsgleicher Text in einer Amtssprache der zugelassenen Staaten verwendet werden.
4. Das Vertragsunternehmen als Zahlungsempfänger ist verpflichtet, eine sogenannte Gläubigeridentifikationsnummer („Gläubiger ID“) zu beantragen, während der Laufzeit dieses Vertrages zu halten und für deren Gültigkeit Sorge zu tragen. Diese ID wird von der zuständigen Registrierungsstelle in dem SEPA-Land, idem der Händler seinen Sitz hat, vergeben. Wirecard ist nicht verpflichtet, eine solche ID für das Vertragsunternehmen zu beantragen oder deren Wirksamkeit zu überprüfen. Der Kunde kann jederzeit eine ID nach frei-

- em Ermessen von der Berechtigung zur SEPA-Basislastschrift und/oder SEPA Überweisung ausschließen.
5. Neben dem Autorisierungstext muss das SEPA-Lastschriftmandat folgende Mindestangaben („Autorisierungsdaten“) enthalten:
- Name, Anschrift und ID des Vertragsunternehmens;
 - Name, Anschrift, Kundenkennung (IBAN und BIC) und Unterschrift des Kunden;
 - Angabe, ob das SEPA-Lastschriftmandat für eine einmalige Zahlung oder für wiederkehrende Zahlungen gegeben wird, sowie ;
 - Datum des SEPA-Lastschriftmandats
 - Unterschrift des Kunden.
- Die vom Vertragsunternehmen individuell vergebene Mandatsreferenz
- bezeichnet in Verbindung mit der ID das jeweilige Mandat eindeutig,
 - ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
 - kann bereits im SEPA-Lastschriftmandat enthalten sein oder muss dem Kunden nachträglich bekannt gegeben werden.
- Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.
6. Auf Anforderung hat das Vertragsunternehmen Wirecard innerhalb von sieben (7) Geschäftstagen eine Kopie des SEPA-Lastschriftmandats oder auf besonderes Verlangen das Original des SEPA-Lastschriftmandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten SEPA-Basis-Lastschriften zur Verfügung zu stellen.
7. Widerruft ein Kunde gegenüber dem Vertragsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat, darf das Vertragsunternehmen keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf dieser Grundlage einziehen und bei Wirecard zur Ausführung nach diesem Vertrag einreichen. Das Gleiche gilt für den Fall, in dem das Vertragsunternehmen eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no valid mandate“ zurückerhält; die Kundenbank teilt dem Vertragsunternehmen – ggf. über Wirecard (oder den Acquirer) – dadurch mit, dass der Kunde das dem Vertragsunternehmen erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat.
8. Für die Einreichung der SEPA Basislastschrift ist das beleglose Verfahren von Wirecard anzuwenden. Dazu ist das Vertragsunternehmen verpflichtet, die SEPA-Lastschriftinkassoaufträge nach diesem Vertrag elektronisch über die Abwicklungsplattform von Wirecard mittels eines SEPA-Lastschriftdatensatzes („SEPA-Datensatz“) einzureichen. Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat selbst verbleibt beim Vertragsunternehmen; beleghafte Verfahren sind insofern ausgeschlossen. Für die technische Anbindung an die Abwicklungsplattform und die technischen Anforderungen an den SEPA-Datensatz gelten ergänzend die Sonderbedingungen Processing. In den SEPA-Datensatz sind vom Vertragsunternehmen jeweils die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben (z.B. Produktinformationen) zu übernehmen; der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung sind vom Vertragsunternehmen ebenfalls im SEPA-Datensatz anzugeben. Der SEPA-Datensatz einer einzureichenden SEPA-Basislastschrift ist darüber hinaus wie folgt zu kennzeichnen: „CORE“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local Instrument“. Die Kundenbank ist berechtigt, die SEPA-Basislastschrift nach dieser Kennzeichnung zu bearbeiten.
9. Der im SEPA-Datensatz anzugebende Fälligkeitstag muss ein Geschäftstag von Wirecard sein. Fällt der im SEPA-Datensatz vom Vertragsunternehmen angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag, so gilt der folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag. Um eine fristgemäße Einreichung von SEPA-Basislastschriften zu ermöglichen, muss ein SEPA-Lastschriftinkassoauftrag mindestens sieben (7) Geschäftstage (fünf (5) Geschäftstage Vorfrist zzgl. eigene Bearbeitungszeit von Wirecard) vor dem Fälligkeitsdatum an Wirecard übermittelt werden, sofern es sich um eine einmalige bzw. erstmalige SEPA-Basislastschrift zu Lasten eines Kunden handelt. Für SEPA-Basis-Folge-lastschriften genügt eine Einreichung des SEPA-Datensatzes mindestens vier (4) Geschäftstage (zwei (2) Geschäftstage Vorfrist zzgl. eigene Bearbeitungszeit von Wirecard) vor der Fälligkeit. Wird vom Vertragsunternehmen kein Fälligkeitsdatum angegeben, wird Wirecard das Datum als Fälligkeitsdatum unterstellen, das dem – unter Zugrundelegung der vorgenannten Vorfristen – nächstmöglichen Einzugsdatum entspricht. Gibt das Vertragsunternehmen bei der Einreichung einer SEPA-Basislastschrift ein falsches Fälligkeitsdatum, d.h. ein Fälligkeitsdatum, bei dem die vorgenannten Einreichungsfristen nicht eingehalten sind, an, kann Wirecard die Einreichung jederzeit ablehnen. Erfolgt die Einreichung von SEPA-Basis-Lastschriften nach der vereinbarten Einreichungsfrist, so dass die Ausführung zu dem angegebenen Fälligkeitstermin nicht gewährleistet werden kann, ist die Bank berechtigt, das Fälligkeitsdatum im Datensatz auf den nächstmöglichen, noch erreichbaren Fälligkeitstag zu setzen. Eine dahingehende Verpflichtung der Wirecard besteht jedoch nicht. Wirecard behält sich vor, ein falsches Einreichungsdatum jederzeit ohne Mitteilung an das Vertragsunternehmen dahingehend anzupassen, dass die technischen und regulatorischen Anforderungen für das SEPA-Lastschriftverfahren erfüllt sind.
10. Reicht das Vertragsunternehmen zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von sechsunddreißig (36) Monaten (gerechnet vom Fälligkeitsdatum der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat es Lastschrifteinzüge auf Basis dieses SEPA-Lastschriftmandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn es zukünftig SEPA-Basislastschriften von dem Kunden einziehen

- möchte. Wirecard und die Kundenbank sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.
11. Regelmäßig einzuziehende Kleinbeträge sollen nach Möglichkeit so zu viertel-, halb- oder jährlichen Zahlungen zusammengezogen werden, dass sich ein Einzugsbetrag von mindestens 10,00 Euro je Lastschrift ergibt.
 12. Die Einreichung von SEPA-Basis-Lastschriften ist nur für die im Vertragsformular genannten Länder zulässig.

§ 4 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

1. Das Vertragsunternehmen kann eine Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Der Kunde hat dem Vertragsunternehmen eine schriftliche (telefonische oder per Internet erteilte Lastschriften sind nicht SEPA-fähig) Einzugsermächtigung erteilt, mit der der Kunde das Vertragsunternehmen ermächtigt, Zahlungen vom Kundenkonto per Lastschrift einzuziehen;
 - b) Der Kunde und die Kundenbank haben vereinbart, dass
 - (i) der Kunde mit der Einzugsermächtigung zugleich die Kundenbank anweist, die vom Vertragsunternehmen auf sein Kundenkonto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
 - (ii) diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.
2. Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
 - a) Bezeichnung des Vertragsunternehmens (als Zahlungsempfänger);
 - b) Bezeichnung des Kunden (als Zahler);
 - c) Kundenkennung im Sinne von § 3 Ziff. 2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

3. Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat das Vertragsunternehmen den Kunden über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigung Lastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe der ID (vgl. § 3 Ziff. 4) und Mandatsreferenz (vgl. § 3 Ziff. 5) in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage von Wirecard hat das Vertragsunternehmen die Unterrichtung des Kunden nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.
4. Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im SEPA-Datensatz (vgl. § 3 Ziff. 8) ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach vorstehender Ziff. 3) anzugeben. Diese muss zwischen dem 12. März 2012 und mindestens fünf (5) Geschäftstage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basislastschrift liegen.

§ 5 Aufbewahrung und Dokumentation

In Ergänzung der Pflichten aus § 8 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen gelten für das Vertragsunternehmen beim Angebot der Bezahart SEPA-Lastschrift folgende Pflichten:

1. Das Vertragsunternehmen hat dem Kunden spätestens vierzehn (14) Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten Zahlung mittels SEPA-Basislastschrift den Lastschrifteinzug anzukündigen (z.B. im Rahmen der Rechnungsstellung); Vertragsunternehmen und Kunde können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen bzw. feststehenden Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der entsprechenden Fälligkeitstermine.
2. Die vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandate verbleiben beim Vertragsunternehmen. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich erfolgter Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des SEPA-Lastschriftmandats ist dieses im Original noch für einen Zeitraum von mindestens vierzehn (14) Monaten, gerechnet ab dem Fälligkeitsdatum der letzten eingezogenen SEPA-Basislastschrift, aufzubewahren.
3. Auf Anforderung hat das Vertragsunternehmen Wirecard innerhalb von sieben (7) Geschäftstagen eine Kopie des SEPA-Lastschriftmandats oder auf besonderes Verlangen das Original des SEPA-Lastschriftmandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten SEPA-Basis-Lastschriften zur Verfügung zu stellen.
4. Das SEPA-Lastschriftmandat ist unbefristet gültig, sofern seit dem letzten Einzug nicht mehr als 36 Monate vergangen sind.

§ 6 Leistungsvoraussetzungen, Ausführung und Rückbelastung

1. Wirecard ist (selbst oder über den Acquirer) zur Erfüllung der in § Ziff. 2 a) genannten Leistungspflicht (Ausführung der Lastschriftinkassoaufträge) nur verpflichtet, wenn das Vertragsunternehmen die Pflichten nach vorstehenden § 3 und § 4 sowie nach § 6 Ziff. 9 bis Ziff. 27 (technische Anbindung an das Online-Tool, sonstige Pflichten bei Umsatzeinreichung) sowie nach § 7 (Besondere Pflichten im E-Commerce) der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen eingehalten hat. Im Übrigen bleiben die Rechte von Wirecard nach diesem Vertrag (z.B. zur Leistungsaussetzung oder zur Kündigung nach den Regelungen der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen in Teil 1), auch bei der Verletzung anderer als der in vorstehendem Satz 1 genannten Pflichten, unberührt.
2. Wirecard wird (selbst oder über den Acquirer) die vom Kunden gemäß den Bedingungen dieses Vertrages eingereichten SEPA-Basislastschriften den Kundenbanken baldmöglichst oder zu dem mit dem Kunden vereinbarten

Zeitpunkt übermitteln.

3. Der Gesamtbetrag der einzuziehenden Forderungen wird sodann dem Konto des Vertragsunternehmens unter dem Vorbehalt der Einlösung der SEPA-Basislastschriften vom Acquirer gutgebucht; Teileinzahlungen werden nicht vorgenommen.
4. Die Kundenbank leitet den von ihr dem Kundenkonto aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag dem Acquirer zu.
5. Bei einer von der Kundenbank nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Kunden zurückgegebenen Lastschrift ist Wirecard berechtigt, den Acquirer anzuweisen, die Vorbehaltsgutschrift rückgängig zu machen und derartige Rückbelastungen im Sinne von § 1 Ziff. 3 den an das Vertragsunternehmen zu zahlenden Summen zu belasten. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

§ 7 Entgelte, Abrechnung, Unterrichtung

Ergänzend zu § 9 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen gelten für die Entgelte und Aufwendungen, die Wirecard für die Leistungen nach diesen Sonderbedingungen SEPA zustehen, die nachstehenden Regelungen.

1. Grundlage der Berechnung im Vertragsformular festgelegter prozentualer Vergütungsbestandteile ist der jeweilige Überweisungs- oder Einzugsbetrag einer Transaktion. Nach vorstehendem Satz vereinbarte prozentuale Vergütungsbestandteile gelten auf Grundlage des vom Vertragsunternehmen bei Vertragsabschluss oder bei einer vereinbarten Änderung angegebenen durchschnittlichen Transaktionsbetrages pro Monat (Gesamtwert aller Transaktionen im Verhältnis zur Anzahl der Transaktionen) und des durchschnittlichen Gesamttransaktionsvolumens pro Monat.
2. Wirecard ist berechtigt, die Entgelte für den Lastschrifteinzug halbjährlich, erstmals zwölf Monate nach Vertragsschluss zu ändern. Eine Änderung erfolgt dann, wenn länger als einen (1) Monat der vom Vertragsunternehmen bei Vertragsabschluss oder bei einer vereinbarten Änderung angegebene durchschnittliche Transaktionsbetrag pro Monat und/oder das durchschnittliche Gesamttransaktionsvolumens pro Monat um mehr als 10 % überschritten werden. Die Kündigungsrechte des Vertragsunternehmens und von Wirecard gemäß § 2 Ziff. 4 (Vertragsunternehmen) und Ziff. 5 (Wirecard) der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1) gelten entsprechend.
3. Wirecard ist berechtigt, die ihr zustehenden, fälligen Entgelte und Aufwendungen von den an das Vertragsunternehmen zahlbaren Summen vor deren Auszahlung an das Konto des Vertragsunternehmens zu belasten.
4. Die Abrechnung der Entgelte sowie die Unterrichtung gemäß vorstehendem § 2 Ziff. 2 lit. d) erfolgt über das Online-Tool; die Unterrichtung erfolgt in der jeweils mit dem Vertragsunternehmen vereinbarten Häufigkeit. § 10 Ziff. 5 bis Ziff. 6 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1) gelten insoweit entsprechend. Bei Sammelgutschriften von SEPA-Basislastschrifteinzügen werden nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge, sondern nur der Gesamtbetrag der einzuziehenden Forderungen ausgewiesen.

§ 8 Auszahlung auf das Vertragsunternehmen und Abrechnung

In Ergänzung von § 10 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1, Auszahlung) gilt Folgendes:

1. Die Auszahlung im Sinne von vorstehendem § 2 Ziff. 2 e) erfolgt nach Ablauf des jeweiligen, im Vertragsformular mit dem Vertragsunternehmen vereinbarten turnusmäßigen Auszahlungszeitraums und unter dem Vorbehalt, dass die Leistungsvoraussetzungen des § 6 Ziff. 1 erfüllt sind. Bei Nichtvorliegen einer die in § 6 Ziff. 1 genannten Voraussetzungen erfolgt die Auszahlung unter dem Vorbehalt der Rückbelastung bzw. Verrechnung nach § 10 Ziff. 2 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1).
2. Überweisungsbetrag ist jeweils der Gegenwert der Summe aller im jeweiligen Auszahlungszeitraum vom Acquirer erhaltenen Gutschriften abzüglich
 - a) des Sicherheitseinhalts (§ 9) für den betreffenden Auszahlungszeitraum,
 - b) gegebenenfalls bis zum Zeitpunkt der Auszahlung aufgelaufener Rückbelastungen im Sinne von § 1 Ziff. 3,
 - c) Wirecard nach den Regelungen dieses Vertrages geschuldeter Entgelte und Aufwendungen im Sinne von § 7 sowie
 - d) Gegebenenfalls weiterer Abzugsposten im Sinne von § 10 Ziff. 1 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1).

Eine etwa auf die vorgenannten Abzugsposten entfallende Umsatzsteuer bleibt unberührt, vgl. § 10 Ziff. 1 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen.

3. Der Mindestauszahlungsbetrag liegt bei 50,00 EUR. Beträge, die unterhalb dieser Auszahlungsgrenze liegen, laufen auf und werden erst bei Überschreitung dieser Grenze, spätestens bei Beendigung des Vertrages, an das Vertragsunternehmen ausgezahlt.
4. Wirecard, der Acquirer und andere Institute sind berechtigt, die SEPA-Basislastschriften nach dem vom Vertragsunternehmen angegebenen Textschlüssel und einer etwaigen von ihm angegebenen Textschlüsselergänzung zu bearbeiten.
5. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann Wirecard den Acquirer anweisen, ihr obliegende Leistungen auf Auszahlung an das Vertragsunternehmen wegen eigener Ansprüche zurückzubehalten, auch wenn diese Ansprüche nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Das vorstehende Zurückbehaltungsrecht beschränkt sich nur auf Forderungen von Wirecard aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung mit dem

Vertragsunternehmen und auf sonstige, bankmäßig erworbene Forderungen gegen dieses.

§ 9 Sicherheitseinbehalt

In Ergänzung der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen gilt Folgendes:

1. Zur Sicherung aller bestehenden und künftigen – auch bedingten und befristeten – Ansprüche, die Wirecard gegen das Vertragsunternehmen nach diesem Vertrag zustehen, insbesondere Ansprüche im Zusammenhang mit Rückbelastungen, weist Wirecard den Acquirer an, vom Gegenwert der Summe aller im jeweiligen Auszahlungszeitraum (der im Vertragsformular turnusmäßig vereinbart ist) vom Acquirer erhaltenen Mittel aus SEPA-Basislastschriftzügen den im Vertragsformular definierten Anteil vom Rechnungsendbetrag als Sicherheitseinbehalt einzubehalten (der „Sicherheitseinbehalt“), d.h. der Betrag in Höhe des Sicherheitseinbehalts wird nach Ablauf des jeweiligen Auszahlungszeitraums zunächst nicht auf das Konto des Vertragsunternehmens überwiesen, sondern verbleibt für den im Vertragsformular oder sonst separat zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraum nach Ablauf des Auszahlungszeitraums beim Acquirer.
2. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist Wirecard berechtigt, den Acquirer anzuweisen, an den vom Acquirer gehaltenen Mitteln in Höhe des Gegenwerts des zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehenden Sicherheitseinbehalts zur Abdeckung etwaiger Rückbelastungen für neun (9) Monate, beginnend mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wirecard weist den Acquirer an, das verbleibende Guthaben neun (9) Monate nach Beendigung des Vertrags auf das Konto des Vertragsunternehmens zu überweisen.
3. Wirecard überprüft regelmäßig die Höhe des Sicherheitseinbehalts und bewertet die Höhe des Sicherheitsrisikos. Übersteigt der Sicherheitseinbehalt das – gemäß der bisherigen Rückbelastungsquoten und deren geschätzter zukünftiger Entwicklung von Wirecard nach vernünftigem Ermessen bestimmte – voraussichtliche Sicherungsbedürfnis der Wirecard („das Sicherungsbedürfnis“) um mehr als 10 %, weist Wirecard den Acquirer an, den übersteigenden Betrag auszuzahlen. Übersteigt das Sicherheitsbedürfnis den aktuellen Sicherheitseinbehalt, hat Wirecard das vernünftigem Ermessen ausübende Recht, die Höhe des Sicherheitseinbehalts zu ändern bzw. den Zurückbehaltungszeitraum angemessen zu verlängern. Das Sicherheitsbedürfnis von Wirecard erhöht sich insbesondere, wenn
 - a) die Rückbelastungsquote des Vertragsunternehmens [10%] übersteigt oder tatsächlich gegenüber dem Vormonat um mehr als 50 % angestiegen ist;
 - b) das Volumen der im Rahmen dieser Vereinbarung abgewickelten Transaktionen des Vertragsunternehmens erheblich zurückgeht; erheblich ist ein Rückgang, wenn entweder die Anzahl der Transaktionen oder das Transaktionsvolumen im Vergleich zur vereinbarten Abrechnungsperiode um mehr als 60 % zurückgeht;
 - c) der Vertrag gekündigt ist.

§ 10 Erstattungsansprüche des Vertragsunternehmens als Zahlungsempfänger

Ergänzend zu den Haftungsregelungen in § 4 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen gilt Folgendes:

Im Falle eines nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzugs einer SEPA-Basislastschrift kann der Zahlungsempfänger verlangen, dass Wirecard den Acquirer anweist, diese unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an die Kundenbank zu übermitteln. Das Vertragsunternehmen kann darüber hinaus von Wirecard verlangen, den Acquirer anzuweisen, diejenigen Entgelte und Zinsen insoweit zu erstatten, als ihm diese im Zusammenhang mit dem nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzug einer SEPA-Basislastschrift in Rechnung gestellt oder den an das Vertragsunternehmen zahlbaren Summen belastet wurden.

§ 11 Laufzeit

1. Abweichend von § 12 Ziff. 1, 4 und 5 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1) hat dieser Vertrag die im Vertragsformular definierte Grundlaufzeit. Sofern nicht eine Partei mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende der Grundlaufzeit oder eines etwa vereinbarten Verlängerungszeitraums schriftlich gekündigt hat, verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils ein weiteres Jahr für die nach diesen Sonderbedingungen geschuldeten Leistungen („Verlängerungszeitraum“). Der Vertrag kann zum Ende eines Verlängerungszeitraums ebenfalls mit einer Frist von einem (1) Monat schriftlich gekündigt werden.
2. In Ergänzung von § 12 Ziff. 9 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1) besteht zu Gunsten von Wirecard ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn
 - a) der Anteil der Rückbelastungen im Sinne von § 1 Ziff. 3 über einen Zeitraum von zwei (2) Monaten („Bemessungszeitraum“) im Durchschnitt 25 % der gesamten, nach dieser Vereinbarung abgewickelten SEPA-Basislastschrift-Transaktionen und/oder 25 % des Gesamttransaktionsvolumens pro Monat übersteigt; während der ersten sechs (6) Monate nach Inkrafttreten des Vertrags ist der Bemessungszeitraum auf einen (1) Monat verkürzt und/oder
 - b) das Vertragsunternehmen seinen Kunden Zahlungen via SEPA-Basislastschriften, die nach diesem Vertragsverhältnis abgewickelt werden, über andere als die im Vertragsformular aufgeführten oder sonst von Wirecard freigegebenen Web-Aressen des Vertragsunternehmens anbietet.

Teil 5

Sonderbedingungen Kartenakzeptanz Fernabsatz

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen („Sonderbedingungen Kartenakzeptanz Fernabsatz“) gelten für die Ermöglichung der Akzeptanz von Zahlungskarten („Zahlungskarten“) im Fernabsatzbereich für Vertragsunternehmen, die ihren Kunden die Kartenzahlung im Fernabsatzbereich anbieten. Die Karten, für die Wirecard die Akzeptanz Karten bereitstellt, stammen von verschiedenen Kartenorganisationen (jeweils eine „Kartenorganisation“), darunter MasterCard International Incorporated, Visa, Europe Services Inc., Diner 's Club International, American Express Payment Services Limited und JCB International Credit Card Co. Ltd und andere Kartenorganisationen, die zum gegebenen Zeitpunkt im Vertragsformular näher beschrieben werden. Die Sonderbedingungen Kartenakzeptanz Fernabsatz gelten in Ergänzung der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen von Wirecard. Die Sonderbedingungen Kartenakzeptanz Fernabsatz, die allgemeinen Akzeptanzbedingungen und das Vertragsformular bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag (im Folgenden „Vertrag“). Bezugnahmen auf §§ beziehen sich auf die Bestimmungen in diesen Sonderbedingungen Kartenakzeptanz Fernabsatz, sofern nicht ausdrücklich Bezug auf Regelungen in den Allgemeinen Akzeptanzbedingungen oder in anderen Sonderbedingungen genommen wird.
2. Soweit das Vertragsunternehmen für die Zwecke der Abwicklung von Transaktionen mit Zahlungskarten unter diesem Vertrag beim Acquirer Konten unterhält, gelten für die Einrichtung und Nutzung dieser Konten zwischen dem Acquirer und dem Vertragsunternehmen gesonderte Kontobedingungen, die bei Eröffnung der Konten zusätzlich zu diesem Vertrag vereinbart werden.

§ 2 Risikohinweis, Vorgaben der Kartenorganisationen

1. Das Vertragsunternehmen wird darauf hingewiesen, dass mit der Zulassung von Kartenzahlungen im Fernabsatz besonders hohe Missbrauchsrisiken verbunden sind, weil ein persönlicher Kundenkontakt nicht besteht und die Zahlungskarte nicht physisch vorliegt, so dass der im Präsenzgeschäft übliche Vergleich der Unterschriften auf der Zahlungskarte und dem Belastungsbeleg nicht erfolgen kann und es besteht kein Mechanismus, der die Autorisierung durch eine PIN Nummer, die mit der Zahlungskarte verknüpft ist ermöglicht oder eine anderweitige Identifikation des Karteninhabers (nachfolgend „Karteninhaber“). Die Zulassung solcher Zahlungen ist daher wirtschaftlich nur vertretbar, wenn das Vertragsunternehmen alle Maßnahmen ergreift, um einen Missbrauch zu verhindern. Dabei kommt die größte Verantwortung dem Vertragsunternehmen zu, das in unmittelbarem Kontakt mit den Kunden tritt und jeweils entscheiden kann, ob es nach den Umständen der Bestellung trotz des Missbrauchsrisikos Zahlungen durch Zahlungskarten im Fernabsatz akzeptieren kann.
2. Wenn das Vertragsunternehmen Dritte als technische Dienstleister und andere Subunternehmen und Erfüllungsgehilfen („Auftragnehmer“) im Zusammenhang mit der Einreichung und der Abwicklung von KartenTransaktionen von VISA Zahlungskarten beauftragt, hat das Vertragsunternehmen zu gewährleisten, dass diese Auftragnehmer bei VISA Europe registriert sind. Dem Vertragsunternehmen ist untersagt, Auftragnehmer mit der Einreichung und der Abwicklung von KartenTransaktionen von VISA Zahlungskarten zu beauftragen, wenn diese nicht bei VISA Europe registriert sind.
3. Nach den verbindlichen Regularien der Kartenorganisationen (nachfolgend „Kartenregularien“) erfolgt ein sog. Chargeback von Kartenzahlungen im Fernabsatz („Rückbelastung“, vgl. § 10 Ziff. 1) immer dann, wenn der Karteninhaber bestreitet, die Weisung zur Belastung des Kartenkontos erteilt zu haben (dieser Rückbelastungsfall nachfolgend als „Bestreitensfall“). Auch andere Gründe können zu Rückbelastungen führen. Die Rückbelastung muss im Bestreitensfall erfolgen, weil das die Zahlungskarte ausgebende Institut („Kartenaussteller“) mangels Vorliegens eines unterschriebenen Zahlungsbelegs die Weisung des Karteninhabers nicht urkundlich belegen kann. Der Acquirer als direktes Mitglied der Kartenorganisation muss bei einer solchen Rückbelastung den gezahlten Betrag an den Kartenaussteller zurückzahlen, selbst wenn das Vertragsunternehmen sonstige Belege für die Identität des Bestellers vorlegen kann. Aufgrund der Vertragsbeziehung mit dem Acquirer ist Wirecard für diese Rückbelastungen haftbar, wobei diese Haftung an den Händler als die Einheit übergeht, die nach Maßgabe dieses Vertrages die betreffenden Kartenumsätze über Wirecard einreicht.

§ 3 Vertragsgegenstand, Vertragsarten

1. Das Vertragsunternehmen beauftragt Wirecard, den Acquirer anzuweisen, die von ihm eingereichten und mittels Zahlungskarten ausgelösten Umsätze („Kartenumsätze“) unter Einhaltung der Kartenregularien abzuwickeln und die diesen Kartenumsätzen zugrunde liegenden Beträge nach Maßgabe von § 7 an das Vertragsunternehmen auszuführen (Geschäftsbesorgungsauftrag).
2. Ferner beauftragt das Vertragsunternehmen Wirecard, sicherzustellen, dass der Acquirer die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen eigenen lizenzrechtlichen Voraussetzungen gegenüber den Kartenorganisationen aufrecht erhält, soweit diese dem Einfluss durch Wirecard und/oder den Acquirer zugänglich sind und soweit dies zur Anbindung des Vertragsunternehmens erforderlich ist.
3. Das auch bei Maßnahmen gegen Missbrauch verbleibende – in § 2 geschilderte – Risiko der Rückbelastung für den Fall des Bestreitens des erteilten Zahlungsauftrags durch den Karteninhaber („Rückbelastungsrisiko im Be-

- streitensfall“) führt zu erheblich höheren Zahlungsausfällen als bei Kartenzahlungen im Präsenzbereich. Wirecard ist im Rahmen der in § 3 Ziff. 1 und § 3 Ziff. 2 vereinbarten Geschäftsbesorgung bereit, gegen eine entsprechend höhere Vergütung dieses Rückbelastungsrisiko im Bestreitensfall zu übernehmen, wenn und soweit der Zahlungsausfall nicht vom Vertragsunternehmen verschuldet wurde und wenn das Vertragsunternehmen im Vertragsformular im Abschnitt „Zahlungszusage“ die risikoentsprechende Vertragsgestaltung (Variante „Mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung durch den Karteninhaber“) gewählt hat. Das Vertragsunternehmen kann dieses Rückbelastungsrisiko jedoch wahlweise auch selbst übernehmen und eine entsprechend niedrigere Vergütung bezahlen, indem die Variante „Ohne Zahlungszusage bei Bestreiten der Weisungserteilung durch den Karteninhaber“ gewählt hat.
4. Der Vertrag kann (über eine entsprechende Auswahl im Vertragsformular) entweder für E-Commerce (Internet) oder für Mail-Order (Telefon/Fax) abgeschlossen werden. Werden Verträge sowohl für E-Commerce als auch für Mail-Order abgeschlossen, erhält das Vertragsunternehmen für jeden Absatzweg eine eigene Vertragsunternehmensnummer („VU-Nummer“).
- § 4 Voraussetzungen für die Akzeptanz von Zahlungskarten (Akzeptanzvoraussetzungen)
1. Das Vertragsunternehmen ist nach Maßgabe dieses Vertrages berechtigt, die Zahlung von Leistungen/Waren durch Zahlungskarten im Fernabsatz generell oder im Einzelfall zuzulassen. Das Vertragsunternehmen wird die Zahlung durch Zahlungskarten nicht akzeptieren, wenn Anlass zu der Vermutung besteht, dass ein Missbrauch oder eine anderweitige unbefugte Nutzung vorliegt.
2. Akzeptiert das Vertragsunternehmen die Kartenzahlungen, verpflichtet es sich, den jeweiligen Karteninhabern den bargeldlosen Erwerb aller beim Vertragsunternehmen angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen zu gleichen Preisen und Bedingungen anzubieten wie Kunden, die ein anderes Zahlungsverfahren wünschen. Das Vertragsunternehmen wird keine zusätzlichen Kosten berechnen und keine Sicherheiten verlangen und den Karteninhaber nicht schlechter stellen als andere Kunden. Bei MasterCard-Kreditkarten, Maestro-Karten sowie weiteren, innerhalb der MasterCard-Kartenregularien zugelassenen Kartentypen (z.B. Commercial Cards, Debit Cards, nachfolgend zusammen „MasterCard-Karten“) ist das Vertragsunternehmen befugt, ein zusätzliches Entgelt („Surcharge“) zu erheben, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen – gemeinsam – erfüllt sind
- Das Vertragsunternehmen weist den Karteninhaber vor der Durchführung des Bezahlvorgangs (und damit unmittelbar vor der Weiterleitung der Transaktionsdaten an Wirecard) deutlich erkennbar und an prominenter Stelle darauf hin, dass bei der Zahlung mit einer MasterCard-Karte vom Karteninhaber ein Aufschlag zu zahlen ist.
 - In diesem Hinweis hat das Vertragsunternehmen ausdrücklich entweder den genauen Betrag des vom Karteninhaber zu zahlenden Aufschlags anzugeben oder die Berechnungsmethode für die Ermittlung des Aufpreises in leicht verständlicher Form darzustellen.
 - Der Aufpreis muss auf die vom Vertragsunternehmen nach diesem Vertrag zu tragenden Kosten für die Akzeptanz einer Zahlung mit einer MasterCard Karte begrenzt sein. In keinem Fall darf der Aufschlag das vom Vertragsunternehmen an die Wirecard zu zahlende Disagio und die transaktionsbezogenen Gebühren übersteigen.
- Wirecard weist das Vertragsunternehmen darauf hin, dass es unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen und gemäß den Kartenregularien von MasterCard berechtigt ist, für MasterCard-Karten unterschiedlich hohe Surcharges zu erheben. Die insoweit jeweils gültigen Bestimmungen der MasterCard-Kartenregularien (mit Ausweis der Interchange-Fees etc.) können auf der Internetseite von MasterCard unter www.mastercard.com eingesehen werden. Auf Nachfrage erteilt Wirecard hierzu weitere Informationen. Es wird klargestellt, dass wenn das Vertragsunternehmen die Erhebung eines solchen zusätzlichen Entgelts wünscht, dies stets nach Maßgabe geltenden Rechts und im Einklang mit den damit verbundenen Vorgaben der Regierung sowie der Branche, einschließlich der jeweils lokal geltenden Entgeltbestimmungen der Verbraucherschutzrichtlinie zu erfolgen hat.
3. Das Vertragsunternehmen ist nicht befugt,
- den Einsatz der Zahlungskarten von einem Mindestbetrag abhängig zu machen oder
 - Zahlungskarten zur Rückzahlung eines zuvor gewährten Darlehens oder einer zuvor vom Vertragsunternehmen geleisteten Barzahlung zu akzeptieren.
- Die Akzeptanz von Zahlungskarten und die Erhebung der Kartendaten darf nur zur Bezahlung von Leistungen des Vertragsunternehmens und aufgrund einer unmittelbaren Vertragsbeziehung zwischen dem Vertragsunternehmen und dem Karteninhaber erfolgen. Das Vertragsunternehmen ist nicht befugt, Zahlungskarten als Zahlungsmittel zu akzeptieren für Leistungen und/oder Waren,
- die nicht auf eigene Rechnung oder die im Auftrag Dritter erbracht werden oder die von verschiedenen Providern erbracht werden, d.h. das Vertragsunternehmen darf z.B. nicht Umsätze aus eigenen Leistungen/Warenverkäufen zusammen mit Umsätzen anderer Anbieter gebündelt als eine Transaktion bei Wirecard einreichen oder von Dritten einreichen lassen;
 - die nicht im Rahmen des gewöhnlichen, im Vertragsformular angegebenen Geschäftsbetriebes des Vertragsunternehmens erfolgen; ihnen dürfen insbesondere keine Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen zugrunde liegen;
 - deren abzurechnender Umsatz nicht aus der Branche des Vertragsunternehmens stammt;
 - die rechtswidrige oder sittenwidrige Inhalte zum Gegenstand haben; dies gilt insbesondere für Leistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen, die nach dem jeweiligen geltenden Recht rechtswidrig sind; ferner gilt dies – auch dann, wenn die Leistung nach dem jeweils anwendbaren Recht nicht rechtswidrig ist – für Leistungen, die mit Glücksspiel im Sinne des Rechts, das auf das Vertragsunternehmen, den Karteninhaber oder die Leistungen des Vertragsunternehmens anwendbar ist, im Zusammenhang stehen, sofern die Karte, die für diese Leistung in Zahlung genommen wurde, in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben wurde;
 - die nach geltendem Recht dem Jugendschutz unterliegende Inhalte darstellen oder
 - die als Anleitungen zur Herstellung von Waffen, Sprengsätzen oder sonstigen Explosivkörpern dienen oder damit zusammenhängen.
4. Zahlungskarten dürfen nicht zur Erfüllung einer nicht eintreibbaren Forderung oder zur Bezahlung eines nicht honorierten Schecks in Zahlung genommen werden.
5. Soweit sich das Vertragsunternehmen in diesem Vertrag verpflichtet hat, Zahlungskarten der Kartenorganisation MasterCard anzubieten, muss das Vertragsunternehmen alle Kartentypen zur Bezahlung im Fernabsatz zulassen, die im Rahmen der MasterCard-Kartenregularien angeboten werden können, einschließlich MasterCard Consumer Cards, MasterCard Commercial Cards und MasterCard Debit Cards („Honor-All-Cards Rule“). Entsprechendes gilt für die Akzeptanz von Visa Karten, hinsichtlich der Kategorien „Consumer Immediate Debit Cards“, „Consumer Deferred Debit and Credit Cards“, und „Commercial Cards“. Das Vertragsunternehmen ist durch die Honor-All-Cards Rule nicht verpflichtet, die Akzeptanz von Maestro- oder V-Pay Karten anzubieten.
6. Wirecard ist nach vernünftigem Ermessen berechtigt, den in diesem § 4 genannten Pflichtenkatalog zu ändern oder zu ergänzen, wenn Wirecard diese Änderungen wegen Missbrauchspraktiken für notwendig oder zweckmäßig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben des Acquirers und/oder einer Kartenorganisation notwendig werden.
- § 5 Pflichten bei der Akzeptanz von Kartenzahlungen, Gutschriften an den Karteninhaber
- In Ergänzung der Pflichten aus § 7 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1) gilt für die Einreichung von Zahlungskarten-Transaktionen Folgendes:
- Das Vertragsunternehmen ist berechtigt, alle fälligen Zahlungsforderungen gegen Karteninhaber aus Lieferungen und Leistungen, die unter Verwendung einer Zahlungskarte im Fernabsatz zur Abrechnung bei Wirecard einzureichen und Wirecard weist den Acquirer an, diese Zahlungsforderungen abzurechnen. Das Vertragsunternehmen ist nicht gehindert, insoweit auch andere Kartentakzeptanzverträge mit anderen Zahlungsdienstleistern und Aggregatoren abzuschließen, es sei denn, das Vertragsunternehmen hat sich im Vertragsformular ausdrücklich zu einer exklusiven Zusammenarbeit mit Wirecard verpflichtet.
 - Alle Transaktionen sind vollständig und ausschließlich über die Abwicklungsplattform gemäß § 6 Ziff. 9 ff. der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen und unter Angabe der von Wirecard dem Vertragsunternehmen zugeteilten Händlerkategorie, sog. Merchant Category Code – MCC (sowie zusätzlich – nur für Maestro-Karten – Retailer Category Code – RCC) abzuwickeln.
 - Das Vertragsunternehmen wird bei jeder Bestellung im Fernabsatz ohne physische Vorlage der Zahlungskarte vor Weiterleitung der Transaktionsdaten an Wirecard
 - Namen und Anschrift des Karteninhabers,
 - Kartenummer und Gültigkeitsdauer der Zahlungskarte sowie Transaktionsdatum,
 - Rechnungsbetrag,
 - Genehmigungsnummer sowie
 - Kartenprüfnummer (die auf der Rückseite der Karte im Unterschriftsfeld aufgeführten letzten drei (3) Ziffern)
elektronisch erfassen, an Wirecard bei Transaktionseinreichung vollständig und lesbar übermitteln und – mit Ausnahme der Kartenprüfnummer – entsprechend der in § 8 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen vereinbarten Aufbewahrungsfrist auf entsprechenden Protokollen speichern, sofern kein anderes Verfahren vereinbart wurde. Die unter den vorstehenden Buchstaben b), c), d) und e) genannten Informationen hat das Vertragsunternehmen bei jeder Transaktionseinreichung, die unter vorstehendem Buchstaben a) genannten Informationen auf Verlangen an Wirecard vollständig und lesbar zu übermitteln.
 - Bietet das Vertragsunternehmen gegenüber den Karteninhabern ein spezielles Sicherheitsverfahren gemäß § 6 an (z.B. „3-D Secure“ bestehend aus

„MasterCard Secure-Code“ für MasterCard und Maestro, „Verified by Visa“ für Visa und „J/Secure“ für JCB), muss es sämtliche KartenTransaktionen unter Verwendung dieses Sicherheitsverfahrens und sämtliche Transaktionsdaten unter Beachtung der für dieses Sicherheitsverfahren geltenden Vorgaben der Kartenorganisationen (z. B. Führung von Logos etc.) und unter Einhaltung der für dieses Sicherheitsverfahren maßgeblichen Leistungsbeschreibung (z.B. entsprechende User manuals) sowie der für die Nutzung dieses Sicherheitsverfahren getroffenen Vereinbarungen über eine entsprechend zertifizierte und registrierte Plattform an Wirecard weiterleiten.

5. Das Vertragsunternehmen wird keine Transaktionen zur Abrechnung einreichen, die unter § 4 Ziff. 3 bis einschließlich Ziff. 5 fallen.
6. Das Vertragsunternehmen muss dem Karteninhaber nach Abschluss der Transaktion eine Transaktionsquittung schriftlich und/oder elektronisch zukommen lassen. Diese Quittung muss eine eindeutige Transaktionskennung sowie die Internetadresse des Vertragsunternehmens beinhalten.
7. Das Vertragsunternehmen ist in Ergänzung von § 6 Ziff. 13 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen zur Einhaltung sämtlicher technischer und sicherheitstechnischer Anforderungen der Kartenregularien der Kartenorganisationen verpflichtet; diese Anforderungen werden dem Vertragsunternehmen von Wirecard rechtzeitig gemäß § 3 Ziff. 1 ff. der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen mitgeteilt. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich insbesondere, die einschlägigen Vorgaben der Kartenorganisationen in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten, insbesondere die Anforderungen der Payment Card Industry zum Data Security Standard (PCI DSS) einzuhalten und deren Einhaltung Wirecard auf Aufforderung in geeigneter Weise nachzuweisen. Weitere Informationen hierzu finden sich z.B. unter www.pcisecuritystandards.org. Sofern dies erforderlich ist, wird das Vertragsunternehmen sich bei den Kartenorganisationen entsprechend registrieren und gegebenenfalls zertifizieren lassen. Im Fall einer Zertifizierung wird das Vertragsunternehmen Wirecard regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, un- aufgefordert eine Kopie des Zertifikats übermitteln. Die Kosten für die Zertifizierung sind vom Vertragsunternehmen zu tragen.
8. Das Vertragsunternehmen darf Rückvergütungen aus Kartenumsätzen („Gutschriften“) nur dann vornehmen, wenn der ursprüngliche Kartenumsatz storniert wird. Sofern der Kartenumsatz noch nicht bei Wirecard eingereicht wurde, hat das Vertragsunternehmen über das Online-Tool (vgl. § 3 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen) eine Stornierung der Autorisierungsanfrage vorzunehmen. Das Vertragsunternehmen hat Rückvergütungen aus stornierten Grundgeschäften von bereits zur Abrechnung eingereichten Kartenumsätzen ausschließlich über Wirecard rückabzuwickeln, d.h. die Gutschrift auf dem Kartenkonto ist durch das Vertragsunternehmen über Wirecard zu initiieren. Wirecard wird in diesem Fall den Acquirer anweisen, die Transaktion rückabzuwickeln. Gutschriften aus Geschäften über das Online-Tool darf das Vertragsunternehmen nur durch elektronische Gutschrift unter Einsatz des Online-Tools und nur in Höhe der zuvor getätigten Belastung erbringen. Zusätzlich hat das Vertragsunternehmen elektronisch einen Gutschriftsbeleg mit den Kartendaten und dem Gutschriftsbetrag zu erstellen, der von ihm zu unterzeichnen und dessen Original dem Kunden/Karteninhaber auszuhändigen ist. Das Vertragsunternehmen hat die Gutschrift innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach Stornierung des Kartenumsatzes bei Wirecard einzureichen.
9. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, keine KartenTransaktionen aus dem Bereich Fernabsatz über andere Vertragsunternehmensnummern zur Abrechnung einzureichen. Transaktionen innerhalb eines bestimmten Absatzweges (hier: Fernabsatz) sind vom Vertragsunternehmen unter Verwendung der von Wirecard für diesen Absatzweg zugeteilten Vertragsunternehmensnummer abzurechnen.
10. Das Vertragsunternehmen wird einen Kartenumsatz nur einmal bei Wirecard zur Abrechnung einreichen. Das Vertragsunternehmen wird – wenn es neben diesem Vertrag auch andere Kartenakzeptanzverträge mit anderen Aggregatoren und/oder Acquirern abgeschlossen hat – ein und denselben Kartenumsatz immer nur bei jeweils einem Acquirer / Zahlungsdienstleister / Aggregator zur Abrechnung einreichen. Auf Anforderung wird das Vertragsunternehmen Wirecard einen Nachweis darüber zur Verfügung stellen, dass jedem eingereichten Kartenumsatz ein nach diesem Vertrag zulässiges Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber in einer dem eingereichten Kartenumsatz entsprechenden Höhe zugrunde lag.
11. Das Vertragsunternehmen wird einen Kartenumsatz erst dann einreichen, wenn die dem Kartenumsatz zugrunde liegende Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber bzw. Waren-/Leistungsempfänger geliefert oder erbracht worden ist oder der Karteninhaber einer Vorabbelastung oder einer wiederkehrenden Belastung der Zahlungskarte zugestimmt hat. Das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen hat das Vertragsunternehmen auf Anforderung Wirecard nachzuweisen.
12. Nach der Autorisierung der Zahlung mit der Zahlungskarte kann der Karteninhaber die Kartenzahlung gegenüber dem Kartenemittenten nicht mehr widerrufen, es sei denn er hätte mit dem Kartenemittenten etwas anderes vereinbart und der Zahlungsempfänger – hier das Vertragsunternehmen – würde einem solchen Widerruf zustimmen. Das Vertragsunternehmen verpflichtet hiermit, keine solche Zustimmung zum Widerruf zu erteilen es sei denn, es ist gesetzlich dazu verpflichtet.
Wirecard ist berechtigt, die oben genannten Abrechnungsgrundsätze unver-

züglich und ohne Mitteilung gegenüber dem Vertragsunternehmen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Wirecard diese Änderungen wegen Missbrauchspraktiken oder verdächtiger Praktiken für notwendig oder zweckmäßig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben des Acquirers, der Kartenorganisationen und/oder des anwendbaren Rechts erforderlich sind.

§ 6 Nutzung von 3-D Secure

Bbeauftragt das Vertragsunternehmen im Vertragsformular die Nutzung des Sicherheitsverfahrens 3-D Secure (vgl. § 5 Ziff. 4) gilt Folgendes:

1. 3-D Secure ist ein von Visa und MasterCard (die „Kreditkartenorganisationen“) unterstütztes Sicherheitsverfahren. Es dient dem Zweck des authentifizierten Einsatzes von Zahlungskarten und damit der Reduzierung von Rückbelastungsrisiken zu Lasten der Vertragsunternehmen in ihrer Funktion als E-Commerce-Händler, falls Karteninhaber den Einsatz der authentifizierten Zahlungskarte generell bestreiten. Nur in den explizit von den Kreditkartenorganisationen bestimmten Fällen bestrittener Weisungen von Karteninhabern (Bestreitensfall, vgl. § 2 Ziff. 2) und bei Einhaltung der von den Kreditkartenorganisationen bestimmten Voraussetzungen (nachstehend zusammen „Konditionen für 3-D Secure“) wird das Rückbelastungsrisiko des Vertragsunternehmens reduziert. Sämtliche Rückbelastungen (Chargebacks) aus anderen Gründen werden von 3-D Secure nicht erfasst.

Leistungen von Wirecard

2. Wirecard ist nicht Anbieter des 3-D Secure Verfahrens, sondern unterstützt (selbst oder über den Acquirer) das Vertragsunternehmen lediglich bei dem Angebot bzw. bei der Durchführung von 3-D Secure-Transaktionen. Die Leistungen von Wirecard umfassen die Unterstützung der technischen Anbindung des Vertragsunternehmens zur Teilnahme am 3-D Secure Verfahren durch Ermöglichung der Nutzung eines sog. MPI (Merchant Plug-in; eine Software-Komponente, die das Händlersystem im 3-D Secure-Prozess, insbesondere bzgl. Anfragen an die Server der Kreditkartenorganisationen, unterstützt) bei Wirecard („technische 3-D Secure-Anbindung“) sowie die Weiterleitung von Informationen zwischen dem Vertragsunternehmen und den weiteren, an der Durchführung des 3-D Secure-Verfahrens jeweils Beteiligten. Im Einzelnen erbringt die Wirecard insoweit folgende Leistungen:

- a) Registrierung des Vertragsunternehmens bei den Kartenorganisationen für 3-D Secure durch Anmeldung zum sog. Directory Server der Kartenorganisationen;
- b) Zur-Verfügung-Stellen der Schnittstellenspezifikation für die technische Anbindung des Vertragsunternehmens;
- c) Processing und Dokumentation von AuthentifizierungsTransaktionen gemäß den Konditionen für 3-D Secure über die Abwicklungsplattform (vgl. § 6 Ziff. 10 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen). Die Pflicht zum Processing von Autorisierungsanfragen besteht für Wirecard nur soweit und mit dem Inhalt, wie diese Informationen vom Vertragsunternehmen oder einem vom Vertragsunternehmen mit der technischen Anbindung des Vertragsunternehmens an das 3-D Secure-Verfahren beauftragten Dritten an Wirecard übermittelt wurden.

3. Wirecard hat keinen Einfluss auf den Inhalt der Konditionen für 3-D Secure. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, sich über die Konditionen für 3-D Secure zu informieren und auf dem Laufenden zu halten, und wird dafür Sorge tragen, dass es die Konditionen für 3-D Secure einhält.

Pflichten des Vertragsunternehmens

4. Das Vertragsunternehmen ist bei Beauftragung der Nutzung des 3-D Secure-Verfahrens verpflichtet sicherzustellen,

- a) dass durch das Vertragsunternehmen selbst oder durch den mit der technischen Anbindung des Vertragsunternehmens an das 3-D Secure-Verfahren (insbesondere Ermöglichung der Nutzung des sog. Merchant Plug-in, „MPI“) beauftragten Dritten sämtliche Anforderungen und Abläufe gemäß den Konditionen für 3-D Secure sowie gemäß der Schnittstellenspezifikation eingehalten werden, insbesondere die von den Kartenorganisationen erforderten Zertifizierungen, Registrierungs- und Testverfahren durchlaufen werden;
- b) dass das Vertragsunternehmen oder der von ihm beauftragte Dritte (i) die AuthentifizierungsTransaktionen gemäß den Konditionen für 3-D Secure abwickelt, einschließlich ordnungsgemäßer Übermittlung erforderlicher Informationen an Wirecard (z.B. über Ergebnisse der Authentifizierungsanfragen) im Rahmen der Einreichung von Transaktionen), und (ii) die erforderliche Dokumentation der Authentifizierungs- und AutorisierungsTransaktionen zum Zwecke des Nachweises im Hinblick auf etwaig entstehende Rückbelastungen bereithält.

Im Übrigen gilt § 6 Ziff. 9 bis 1713 bis 0 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1) entsprechend.

Bei Einschaltung eines eigenen dritten Serviceproviders haftet das Vertragsunternehmen für die Nichteinhaltung der Anforderungen und Abläufe der Konditionen für 3-D Secure durch diesen Serviceprovider wie für eine eigene Pflichtverletzung gegenüber Wirecard;

5. Für die Nutzung von 3-D Secure wird dem Vertragsunternehmen von Wirecard eine separate Händler-ID zugewiesen. Die Durchführung von 3-D Secure-Transaktionen hat ausschließlich unter Verwendung der hierfür zugewiesenen Händler-ID zu erfolgen. Diese Händler-ID ist ausschließlich für die Abwicklung von 3-D Secure-Transaktionen und nicht für die Durchführung von nicht 3-D Secure-Transaktionen zu verwenden.

6. Beendigung/Sperrung der Nutzung von 3-D Secure
Die Berechtigung zur Nutzung von 3-D Secure gemäß diesem § 6 erlischt (i) automatisch mit der Beendigung dieser Sonderbedingungen „Kartenakzeptanz Fernabsatz“ oder (ii) wenn der Auftrag zur Nutzung von 3-D Secure unter Einhaltung einer Frist von 10 Geschäftstagen oder (iii) aus wichtigem Grund von einer der Parteien gekündigt wird. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn das Vertragsunternehmen oder der von ihm eingeschaltete Serviceprovider gegen Pflichten nach diesem § 6 und/oder die Konditionen für 3-D Secure verstößt. Unabhängig von den genannten Kündigungsgründen ist Wirecard berechtigt, dem Vertragsunternehmen die weitere Nutzung von 3-D Secure zu untersagen bzw. es für 3-D Secure-Transaktionen zu sperren, wenn und soweit das Vertragsunternehmen bzw. der vom Vertragsunternehmen eingeschaltete Serviceprovider schuldhaft gegen die Bestimmungen nach diesem § 6 und/oder die Konditionen für 3-D Secure verstößt. Über eine Sperrung für 3-D Secure-Transaktionen wird das Vertragsunternehmen von Wirecard unverzüglich informiert.
- § 7 Genehmigung von Transaktionen
1. Jeder Kartenumsatz bedarf unabhängig von seiner Höhe immer einer Online-Genehmigung durch Wirecard. Mit der Online-Genehmigung erteilt Wirecard eine Genehmigungsnummer an das Vertragsunternehmen.
 2. Mit Erteilung der Genehmigungsnummer erklärt Wirecard, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung die Zahlungskarte im Geltungsbereich dieses Vertrages nicht in ihrem Gebrauch eingeschränkt ist, die Zahlungskarte nicht auf Sperrlisten der Kartenorganisationen oder ähnlichen Listen oder anderen Benachrichtigungen für ungültig erklärt worden ist und der Transaktionsbetrag innerhalb des Transaktionslimits liegt. Eine Einlösungszusage ist auch mit der Genehmigungsnummer nicht verbunden. Wirecard bleibt insbesondere zur Rückbelastung gemäß § 10 berechtigt.
 3. Die Vergabe bzw. Ablehnung der Genehmigungsnummer erfolgt automatisch; bei Ablehnung wird eine Fehlermeldung übermittelt.
 4. Die Abwicklung von Kartenumsätzen ist bei einer Störung der Online-Übermittlung oder einer sonstigen Betriebsstörung nicht möglich. Eine manuelle oder sonstige Abwicklung ist nicht zulässig.
- § 8 Entgelte, Aufwendungsersatz
- Ergänzend zu § 9 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen gelten für die Entgelte und Aufwendungen, die Wirecard für die Leistungen nach diesen Sonderbedingungen zustehen, die nachstehenden Regelungen.
1. Wirecard weist die vom Vertragsunternehmen zu entrichtenden Entgelte für die einzelnen Kartentypen der Kartenorganisationen VISA und MasterCard grundsätzlich gesondert aus. Soweit die Entgelte für die einzelnen Kartentypen der Kartenorganisationen VISA und MasterCard identisch sind, erfolgt jedoch kein gesonderter Ausweis; das Vertragsunternehmen erklärt sich hiermit ausdrücklich damit einverstanden, dass in diesem speziellen Fall das im Vertragsformular angegebene Entgelt für sämtliche der einzelnen Kartentypen der Kartenorganisationen VISA und MasterCard als vereinbart gilt und kein gesonderter Ausweis der Entgelte, wie vorstehend beschrieben, erfolgt.
 2. Das im Vertragsformular vereinbarte Disagio (als Teil der Entgelte) ist auf Grundlage des vom Vertragsunternehmen bei Vertragsabschluss oder bei einer vereinbarten Änderung angegebenen Gesamtwertes aller Transaktionen (Transaktionsvolumen) pro Monat sowie dem durchschnittlichen Transaktionsbetrages pro Monat (Gesamtwert aller Transaktionen im Verhältnis zur Anzahl der Transaktionen) ermittelt worden; es wird jeweils auf den Rechnungsbetrag einer Transaktion erhoben.
 3. Wirecard ist berechtigt, das im Vertragsformular vereinbarte Disagio zu ändern oder eine gesonderte Transaktionsgebühr festzusetzen, wenn länger als einen (1) Monat der vom Vertragsunternehmen bei Vertragsabschluss oder bei einer vereinbarten Änderung angegebene durchschnittliche Transaktionsbetrag pro Monat um mehr als 10 % unterschritten wird. Die Kündigungsrechte des Vertragsunternehmens und von Wirecard gemäß § 2 Ziff. 4 (Vertragsunternehmen) und Ziff. 5 (Wirecard) der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen gelten entsprechend.
 4. Zu den Aufwendungen im Sinne von § 9 Ziff. 4 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen zählen im Rahmen dieser Sonderbedingungen auch
 - a) sämtliche Strafgebühren, Rückbelastungen (vgl. § 10) oder sonstige Gebühren der Kartenorganisationen (z.B. für die Einmeldung des Vertragsunternehmens in spezielle Händlerprogramme), die Wirecard unmittelbar oder mittelbar – als Lizenznehmer der Kartenorganisationen – von den Kartenorganisationen aufgrund der Kartenregularien (vgl. § 2) auferlegt werden, soweit diese Strafgebühren oder sonstigen Gebühren durch die Transaktionen des Vertragsunternehmens bzw. ein Handeln und/oder Unterlassen des Vertragsunternehmens verursacht wurden und aufgrund der Kartenregularien erhoben worden sind sowie
 - b) Zahlungsverpflichtungen von Wirecard aus Ansprüchen Dritter, die darauf beruhen, dass – sofern die Nutzung von 3-D Secure gemäß § 6 beauftragt ist – das Vertragsunternehmen oder der von ihm beauftragte Serviceprovider gegen die Verpflichtungen gemäß aus § 6 und/oder die Konditionen für 3-D Secure verstoßen hat.
 5. Soweit von Wirecard zusätzlich eine separate Abrechnung erteilt wird, in der die Gebühren für die vom Vertragsunternehmen eingereichten Transaktionen

jeweils nach Kartenorganisation und nach eingesetztem Kartentyp gesondert (z.B. VISA Commercial Card, VISA Consumer deferred debit and credit cards, MasterCard Debit Card Transactions etc.) aufgeschlüsselt werden (nachstehend „Detaillierte Gebührenaufschlüsselung“), ist Wirecard berechtigt, für die Erstellung der detaillierten Gebührenaufschlüsselung im Hinblick auf den damit verbundenen Mehraufwand ein zusätzliches Serviceentgelt gemäß Preisliste zu erheben.

Das Vertragsunternehmen verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Erteilung einer solchen detaillierten Gebührenaufschlüsselung.

6. Die Abrechnung der Entgelte und Aufwendungen erfolgt über via Email oder das Online-Tool; die Unterrichtung erfolgt in der jeweils mit dem Vertragsunternehmen vereinbarten Häufigkeit. § 10 Ziff. 5 bis Ziff. 6 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen gelten insoweit entsprechend.

§ 9 Auszahlungsanspruch, Forderungsabtretung

In Ergänzung von § 10 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1, Auszahlung) gilt Folgendes:

1. Die Auszahlung im der Transaktionsbeträge erfolgt per Überweisung auf das im Vertragsformular angegebene Konto des Vertragsunternehmens
 - a) nach Ablauf des jeweiligen, im Vertragsformular mit dem Vertragsunternehmen vereinbarten turnusmäßigen Auszahlungszeitraums;
 - b) unter dem Vorbehalt, dass die nachfolgenden Auszahlungsvoraussetzungen des § 9 Ziff. 5 erfüllt sind, sowie
 - c) unter dem Vorbehalt einer Rückbelastung nach § 10.
2. Überweisungsbetrag ist jeweils der sich aus den eingereichten Kartenumsätzen ergebende Betrag abzüglich
 - a) des Sicherheitseinbehalts (§ 12) für den betreffenden Auszahlungszeitraum,
 - b) gegebenenfalls bis zum Zeitpunkt der Auszahlung aufgelaufener Rückbelastungen im Sinne von § 10,
 - c) Wirecard nach den Regelungen dieses Vertrages geschuldeter Entgelte und Aufwendungen im Sinne von § 8 (z.B. Disagio, sonstige Abwicklungsentgelte, Gebühren für Auslandsüberweisungen und/oder Überweisungen auf Fremdwährungskonten, Kosten aufgrund von Währungsschwankungen) sowie
 - d) Gegebenenfalls weiterer Abzugsposten im Sinne von § 10 Ziff. 1 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen.

Eine etwa auf die vorgenannten Abzugsposten entfallende Umsatzsteuer bleibt unberührt.

3. Der Mindestauszahlungsbetrag liegt bei € 50,00. Beträge, die unterhalb dieser Auszahlungsgrenze liegen, laufen auf und werden erst bei Überschreitung dieser Grenze, spätestens bei Beendigung des Vertrages, an das Vertragsunternehmen ausgezahlt.
4. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann Wirecard den Acquirer anweisen, die ihr obliegenden Leistungen auf Auszahlung an das Vertragsunternehmen wegen eigener Ansprüche (oder derjenigen des Acquirers) zurückzubehalten, auch wenn diese Ansprüche nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.
5. Wirecard weist den Acquirer nur an, Auszahlung an das Vertragsunternehmen vorzunehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die Akzeptanz der Zahlungskarte als Zahlungsmittel ist nach § 4 zulässig und das Vertragsunternehmen hat zum Zeitpunkt der Einreichung der Transaktion keine Kenntnis darüber, dass die Karte mittels Sperrlisten oder anderer Mitteilungen für ungültig erklärt wurde;
 - b) die Abrechnungsgrundsätze der § 4 und § 5 sind eingehalten, insbesondere wurde der jeweilige Kartenumsatz vom Vertragsunternehmen noch nicht bei Wirecard oder einem anderen Aggregator / Zahlungsdienstleister / Acquirer, mit dem das Vertragsunternehmen einen Vertrag über die Kartenakzeptanz abgeschlossen hat, zur Abrechnung eingereicht (vgl. Verbot der Mehrfacheinreichung, Teil 5 § 5 Ziff. 10);
 - c) die technischen Anbindungsvoraussetzungen des § 6 Ziff. 10 bis 10 sowie die Verhaltenspflichten des § 6 Ziff. 26 und 27 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen sind eingehalten;
 - d) dem Vertragsunternehmen liegt eine Fernabsatz-Bestellung des Karteninhabers vor, wonach dieser mittels seiner Zahlungskarte bezahlen will;
 - e) das Transaktionsdatum liegt innerhalb der Gültigkeitsdauer der Zahlungskarte;
 - f) der Kartenumsatz wurde von Wirecard online genehmigt; bei Fernabsatz-Transaktionen kann die Erteilung einer Genehmigung mit Genehmigungsnummer (vgl. dazu § 7) auch von Identifizierungsmaßnahmen, wie z.B. der Übersendung einer Kopie eines Lichtbildausweises des Karteninhabers, abhängig gemacht werden;
 - g) zwischen Genehmigungsanfrage (Datum der Vergabe der Genehmigungsnummer) und Ausführungsdatum (Tag, an dem die Ware verkauft bzw. an dem die Dienstleistung erbracht wurde, nachfolgend „Ausführungsdatum“) liegen längstens sieben (7) Kalendertage;
 - h) der Gesamtbetrag einer verkauften und/oder erbrachten Ware/Leistung, der bei einem Bargeschäft in einer Summe abgerechnet worden wäre, ist nicht auf mehrere Transaktionen aufgeteilt worden;
 - i) die Umsatzdaten wurden korrekt und vollständig und innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen im Sinne von § 2 Ziff. 27 der Allgemeinen

- Akzeptanzbedingungen nach dem Ausführungsdatum an Wirecard weitergeleitet;
- j) der Umsatz lautet auf eine vertraglich vereinbarte Transaktionswährung;
- k) die besonderen Pflichten des Vertragsunternehmens im E-Commerce gemäß § 7 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen sind eingehalten, insbesondere hat das Vertragsunternehmen den Karteninhaber vollständig und korrekt über seinen vollen Namen und seine Adresse, einschließlich Internetadresse sowie E-Mail-Adresse, informiert und sich gegenüber dem Karteninhaber eindeutig als verantwortlicher Vertragspartner bezeichnet und dem Karteninhaber seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen leicht zugänglich gemacht, so dass es dem Karteninhaber möglich ist, alle wesentlichen Bedingungen (insbesondere seine Rechte wie z.B. das Recht auf Widerruf oder Rückgabe und etwaige Nutzungsbeschränkungen) zur Kenntnis zu nehmen, die erforderlich sind, um eine sachgerechte Entscheidung über den Bezug der betreffenden Leistung treffen zu können; und
- l) das Vertragsunternehmen hat schriftlich oder durch E-Mail eine Auftragsbestätigung und/oder Rechnung mit dem Hinweis versandt, dass der Karteninhaber auf seinem Kartenkonto belastet wird; die vollständige Kartenummer, die Kartenprüfnummer und der Gültigkeitszeitraum dürfen aus Sicherheitsgründen in dieser Bestätigung nicht erscheinen.
6. Unabhängig von § 2 Ziff. 6 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen ist Wirecard nach vernünftigem Ermessen berechtigt, die Auszahlungsvoraussetzungen unverzüglich und ohne Benachrichtigung zu ändern oder zu ergänzen, wenn Wirecard diese Änderungen wegen Missbrauchspraktiken oder verdächtiger Praktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben des Acquirers, der Kartenorganisationen und / oder des anwendbaren Gesetzes notwendig werden.
7. Das Vertragsunternehmen tritt bereits jetzt alle seine Forderungen gegen den Karteninhaber aus Leistungen, die bei Einsatz der Zahlungskarte begründet werden (Forderungen aus dem Grundgeschäft) sowie etwaige Forderungen gegen den Kartnemittenten, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der Zahlungskarte stehen, an Wirecard ab. Wirecard nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung wird jeweils wirksam mit Eingang der Transaktionseinreichung bei Wirecard, § 10 Ziff. 1 bleibt unberührt.
- § 10 Rückbelastungen (Chargebacks)
1. Eine Zahlungsverpflichtung von Wirecard (selbst oder über den Acquirer) in Bezug auf die jeweilige Kartentransaktion entfällt, wenn eine der unter den § 9 Ziff. 5 genannten Auszahlungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt ist (auch wenn dies zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Wirecard noch nicht erkennbar war) und wenn der entsprechende Betrag der Kartentransaktion (Kartenumsatz) dem Acquirer von dem Kartnemittenten rückbelastet worden ist; soweit der Acquirer auf Anweisung von Wirecard hin in diesen Fällen gleichwohl Zahlungen geleistet hat, kann Wirecard deren Rückbelastung bzw. Verrechnung vom Vertragsunternehmen gemäß § 10 Ziff. 2 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1) verlangen. Eine solche Rückbelastung erfolgt zuzüglich der für eine Rückbelastung anfallenden Entgelte.
2. Wirecard kann den Acquirer anweisen, eine Rückbelastung bzw. Verrechnung nach vorstehender Ziff. 1 i.V.m. § 10 Ziff. 2 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen vorzunehmen, wenn der Karteninhaber eine Belastung nicht anerkennt und eine Stornierung der Belastung auf seinem beim Kartnemittenten geführten Kartenkonto verlangt oder er die Zahlung verweigert und er, innerhalb von sechs (6) Monaten nach Belastung seines Kartenkontos oder nachdem die Leistung ihm gegenüber erbracht wurde, schriftlich erklärt:
- a) dass er eine Weisung zur Zahlung unter Verwendung seiner Zahlungskarte nicht oder nicht in der ihm belasteten Betragshöhe erteilt hat (Bestreitensfall, vgl. § 2),
- b) dass die Leistung überhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde,
- c) dass die Leistung nicht einer bei Erwerb vorliegenden Beschreibung entsprach oder der Karteninhaber die Ware an das Vertragsunternehmen zurückgesandt, den Vertrag oder die Dienstleistung gekündigt hat oder
- d) dass eine Lieferung in mangelhafter oder beschädigter Form beim Karteninhaber eingetroffen ist,
- es sei denn, dass
- (i) bei Buchstabe a) kein Rückbelastungsrecht gemäß § 10 Ziff. 4 vorliegt oder dass
- (ii) bei Buchstabe b) bis d) das Vertragsunternehmen binnen vierzehn (14) Tagen nach entsprechender Aufforderung durch Wirecard die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist.
- Der vorstehend unter (ii) genannte Nachweis zur Vermeidung einer Rückbelastung ist bei Kartenumätzen unter € 10,00 nicht möglich.
3. Das Vertragsunternehmen muss eine Rückbelastung vornehmen, wenn das Grundgeschäft zwischen dem Vertragsunternehmen und dem Karteninhaber nichtig oder durch Widerruf, Anfechtung oder Kündigung des Karteninhabers entfallen ist.
4. Das Rückbelastungsrecht nach § 10 Ziff. 2 a) besteht nicht, wenn
- a) das Vertragsunternehmen im Vertragsformular die Vertragsgestaltung „Mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung durch den Karteninhaber“ gewählt hat und das Vertragsunternehmen die vollständige Dokumentation der Bestellung gemäß § 5 Ziff. 3 vorlegt und sich daraus ergibt, dass der Besteller (auch wenn dessen Identität nicht mehr feststellbar ist) eine Weisung erteilt hat, das betreffende Kartenkonto zu belasten, es sei denn, das Vertragsunternehmen wusste oder hätte vernünftiger Weise wissen müssen, dass die Weisung nicht vom Karteninhaber stammt oder
- b) Wirecard unter Mitwirkung des Vertragsunternehmens gegenüber dem Kartnemittenten des berechtigten Karteninhabers nachweisen kann, dass
- (i) das Vertragsunternehmen den Kartenumsatz mittels ordnungsgemäßer Anwendung eines speziellen Sicherheitsverfahrens (siehe § 5 Ziff. 4, § 6) durchgeführt hat und
- (ii) alle Voraussetzungen, insbesondere die durch die geltenden Regeln und Vorgaben der Kartenorganisationen für das betreffende Sicherheitsverfahren bestimmten Voraussetzungen, für eine Haftungsumkehr (sog. „liability shift“) bzw. eine Haftungsübernahme durch den Kartnemittenten vorliegen (Details hierzu teilt Wirecard auf Anfrage mit) sowie
- (iii) für das Bestreiten der Weisungserteilung nach den für das spezielle Sicherheitsverfahren maßgeblichen Konditionen tatsächlich ein Begründungscode vergeben wurde, für den der Kartnemittent die Haftungsübernahme erklärt hat und ferner
- (vii) das Vertragsunternehmen alle Pflichten nach diesem Vertrag sowie alle Pflichten nach den Vorgaben der Kreditkartenorganisationen im Hinblick auf die Einhaltung des jeweils anwendbaren speziellen Sicherheitsverfahrens (z.B. 3-D Secure) erfüllt hat.
5. Sollte der Anteil der Rückbelastungen aus Kartengeschäften beim Vertragsunternehmen über einen Zeitraum von einem (1) Monat nach Zahl der Transaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) 1 % oder nach Umsatzvolumen 2 % („Grenzwerte“) übersteigen, wird Wirecard das Vertragsunternehmen hierüber unverzüglich informieren.
6. Bei der Berechnung des Anteils der Rückbelastungen werden auch solche Transaktionen/Umsätze mitberücksichtigt, bei denen das Vertragsunternehmen den Karteninhabern Gutschriften erteilt, noch bevor es zu einer Rückbelastung kommt, um eine Rückbelastung zu vermeiden und um auf diese Weise den in § 10 Ziff. 5 angegebenen Grenzwert nicht zu überschreiten. Davon ist immer dann auszugehen, wenn die Gutschrift erteilt wird, nachdem Wirecard zu einer Transaktion eine Anfrage des Kartnemittenten erhalten und diese an das Vertragsunternehmen zum Zwecke der Klärung weitergeleitet hat.
7. Die Regelungen dieses § 10 gelten auch nach dem Ende dieses Vertrages für weitere achtzehn (18) Monate fort. Die Rückbelastungsrechte von Wirecard gegenüber dem Vertragsunternehmen werden durch die Erteilung der Genehmigungsnummer durch Wirecard (§ 7 Ziff. 1) nicht eingeschränkt.
8. Im Falle einer Rückbelastung nach diesem § 10 tritt Wirecard mit der vollständigen Erfüllung des entsprechenden Rückbelastungsanspruchs durch das Vertragsunternehmen die der Rückbelastung zugrundeliegende Forderung des Vertragsunternehmens gegen den Karteninhaber an das Vertragsunternehmen zurück ab (vgl. § 9 Ziff. 7). Das Vertragsunternehmen nimmt diese Rückabtretung hiermit an. Ein Anspruch des Vertragsunternehmens auf Rückerstattung des für die betreffende Transaktion angefallenen Serviceentgelts besteht nicht, da Wirecard die damit vergütete Dienstleistung erbracht hat.
- § 11 Haftung, Freistellungsverpflichtung, Einwendungen aus dem Geschäft mit dem Karteninhaber
- Ergänzend zu den Haftungsregelungen in § 4 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1) und im Zusammenhang mit möglichen Einwendungen gilt Folgendes:
1. Sofern das Vertragsunternehmen die Anforderungen der Payment Card Industry Data Security, Standard („PCI DSS“) nach den Vorgaben dieses Vertrages (vgl. § 5 Ziff. 7) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig umsetzt bzw. einhält („Verletzung der PCI DSS“), hat es Wirecard für den im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags durch die Verletzung der PCI DSS entstehenden Mehraufwand einen Schadensersatz in Höhe von € 250,00 für jeden Monat, in dem das Vertragsunternehmen die PCI DSS verletzt, zu leisten. Dies gilt nicht, wenn das Vertragsunternehmen nachweist, dass Wirecard durch die Verletzung der PCI DSS ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.
2. Weitere Schadensersatzansprüche von Wirecard nach diesem Vertrag oder nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben daneben unberührt; ebenso die vertraglichen Kündigungsrechte von Wirecard.
3. Sollte Wirecard vom Acquirer gemäß den ihm von den Kartenorganisationen auferlegten Strafgeldern wegen eines Überschreitens der in § 10 Ziff. 5 genannten Grenzwerte oder aufgrund einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch das Vertragsunternehmen von den Kartenorganisationen mit Strafgebühren für überhöhte Rückbelastungsquoten (sog. exzessive Chargebacks) oder sonst mit Strafgeldern belastet werden, stellt das Vertragsunternehmen Wirecard hiervon frei bzw. erstattet Wirecard geleistete Strafgebühren im Wege des Schadensersatzes. Auf die Begründetheit der Strafgebühren im Verhältnis zwischen Wirecard, dem Acquirer und den Kartenorganisationen kommt es dabei nicht an. Die Freistellungspflicht

greift auch dann ein, wenn das Vertragsunternehmen vor Zahlung durch die Wirecard keine Möglichkeit hatte, Einwendungen oder Einreden vorzubringen; Wirecard ist insoweit nicht verpflichtet, dem Vertragsunternehmen Verhandlungen o.ä. mit der Kartenorganisation vor Zahlung der Strafgebühren durch das Vertragsunternehmen zu ermöglichen. Einen Katalog über die aktuellen Strafgebühren stellt Wirecard dem Vertragsunternehmen auf Aufforderung zur Verfügung. Dem Vertragsunternehmen bleibt der Nachweis eines geringeren, Wirecard der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Vorstehender Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Ansprüche Dritter gegen Wirecard, die darauf beruhen, dass das Vertragsunternehmen oder ein vom Vertragsunternehmen eingeschalteter Dritter schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt. Weitere Haftungsregelungen in den jeweils mit einbezogenen Sonderbedingungen oder aufgrund Gesetzes bleiben unberührt.

4. Ist eine Rückbelastung nach § 10 zulässigerweise erfolgt, sind weitere Ansprüche und Einwendungen des Vertragsunternehmens – etwa aus Bereicherungsrecht – gegen Wirecard ausgeschlossen. Dem Vertragsunternehmen bleibt es unbenommen, sich unmittelbar an den Karteninhaber zur Geltendmachung seines Zahlungsanspruchs aus dem Grundgeschäft, das er mit dem Karteninhaber abgeschlossen hat, zu wenden.

§ 12 Sicherheitseinbehalt/Sicherheitsleistung

In Ergänzung der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1) gilt Folgendes:

1. Wirecard weist den Acquirer an, von jeder Transaktion den im Vertragsformular definierten Anteil von dem Rechnungsendbetrag („Sicherheitseinbehalt“) einzubehalten. Diesen Sicherheitseinbehalt zahlt Wirecard erst nach Ablauf des im Vertragsformular vereinbarten Zurückbehaltungszeitraums, maximal jedoch jeweils nach 180 Tagen, an das Vertragsunternehmen aus.
2. Muss aufgrund von Vertragsverletzungen des Vertragsunternehmens angenommen werden, dass dies zu Strafgeldern der Kartenorganisationen führt, bzgl. derer nach § 8 Ziff. 4 das Vertragsunternehmen an Wirecard Aufwendungsersatz zu leisten bzw. von denen es Wirecard nach den Regelungen des Vertrages freizuhalten hat, kann Wirecard eine der voraussichtlichen Strafgebühr entsprechende Zahlung vorab verlangen.
3. Wirecard weist den Acquirer an, die einbehaltenen Beträge jeweils innerhalb eines Werktages nach Erstellung der Abrechnung auf einem dafür besonders geführten Konto zu separieren.
4. Wirecard hat das Recht, den Acquirer anzuweisen, den Sicherheitseinbehalt zu verwerten, sobald das Vertragsunternehmen auf eine schriftliche Abrechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Datum der Abrechnung leistet.
5. Wirecard überprüft regelmäßig die Höhe des Sicherheitseinbehaltes und bewertet die Höhe des Sicherheitsrisikos. Übersteigt der Einbehalt das voraussichtliche Sicherungsbedürfnis um mehr als 10 %, weist Wirecard den Acquirer an, den übersteigenden Betrag auszuführen. Übersteigt das – gemäß den bisherigen Rückbelastungsquoten und deren geschätzter zukünftiger Entwicklung sowie bereits angesprochener bzw. zu erwartender Strafgebühren – geschätzte Sicherheitsbedürfnis den Einbehalt, hat Wirecard das nach vernünftigem Ermessen ausübende Recht, die Höhe des Sicherheitseinbehaltes zu ändern bzw. den Zurückbehaltungszeitraum angemessen zu verlängern. Das Sicherheitsbedürfnis von Wirecard erhöht sich insbesondere, wenn
 - a) die Rückbelastungsquote des Vertragsunternehmens außerhalb der in § 10 Ziff. 5 genannten Grenzwerte liegt oder tatsächlich gegenüber dem Vormonat um mehr als 50 % angestiegen ist;
 - b) die Umsätze des Vertragsunternehmens erheblich zurückgehen;
 - c) der Vertrag gekündigt ist.
6. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verbleibt der (vom Acquirer einbehaltene) Sicherheitseinbehalt zur Abdeckung von Rückforderungen aus Rückbelastungen jedenfalls für weitere neun (9) Monate bei Wirecard. Wirecard weist den Acquirer an, das verbleibende Guthaben neun (9) Monate nach Beendigung des Vertrags auf das von Wirecard benannte Konto des Vertragsunternehmens zu überweisen. Muss aufgrund von Vertragsverletzungen des Vertragsunternehmens davon ausgegangen werden, dass dies zu Strafgeldern der Kartenorganisationen führt, kann das verbleibende Guthaben bis zu zwölf (12) Monate nach Beendigung des Vertrages zurückgehalten werden. Nach Ablauf des Zurückbehaltungszeitraums weist Wirecard den Acquirer an, den verbleibenden Betrag an das Vertragsunternehmen auszuführen.
7. Die Ansprüche des Vertragsunternehmens auf Herausgabe einbehaltener Sicherheiten müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs (6) Monaten nach Ablauf der Sechswochen-Frist für erteilte Abrechnungen nach § 10 Ziff. 6 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1) gegenüber Wirecard schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen; diese Regelung gilt nicht für solche Ansprüche, über deren Bestehen die Parteien vor Ablauf der Sechswochen-Frist anderweitig in Verhandlungen getreten sind.

§ 13 Werbung und Marketing

1. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, die Marken/Logos/sonstigen Kennzeichen, die die Zahlungsmöglichkeit mit Zahlungskarten bewerben, auf seiner Webseite deutlich sichtbar zu machen.
2. Sofern das Vertragsunternehmen Direktmailing oder andere Formen der Werbung betreibt, dürfen die einschlägigen Zeichen und Logos nur im Zusammen-

hang mit Zahlungsangaben bzw. -hinweisen und keinesfalls auf der ersten Seite eines solchen Direktmailings erscheinen. Sollte sich das Direktmailing nur an Inhaber einer Art von Zahlungskarten richten, muss das Direktmailing einen ausdrücklichen Hinweis dahingehend enthalten, dass die jeweilige Kartenorganisation keine Verantwortung für das jeweilige Angebot übernimmt und dieses nicht unterstützt. Vor dem Versand des ersten Exemplars eines Direktmailings ist die konkrete Gestaltung des Direktmailing bzw. der Werbung von der jeweiligen Kartenorganisation freigeben zu lassen. Vorstehende Regelung gilt entsprechend für per E-Mail versendete Mailings. Sofern eine der Kartenorganisationen direkt oder über Wirecard oder den Acquirer die Einstellung der Verwendung der jeweiligen Marken/Logos oder eine Anpassung an die Vorgaben der jeweiligen Kartenorganisation verlangt, wird das Vertragsunternehmen diesem Verlangen unverzüglich und auf eigene Kosten nachkommen.

§ 14 Händlerkategorie, Auskunftspflichten, Audits

1. Auf Grundlage der vom Vertragsunternehmen gemachten Angaben über die vom Vertragsunternehmen betriebenen Geschäfte teilt Wirecard das Vertragsunternehmen einer oder mehrerer Händlerkategorien zu. Das Vertragsunternehmen hat jede Veränderung seines Unternehmens Wirecard mitzuteilen, damit Wirecard gegebenenfalls eine Anpassung der Händlerkategorie möglich ist.
2. Das Vertragsunternehmen wird Wirecard, dem Acquirer, den Kartenorganisationen oder einem von Wirecard, dem Acquirer oder den Kartenorganisationen beauftragten Dritten auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume des Vertragsunternehmens gestatten, um Wirecard die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sowie der vom Vertragsunternehmen einzuhaltenen Vorgaben der Kartenorganisationen zu ermöglichen. Dabei kann überprüft werden, ob und inwieweit die organisatorischen Maßnahmen des Vertragsunternehmens nach branchenüblichen Standards geeignet sind, Missbrauch und/oder sonstige Manipulationen jedweder Art an den Systemen des Vertragsunternehmens zu verhindern. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, bei solchen Prüfungen uneingeschränkt und auf eigene Kosten mitzuwirken bzw. diese zu ermöglichen. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, auch bei einem etwa von den Kartenorganisationen oder einem von den Kartenorganisationen beauftragten Dritten durchgeführten Sicherheitsprüfungsverfahren (z.B. PCI-Audit) uneingeschränkt bestmöglich und auf eigene Kosten mitzuwirken bzw. dieses zu ermöglichen.
3. Das Vertragsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche solcher Prüfungen auch unmittelbar in Bezug auf und in den Geschäftsräumen von vom Vertragsunternehmen beauftragten technischen Dienstleistern und anderen Subunternehmen und Erfüllungsgehilfen des Vertragsunternehmens durchgeführt werden können, die das Vertragsunternehmen im Zusammenhang mit der Einreichung und der Abwicklung von KartenTransaktionen beauftragt hat.

§ 15 Laufzeit, Kündigung

1. Abweichend von § 12 Ziff. 1, 2 und 4 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1) hat dieser Vertrag eine Laufzeit von zwei (2) Jahren („Erstlaufzeit“). Sofern nicht eine Partei mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende der Erstlaufzeit schriftlich gekündigt hat, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf der Erstlaufzeit kann dieser Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem (1) Monat gekündigt werden.
2. Wirecard steht unabhängig von den sonstigen nach diesem Vertrag bestehenden Kündigungsrechten ein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Monatsende ausübendes Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass eine der Kartenorganisationen die Beendigung dieses Vertrages zwischen Wirecard und dem Vertragsunternehmen fordert.
3. In Ergänzung von § 12 Ziff. 9 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1) ist Wirecard zur fristlosen Kündigung ohne Benachrichtigung berechtigt, wenn
 - a) der Anteil der Rückbelastungen aus Kartengeschäften über einen Zeitraum von zwei (2) Monaten („Bemessungszeitraum“) nach Umsatzvolumen 2 % oder nach Zahl der Transaktionen 1 % übersteigt (zur Berechnung gilt § 10 Ziff. 6 entsprechend); während der ersten sechs (6) Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung ist der Bemessungszeitraum auf einen (1) Monat verkürzt und/oder
 - b) das Vertragsunternehmen wesentliche Vertragspflichten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Nichteinhaltung der in § 4, § 5 und § 6 dieser Sonderbedingungen sowie der in § 6 und § 7 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen festgelegten Pflichten sowie der Operating-Regulieren der Kartenorganisationen), verletzt. Derartige Verletzungen sind insbesondere,
 - (i) dass das Vertragsunternehmen Umsätze nicht aus seinem eigenen Geschäftsbetrieb, sondern auch Umsätze Dritter (sog. „Third Party Processing“) bei der Wirecard (mit)einreicht;
 - (ii) dass das Vertragsunternehmen dem Karteninhaber vor Beendigung des Bezahlvorgangs das Land nicht anzeigt, in dem die vertragsschließende Niederlassung des Vertragsunternehmens den Sitz hat;
 - (iii) die Webseite des Vertragsunternehmens nicht zumindest in einer europäischen Sprache (bspw. Englisch) bereitsteht;
 - (iv) dass das Vertragsunternehmen die Karteninhaber nicht deut-

- lich sichtbar auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist;
- (v) dass das Vertragsunternehmen auf seiner Internetseite nicht eindeutig auf die zu benutzenden Marken der Kartenorganisationen hinweist;
 - (vi) dass das Vertragsunternehmen nicht binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages Transaktionen bei Wirecard zur Kartenabrechnung einreicht;
 - (vii) dass das Vertragsunternehmen für einen Zeitraum von drei Monaten keine oder nur geringe (in Bezug auf Anzahl der Transaktionen und Umsatzvolumina) KartenTransaktionen bei Wirecard einreicht. Geringe Umsätze liegen vor, wenn die tatsächlichen Transaktionen oder die tatsächlichen Umsätze die prognostizierten Zahlen des Händlers (Händlerkonfiguration) um mehr als 75 % unterschreiten;
 - (viii) dass das Vertragsunternehmen trotz Aufforderung von Wirecard die technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Kartenorganisationen, insbesondere die PCI-Standards nicht oder nicht fristgerecht umsetzt.
4. Wirecard kann diese Vereinbarung – auch teilweise in Bezug auf einzelne Arten von Zahlungskarten – mit einer Frist von einem (1) Monat kündigen („Sonderkündigungsrecht“), soweit der Acquirer (i) die Abwicklung der KartenTransaktionen für bestimmte Kartentypen einstellt (z. B. MasterCard, Visa oder Maestro) oder (ii) für die Erbringung der Leistungen durch Wirecard nach diesem Vertrag erforderliche Lizenzen und/oder Erlaubnisse (z.B. Software-Lizenzen, Lizenzen der Kreditkartenorganisationen) verliert.
5. Sollte sich das Vertragsunternehmen für eine die Vertragsvariante „Mit Zahlungszusage auch bei Bestreiten der Weisungserteilung durch den Karteninhaber“ entschieden haben, ist Wirecard zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von zwei (2) Wochen berechtigt, wenn die Höhe der von Wirecard übernommenen und nicht an das Vertragsunternehmen weiterbelastbaren Rückbelastungen während des vorangegangenen Monats 3 (drei) % des Umsatzvolumens in diesem Monat überschritten hat.
6. Wirecard behält sich das Recht auf Teilkündigung nur in Bezug auf die Abwicklung mit nur einer (1) Kartenorganisation / bestimmten Kartenorganisationen (also z.B. nur MasterCard, Maestro, Visa, Diners/Discover und/oder JCB) gemäß diesem § 15 ausdrücklich vor.

Teil 6

Sonderbedingungen für alternative Bezahlfverfahren

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen („Sonderbedingungen für die Akzeptanz alternativer Bezahlfverfahren“) gelten für das Angebot der Wirecard, die Akzeptanz alternativer Bezahlfverfahren („Bezahlfverfahren“) im Fernabsatzbereich für Vertragsunternehmen bereitzustellen, die ihren Kunden die Zahlung durch Bezahlfverfahren im Fernabsatzgeschäft anbieten. Die Sonderbedingungen für die Akzeptanz alternativer Bezahlfverfahren gelten in Ergänzung der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen von Wirecard. Die Sonderbedingungen für die Akzeptanz alternativer Bezahlfverfahren, die Allgemeinen Akzeptanzbedingungen und das Vertragsformular bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag (im Folgenden „Vertrag“). Bezugnahmen auf §§ beziehen sich auf die Bestimmungen in diesen Sonderbedingungen für die Akzeptanz alternativer Bezahlfverfahren, sofern nicht ausdrücklich Bezug auf Regelungen in den Allgemeinen Akzeptanzbedingungen oder andere Sonderbedingungen genommen wird.
2. Wenn das Vertragsunternehmen ein Konto beim Acquirer zum Zwecke der Bearbeitung von Transaktionen mit alternativen Bezahlfverfahren gemäß diesem Vertrag unterhält, gelten zwischen dem Acquirer und dem Vertragsunternehmen separate Kontobedingungen für die Einrichtung und Nutzung dieser Konten. Diese Kontobedingungen werden bei Eröffnung der Konten zusätzlich zu diesem Vertrag vereinbart.

Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung der Bezahlfverfahren

Nach den verbindlichen Regularien des Anbieters der Bezahlfverfahren erfolgt eine Rückgabe der Zahlungen im Fernabsatz unter bestimmten Umständen, die von dem jeweiligen Bezahlfverfahren abhängig sind, immer dann, wenn der Kunde bestreitet, die Weisung zur Belastung seines Zahlungskontos erteilt zu haben (nachfolgend „Bestreitensfall“); daneben können noch andere Gründe zu einer Rückgabe führen. Die Rückgabe muss im Bestreitensfall erfolgen, weil der Anbieter des gewählten Bezahlfverfahrens die entsprechende Weisung / Autorisierung des Kunden nicht belegen kann. Bei einer solchen Rückgabe muss der Acquirer den eingezogenen Betrag an den Anbieter des Bezahlfverfahrens oder den zwischengeschalteten Dienstleister zurückerzahlen, auch wenn das Vertragsunternehmen sonstige Belege für die Identität des Käufers / Kunden vorlegen kann.

§ 2 Vertragsgegenstand, Vertragsarten

1. Das Vertragsunternehmen beauftragt Wirecard, den Acquirer anzuweisen, die von ihm eingereichten Umsätze unter Einhaltung der jeweils anwendbaren Bestimmungen der Bezahlfverfahren abzuwickeln und diese den Umsätzen zugrunde liegenden Beträge an das Vertragsunternehmen unter dem Vorbehalt auszus zahlen, dass der Acquirer die Beträge vom Anbieter des jeweiligen

Bezahlfverfahrens oder vom ggf. vom zwischengeschalteten Dienstleister für dieses Bezahlfverfahren tatsächlich erhalten hat.

§ 3

Voraussetzungen für die Akzeptanz der im Vertragsformular definierten Bezahlfverfahren

2. Das Vertragsunternehmen ist nach Maßgabe dieses Vertrages berechtigt, die Zahlung von Waren/Leistungen durch die Bezahlfverfahren im Fernabsatz generell oder im Einzelfall zuzulassen. Das Vertragsunternehmen wird die Zahlung durch diese Bezahlfverfahren nicht akzeptieren, wenn Anlass zu der Vermutung besteht, dass ein Missbrauch oder eine anderweitige unbefugte Nutzung vorliegt.

- a) Akzeptiert das Vertragsunternehmen das Bezahlfverfahren, verpflichtet es sich, den jeweiligen Kunden den bargeldlosen Erwerb aller beim Vertragsunternehmen angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen zu gleichen Preisen und Bedingungen anzubieten wie Kunden, die ein anderes Zahlungsverfahren wünschen, es sei denn zwischen Wirecard und dem Vertragsunternehmen besteht eine andere Vereinbarung.

- Das Vertragsunternehmen ist nicht berechtigt, diese Bezahlfverfahren als Mittel für die Rückzahlung eines zuvor gewährten Darlehens oder einer Barzahlung, die zuvor vom Vertragsunternehmen vorgenommen wurde, zu akzeptieren.

Die Akzeptanz des Bezahlfverfahrens und die Erhebung der Zahlungsdaten darf nur zur Bezahlung von Waren/Leistungen des Vertragsunternehmens und aufgrund einer unmittelbaren Vertragsbeziehung mit dem Kunden erfolgen. Das Vertragsunternehmen ist nicht befugt, Bezahlfverfahren als Zahlungsmittel für Waren und/oder Leistungen zu akzeptieren,

- b) die nicht auf eigene Rechnung oder die im Auftrag Dritter erbracht werden oder die von verschiedenen Providern erbracht werden, d.h. das Vertragsunternehmen darf z.B. nicht Umsätze aus eigenen Leistungen/Warenverkäufen zusammen mit Umsätzen anderer Anbieter gebündelt als eigene Transaktion bei Wirecard einreichen oder von Dritten als deren eigene Umsätze einreichen lassen; das so genannte Cross-Selling (d.h. Angebote Dritter an Kunden parallel zu den Angeboten des Vertragsunternehmens und die Weitergabe der Kundendaten an Dritte – einschließlich Tochterunternehmen des Vertragsunternehmens) ist nicht zulässig.

c) Die nicht im Rahmen des gewöhnlichen, im Vertragsformular angegebenen Geschäftsbetriebs des Vertragsunternehmens erfolgen; ihnen dürfen insbesondere keine Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen zugrunde liegen;

- d) Deren abzurechnender Umsatz nicht aus der Branche des Vertragsunternehmens stammt;

e) Die rechtswidrige oder sittenwidrige Inhalte zum Gegenstand haben; dies gilt insbesondere für Leistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen, die nach dem jeweiligen geltenden Recht sittenwidrig sind.

- f) Die nach geltendem Recht dem Jugendschutz unterliegende Inhalte darstellen oder

g) Die als Anleitung zur Herstellung von Waffen, Sprengsätzen oder sonstigen Explosivkörpern dienen.

3. Bezahlfverfahren dürfen nicht zur Erfüllung einer nicht eintreibbaren Forderung oder zur Bezahlung eines nicht honorierten Schecks in Zahlung genommen werden.

4. Wenn für das Vertragsunternehmen erkennbar ist, dass der Kunde widersprüchliche oder falsche Angaben in Verbindung mit der Aufgabe einer Bestellung und/oder der Erhebung der Zahlungsdaten macht, darf das Bezahlfverfahren nicht akzeptiert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Bestellung selbst ungewöhnlich ist (z.B. weil derselbe Kunde mehr als fünf (5) identische Artikel oder Leistungen an zwei aufeinander folgenden Tagen oder insgesamt in mehreren Bestellungen bestellt oder wenn er mehr als ein Bezahlfverfahren verwendet oder wenn die dem betreffenden Bezahlfverfahren zugeordneten Sicherheitseigenschaften (oder wenn andere Gründe Anlass zu der Vermutung geben, dass ein Missbrauch oder eine sonstige Manipulation des Bezahlfverfahrens oder der Zahlungsdaten vorliegt. Wirecard ist berechtigt, oben genannte Allgemeine Akzeptanzbedingungen unverzüglich und ohne Benachrichtigung zu ändern oder zu ergänzen, wenn Wirecard diese Änderungen wegen Missbrauchspraktiken für notwendig oder zweckmäßig erachtet oder wenn diese Änderungen aufgrund der Vorgaben des Acquirers notwendig werden.

§ 4

Pflichten bei der Akzeptanz von Zahlungen, Kundenkrediten, Anbindung an Wirecard über die Schnittstelle oder den virtuellen Terminal

1. Das Vertragsunternehmen ist berechtigt, alle fälligen Forderungen von Kunden für Waren und Leistungen, die unter Verwendung eines Bezahlfverfahrens im Fernabsatz begründet wurden, zur Abrechnung bei Wirecard zur Ausführung über den Acquirer einzureichen und diese fälligen Forderungen durch den Acquirer abzurechnen. Das Vertragsunternehmen ist nicht gehindert, insoweit auch andere Verträge mit anderen Zahlungsdienstleistern für die gemäß diesem Vertrag geregelte Akzeptanz von Bezahlfverfahren abzuschließen, es sei denn, das Vertragsunternehmen hat sich in diesem Vertrag ausdrücklich zu einer exklusiven Zusammenarbeit mit Wirecard verpflichtet.

2. Alle Transaktionen sind vollständig und ausschließlich über das von Wirecard genehmigte Kommunikationsverfahren und nach näherer Maßgabe der

- Schnittstellenspezifikationen und unter Einhaltung der darin beschriebenen Regularien (z.B. im Hinblick auf den Inhalt der zu übermittelnden Daten, Datenformat usw.) zu bearbeiten.
3. Bei jeder Aufgabe einer Bestellung im Fernabsatz muss das Vertragsunternehmen vor der Weiterleitung der Zahlungstransaktion an Wirecard folgende Daten elektronisch erfassen:
 - a) Name und Adresse des Kunden
 - b) Datum der Transaktion
 - c) Rechnungsbetrag
 - d) ggf. die Angaben, die für das jeweilige Bezahverfahren gemäß den technischen Spezifikationen in ihrer jeweils aktuellen Fassung erforderlich sind, welche dem Vertragsunternehmen übermittelt wurden.
 - e) (alle oben genannten Angaben im Kontext dieses Vertrages werden nachfolgend als „Transaktionsdaten“ bezeichnet). Diese Transaktionsdaten sind bei Transaktionseinreichung gemäß den Spezifikationen vollständig und lesbar an Wirecard zu übermitteln und – mit Ausnahme bestimmter Sicherheitsvorschriften – entsprechend den vereinbarten Aufbewahrungsfristen auf entsprechenden Protokollen zu speichern, sofern kein anderes Verfahren vereinbart wurde.

Das Vertragsunternehmen ist nicht verpflichtet, die Transaktionsdaten zu speichern, wenn das Vertragsunternehmen die Anbindung über den virtuellen Terminal gewählt und Wirecard entsprechend angewiesen hat. Die unter vorstehendem Buchstaben b), c) und d) genannten Informationen hat das Vertragsunternehmen auf Verlangen von Wirecard vollständig und lesbar bei jeder Transaktionseinreichung zu übermitteln.
 4. Bietet das Vertragsunternehmen gegenüber den Karteninhabern ein spezielles Sicherheitsverfahren, muss es sämtliche KartenTransaktionen unter Verwendung dieses Sicherheitsverfahrens und sämtliche Transaktionsdaten unter Beachtung der für dieses Sicherheitsverfahren geltenden Vorgaben der Kartenorganisationen (z. B. Führung von Logos etc.) und unter Einhaltung der für dieses Sicherheitsverfahren maßgeblichen Leistungsbeschreibung (z.B. entsprechende User manuals) sowie der für die Nutzung dieses Sicherheitsverfahren getroffenen Vereinbarungen über eine entsprechend zertifizierte und registrierte Plattform an Wirecard weiterleiten. Das Vertragsunternehmen wird nur solche Transaktionen zur Abrechnung einreichen, denen kein Fall von § 3 Ziff. 3 bis einschließlich Ziff. 5 zugrunde liegt.
 5. Nach Abschluss der Transaktion muss das Vertragsunternehmen dem Kunden einen Transaktionsbeleg schriftlich und/oder elektronisch übermitteln. Dieser Beleg muss eine eindeutige Transaktions-ID sowie die Webadresse des Vertragsunternehmens enthalten.
 6. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen für die Kommunikation mit den technischen Systemen von Wirecard nach Maßgabe der Spezifikationen von Wirecard, des Anbieters des Bezahverfahrens selbst oder dem betreffenden zwischengeschalteten Dienstleister entweder selbst zu schaffen oder eine Drittpartei damit zu beauftragen und diese während der Laufzeit dieses Vertrages aufrechtzuerhalten. Hierfür stehen dem Vertragsunternehmens zwei Möglichkeiten zur Wahl:
 - a) Durch direkte Anbindung des Systems des Vertragsunternehmens an das System von Wirecard über eine Schnittstelle gemäß den Schnittstellenspezifikationen (nachfolgend bezeichnet als „Anbindung über die Schnittstelle“) oder
 - b) Indem das Vertragsunternehmen den so genannten virtuellen Terminal von Wirecard verwendet (nachfolgend bezeichnet als „Anbindung über den virtuellen Terminal“).

Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages und nach Maßgabe der von Wirecard übermittelten Spezifikationen die Voraussetzungen für die Anbindung des Vertragsunternehmens - je nach gewählter Anbindungsart - über die Schnittstelle oder über den virtuellen Terminal - und für die Kommunikation mit den (technischen) Systemen von Wirecard (nachfolgend bezeichnet als „Anbindungsvoraussetzungen“) herzustellen und sicher zu stellen. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, alle Änderungen, Modifikationen und andere Entwicklungen der Schnittstellenspezifikation, die Wirecard dem Vertragsunternehmen, in der Regel mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem Wirksamwerden, schriftlich mitteilt, rechtzeitig umzusetzen. Dem Vertragsunternehmen ist bekannt und es erkennt an, dass die Erfüllung der Anbindungsvoraussetzungen durch das Vertragsunternehmen die Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung von Wirecard nach diesem Vertrag ist.

7. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich ferner, die in den „Spezifikationen“ vorgegebenen Voraussetzungen und die allgemeinen prozeduralen Anforderungen einzuhalten und insbesondere alle technischen, prozeduralen, sicherheitsrelevanten und anderen Voraussetzungen zu beachten, die in Verbindung mit der Akzeptanz und Nutzung des Bezahverfahrens einzuhalten sind. Wirecard benachrichtigt das Vertragsunternehmen rechtzeitig hinsichtlich dieser Voraussetzungen. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der für die Bezahverfahren geltenden Anforderungen in der jeweils aktuellen Fassung und deren Einhaltung in geeigneter Weise auf Aufforderung von Wirecard gegenüber Wirecard zu belegen. Falls erforderlich, veranlasst das Vertragsunternehmen die für das Bezahverfahren erforderliche Registrierung und lässt sich gegebenenfalls zertifizieren. Im Falle einer Zertifizierung übermittelt das Vertragsunternehmen an Wirecard

- regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, unaufgefordert eine Kopie der Zertifizierung. Die Kosten für die Zertifizierung werden vom Vertragsunternehmen getragen.
8. Das Vertragsunternehmen wird eine Zahlungstransaktion oder eine vom Kunden durchgeführte Transaktion nur einmal bei Wirecard einreichen. Das Vertragsunternehmen wird ferner – für den Fall, dass es neben diesem Vertrag auch andere Verträge mit anderen Zahlungsdienstleistern abgeschlossen hat – ein und denselben Umsatz ausnahmslos immer nur bei jeweils einem Zahlungsdienstleister zur Abrechnung einreichen („Verbot der Mehrfacheinreichung“). Auf Aufforderung wird das Vertragsunternehmen Wirecard einen Nachweis darüber zur Verfügung stellen, dass jedem eingereichten Umsatz ein nach diesem Vertrag zulässiges Rechtsgeschäft mit dem Kunden in einer dem einreichten Umsätze entsprechenden Höhe zugrunde lag.
 9. Das Vertragsunternehmen reicht einen Umsatz erst dann ein, wenn die der Transaktion zugrunde liegende Ware oder Dienstleistung an den Kunden bzw. den Waren-/Leistungsempfänger geliefert oder erbracht wurde oder der Kunde einer Vorabbelastung oder einer wiederkehrenden Belastung seines Zahlungskontos zugestimmt oder einen entsprechenden Zahlungsauftrag erteilt hat. Das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen hat das Vertragsunternehmen auf Anforderung von Wirecard nachzuweisen.
 10. Nach der Autorisierung der Zahlung gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Bezahverfahrens kann der Kunde die Transaktion gegenüber dem Zahlungsdienstleister grundsätzlich nicht mehr widerrufen, es sei denn, er der Kunde hat mit dem Zahlungsdienstleister etwas anderes vereinbart und der Zahlungsempfänger – in diesem Fall das Vertragsunternehmen – würde einem solchen Widerruf zustimmen. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich hiermit gegenüber Wirecard, eine Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes nicht zu erteilen und alles zu unterlassen, was zu einer Einräumung eines derartigen Widerrufsrechts des Kunden führen könnte.
 11. Wirecard ist berechtigt, die vorgenannten Abrechnungsgrundsätze unverzüglich und ohne Benachrichtigung zu ändern oder zu ergänzen, wenn Wirecard diese Änderungen wegen Missbrauchspraktiken für notwendig und zweckmäßig erachtet oder wenn diese Änderungen aufgrund von Vorgaben des Acquirers, des Anbieters des Bezahverfahrens oder des zwischen geschalteten Dienstleisters erforderlich werden.

§ 16 Abtretung von Leistungen, die aus dem Vertretungsgeschäft erhalten wurden / Auszahlungen aus dem Zahlungen

Wenn alle in diesen Sonderbedingungen genannten Bedingungen erfüllt sind, verpflichtet sich Wirecard, den Acquirer anzuweisen, die infolge der eingereichten Umsätze geschuldeten Beträge abzüglich der vereinbarten Entgelte und Aufwendungen, z.B. Disagio, andere vereinbarte Abrechnungsentgelte, Gebühren für Auslandsüberweisungen und/oder Überweisungen an Fremdwährungskonten, Kosten infolge von Währungsschwankungen sowie die ggf. darauf anfallende gesetzliche Umsatzsteuer an das Vertragsunternehmen auszahlend. Wenn keine andere Vereinbarung zwischen Wirecard und dem Vertragsunternehmen in Bezug auf ein bestimmtes Auszahlungsintervall vereinbart wurde, weist Wirecard den Acquirer an, die nach Maßgabe dieses Vertrages auszahlenden Beträge („Auszahlungsbeträge“) dem Vertragsunternehmen ohne ungebührliche Verzögerung zur Verfügung zu stellen, sobald Wirecard die geschuldeten Beträge vollständig von den Anbietern des Bezahverfahrens oder dem zwischengeschalteten Dienstleister für das Bezahverfahren erhalten hat. Wirecard ist nicht verpflichtet, den Acquirer anzuweisen, dem Vertragsunternehmen etwaige Beträge auszuhändigen, die in Bezug auf die Auszahlungsbeträge bis einschließlich zu dem Datum der Auszahlung erhalten wurden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt der Mindestauszahlungsbetrag 50,00 Euro. Beträge, die unterhalb dieser Auszahlungsgrenze liegen, laufen auf und werden erst bei Überschreitung dieser Grenze, spätestens bei Beendigung des Vertrages, an das Vertragsunternehmen ausgezahlt. Dies lässt etwaige weiterführenden Rechte von Wirecard und / oder dem Acquirer hinsichtlich einer Verrechnung unbeschadet.

Die Auszahlungen auf das Konto des Vertragsunternehmens erfolgen innerhalb der im Vertragsformular vorgegebenen Auszahlungszeiträume unter der Voraussetzung, dass alle Transaktionsdaten vorbehaltlich der Rückzahlungen nach § 13 ordnungsgemäß übermittelt wurden und vorbehaltlich der folgenden (kumulativ geltenden) Bedingungen :

1. Die Akzeptanz des Bezahverfahrens als Zahlungsmittel ist zulässig und das Vertragsunternehmen hat zum Zeitpunkt der Einreichung der Transaktion keine Kenntnis darüber, dass das Bezahverfahren für den Kunden mittels Sperrlisten oder anderer Mitteilungen für ungültig erklärt wurde;
2. Die Abrechnungsgrundsätze sind eingehalten, insbesondere wurde der jeweilige Umsatz vom Vertragsunternehmen noch nicht bei Wirecard oder einem anderen Acquirer, mit dem das Vertragsunternehmen einen Vertrag über die Akzeptanz des Bezahverfahrens abgeschlossen hat, zur Abrechnung eingereicht.
3. Dem Vertragsunternehmen liegt eine Bestellung des Kunden vor, wonach dieser mittels des betreffenden Bezahverfahrens bezahlen will; bei Zahlungen per Lastschrift besteht ferner eine schriftliche Einzugsermächtigung des Kunden, die für die betreffende Transaktion noch Gültigkeit hat (d.h. sie wurde noch nicht widerrufen).
4. Die Zahlungstransaktion wurde von Wirecard online bearbeitet und wurde von der Annahmestelle des Bezahverfahrens akzeptiert;
5. Der Gesamtbetrag der Leistung / des Warenverkaufs der im Falle einer Bar-

- bezahlung in einem Betrag gezahlt werden würde, wurde nicht in mehrere Transaktionen aufgeteilt;
6. Der Verkauf erfolgt in einer vertraglich vereinbarten Transaktionswährung;
 7. Das Vertragsunternehmen hat den Kunden vollständig und korrekt über seinen vollen Namen und seine Adresse, einschließlich Internetadresse sowie E-Mailadresse informiert und sich gegenüber dem Kunden eindeutig als verantwortlicher Vertragspartner bezeichnet.
 8. Das Vertragsunternehmen hat dem Kunden eine vollständige, korrekte und lesbare Beschreibung seiner Waren und Dienstleistungen in einer für den Kunden problemlos zugänglichen Form erstellt.
 9. Das Vertragsunternehmen hat dem Kunden seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen leicht zugänglich gemacht, so dass es dem Kunden möglich ist, alle wesentlichen Bedingungen (insbesondere seine Rechte wie z.B. das Recht auf Widerruf oder Rückgabe und etwaige Nutzungsbeschränkungen) zur Kenntnis zu nehmen, die erforderlich sind, um eine sachgerechte Entscheidung über den Bezug der betreffenden Ware bzw. Leistung treffen zu können.
 10. Das Vertragsunternehmen hat alle gesetzlichen Bestimmungen, in dem jeweiligen Rechtssystem für Fernabsatzgeschäfte gelten, eingehalten; und
 11. Das Vertragsunternehmen hat schriftlich oder per E-Mail eine Auftragsbestätigung und/oder Rechnung mit dem Hinweis versandt, dass das Zahlungskonto des Kunden belastet wird; in dieser Bestätigung werden die Besonderheiten des jeweiligen Bezahlfahrens (z.B. die kundenspezifischen sicherheitsrelevanten Daten der Bezahlmethode, die aus Sicherheitsgründen geheim zu halten sind und nicht in dieser Bestätigung erscheinen usw. berücksichtigt.
 12. Wirecard ist berechtigt, die vorgenannten Auszahlungsvorschriften zu unverzüglich und ohne Benachrichtigung zu ändern, wenn Wirecard diese Änderungen wegen Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben des Anbieters des Bezahlfahrens notwendig werden.
 13. Wenn eine der in diesem Paragraphen genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, wird Wirecard von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit. Jede Zahlung, die dennoch auf Anweisung von Wirecard vom Acquirer an das Vertragsunternehmen getätigt wird, erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückzahlung oder Verrechnung.
- § 17 Autorisierung von Transaktionen
1. Jede Zahlungstransaktion bedarf der Online-Autorisierung von Wirecard und zwar ungeachtet der Höhe der Zahlung. Wirecard erteilt dem Vertragsunternehmen bei der Online-Autorisierung eine Autorisierungsnummer.
 2. Die Vergabe dieser Autorisierungsnummer begründet keine Zahlungsverpflichtung. Insbesondere bleibt Wirecard berechtigt, eine Rückbelastung vorzunehmen.
 3. Die Autorisierungsnummer wird automatisch erstellt oder abgelehnt; im Falle der Ablehnung wird eine Fehlermeldung übermittelt.
 4. Eine Abwicklung einer Zahlungstransaktion ist nicht möglich, wenn eine Unterbrechung der Online-Übertragung oder andere Störungen gegeben sind. Manuelle oder andere Abrechnungsmethoden sind nicht zulässig.
- § 18 Entgelte und Aufwendungsersatz
1. Wenn in Bezug auf den Anbieter der Bezahlfahren oder dem zwischengeschalteten Dienstleister Sondergebühren z.B. für die Registrierung in bestimmten Verkäuferprogrammen anfallen, ist Wirecard berechtigt, diese Gebühren an das Vertragsunternehmen weiterzuberechnen.
 2. Das vereinbarte Disagio ist auf Grundlage folgender Angaben ermittelt worden, die vom Vertragsunternehmen bei Vertragsschluss oder bei einer Vereinbarten Änderung angegeben wurden:
 - der angegebene durchschnittliche Wert der Transaktionen pro Monat (Gesamtwert der Transaktionen im Verhältnis zu Anzahl der Transaktionen pro Monat geteilt durch die Anzahl an Transaktionen) und oder
 - die angegebene Anzahl an durchschnittlichen Transaktionen pro Monat und/oder
 - das angegebene gesamte Transaktionsvolumen pro Monat (das angegebene durchschnittliche Transaktionsvolumen pro Monat, die durchschnittliche Anzahl an Transaktionen pro Monat und das angegebene Gesamtvolumen der Transaktionen pro Monat werden nachfolgend als „Geschäftsprognosen“ bezeichnet); dies wird jeweils auf den finalen Rechnungsbetrag erhoben. Wird eine Geschäftsprognose in mehr als einem (1) Monat um mehr als 10% unterschritten, ist Wirecard berechtigt, einen höheren Disagio oder eine gesonderte Transaktionsgebühr anzusetzen. Wirecard setzt das Vertragsunternehmen im Voraus in Kenntnis, wenn ein neues Disagio festgelegt wird. Wenn das Vertragsunternehmen innerhalb der vorgegebenen Frist keinen Widerspruch einlegt, gilt die von Wirecard festgesetzte Servicegebühr als vereinbart. Wirecard informiert das Vertragsunternehmen darüber in der Änderungsmitteilung.
 3. Wirecard ist berechtigt, das Disagio und andere Entgelte für die Leistungen halbjährlich, jedoch erstmals zwölf Monat nach Vertragsabschluss zu ändern, wenn sich wesentliche Kostenfaktoren ändern.
 4. Sämtliche Aufwendungen, die Wirecard unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, sind vom Vertragsunternehmen nach entsprechender Rechnungsstellung zu erstatten, soweit Wirecard diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Anstelle der Erstattung kann Wirecard Freistellung von einer in diesem Zusammenhang eingegangenen bzw. ihr entstandenen Verbindlichkeit verlangen. Aufwendungen im Sinne von Satz 1 und 2 sind unter an-

- derem sämtliche Strafgebühren, Rückbelastungen oder sonstige Gebühren der Bezahlfahren oder dem zwischengeschalteten Dienstleister, die Wirecard und/oder dem Acquirer unmittelbar oder mittelbar als Lizenznehmer des Anbieters des Bezahlfahrens, von den Anbietern des Bezahlfahrens oder dem zwischengeschalteten Dienstleister auf Grundlage der Regularien des Bezahlfahrens erhoben worden sind sowie andere Gebühren, die durch eine Transaktion des Vertragsunternehmens oder eine Handlung und/oder Unterlassung des Vertragsunternehmens verursacht und auf Grundlage der Regularien des Bezahlfahrens berechnet wurden.
5. Wirecard ist berechtigt, den Acquirer anzuweisen, die mit dem Vertragsunternehmen vereinbarten Leistungsentgelte, Sondergebühren und Aufwendungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von jeder Zahlung einzubehalten.
Alle Abrechnungen sind nach Erhalt der Abrechnung unverzüglich fällig.
- § 19 Rückbelastungen
1. Auszahlungen in Verbindung mit den Transaktionen erfolgen grundsätzlich unter Vorbehalt. Jede Zahlungsverpflichtung erlischt, wenn eine der in dem Vertrag genannten Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt wird (auch wenn dies zum Zeitpunkt der Auszahlung an den Acquirer nicht offenkundig war) und wenn der entsprechende Transaktionsbetrag (Transaktionsumsatz) dem Acquirer vom betreffenden Bezahlfahren, dem betreffenden zwischengeschalteten Dienstleister für das Bezahlfahren rückbelastet wurde (so genannte „Rückbelastungen“).
 2. Soweit Wirecard den Acquirer gleichwohl anweist, die Auszahlung zu tätigen, kann Wirecard innerhalb von 18 Monaten nach dem Zahlungsdatum die Rückerstattung verlangen oder diese mit eigenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vertragsunternehmen verrechnen. Eine solche Rückbelastung erfolgt zuzüglich der für eine Rückbelastung anfallenden Entgelte. Wirecard kann ferner bei einer Rückbelastung etwaige bereits an das Vertragsunternehmen getätigte Auszahlungen zuzüglich der für die Rückbelastung anfallenden Entgelte berechnen und diese mit anderen fälligen Ansprüchen des Vertragsunternehmens verrechnen. Besteht keine Möglichkeit zur Verrechnung, ist das Vertragsunternehmen zur sofortigen Zahlung verpflichtet. Wirecard ist berechtigt, den Acquirer anzuweisen, den fälligen Betrag durch Lastschrift von dem im Vertragsformular genannten Konto des Vertragsunternehmens einzuziehen. Das Vertragsunternehmen muss die ausreichende Deckung seines Kontos sicherstellen.
Im Falle einer Rückbelastung tritt Wirecard die Forderung des Vertragsunternehmens gegen den Endkunden, die der Rückbelastung an das Vertragsunternehmen zugrunde liegt mit der vollständigen Erfüllung des entsprechenden Rückbelastungsanspruchs durch das Vertragsunternehmen zurück ab. Das Vertragsunternehmen nimmt diese Rückabtretung hiermit an. Ein Anspruch des Vertragsunternehmens auf Rückerstattung des für die betreffende Transaktion anfallenden Serviceentgelts besteht nicht, da Wirecard die damit verbundene Dienstleistung erbracht hat.
 3. Wirecard kann eine Rückbelastung vornehmen, wenn der Kunde eine Belastung nicht anerkennt und eine Stornierung der Belastung auf seinem Zahlungskonto verlangt, das mit der Transaktion belastet wurde oder er die Zahlung verweigert und er, innerhalb von sechs (6) Monaten nach Belastung seines Zahlungskontos oder nachdem die Leistung ihm gegenüber erbracht wurde, schriftlich erklärt:
 - a) dass er eine Weisung zur Zahlung unter Verwendung des betreffenden Bezahlfahrens nicht oder nicht in der ihm belasteten Betragshöhe erteilt hat;
 - b) dass die Leistung überhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde;
 - c) dass die Waren/Leistungen nicht einer bei Erwerb vorliegenden Beschreibung entsprach oder dass der Kunde die Waren an das Vertragsunternehmen zurückgesandt und den Vertrag oder die Dienstleistung gekündigt hat oder
 - d) dass eine Lieferung in mangelhafter oder beschädigter Form beim Kunden eingetroffen ist.
 Es sei denn, das Vertragsunternehmen weist innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung durch Wirecard die ordnungsgemäße Leistungserbringung nach und nur wenn der Transaktionsbetrag höher ist als € 10,00.
 4. Das Vertragsunternehmen ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn das Grundstück zwischen dem Vertragsunternehmen und dem Kunden nichtig oder durch Widerruf, Anfechtung oder Kündigung des Kunden entfallen ist.
 5. Sollte der Anteil der Rückbelastung aus der Transaktion unter Verwendung des Bezahlfahrens beim Vertragsunternehmen über einen Zeitraum von einem (1) Monat nach Zahl der Transaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) 1 % oder nach Umsätzen 2% des gesamten Transaktionsvolumens übersteigen („Grenzwerte“), wird Wirecard das Vertragsunternehmen hierüber unverzüglich informieren.
 6. Wird der Acquirer aufgrund der Überschreitung der Grenzwerte von den Anbietern des Bezahlfahrens und/oder den zwischengeschalteten Dienstleistern, die besagtes Bezahlfahren vermarkten, den Acquirer mit einer Strafegebühr für überhöhte Rückbelastungsquoten belastet, stellt das Vertragsunternehmen Wirecard auf erste Aufforderung hiervon frei und erstattet geleistete Strafgebühren im Einklang mit diesen Sonderbedingungen. Einen Katalog über die aktuellen Strafgebühren stellt Wirecard dem

Vertragsunternehmen auf Aufforderung zur Verfügung. Wirecard ist nicht verpflichtet, dem Vertragsunternehmen die Möglichkeit der Verhandlung oder dergleichen mit den Anbietern des Bezahlfahrens oder ihren zwischengeschalteten Dienstleistern vor der Zahlung der Strafgebühren durch das Vertragsunternehmen einzureichen. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Vertragsunternehmens, Wirecard zusätzliche Aufwendungen zu erstatten, die Wirecard unmittelbar oder mittelbar in diesem Zusammenhang oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen sowie Wirecard gegen dieses Verpflichtungen freizustellen.

7. Bei der Berechnung des Anteils der Rückerstattung werden auch solche Transaktionen/Umsätze mitberücksichtigt, bei denen das Vertragsunternehmen dem Kunden Gutschriften erteilt, noch bevor es zu einer Rückbelastung kommt, um eine Rückbelastung zu vermeiden und um auf diese Weise die Grenzwerte nicht zu überschreiten. Davon ist immer auszugehen, wenn die Gutschrift erteilt wird, nachdem Wirecard zu einer Transaktion eine Anfrage des Kunden erhalten hat, und diese zum Zwecke der Klärung weitergeleitet hat.
8. Die Regelungen dieses § gelten auch nach dem Ende dieses Vertrages für weitere achtzehn (18) Monate fort.

§ 20 Sicherheitseinbehalt/Sicherheitsleistung

Zur Sicherung aller bestehenden und künftigen – auch bedingten und befristeten – Ansprüche, die Wirecard gegen das Vertragsunternehmen nach diesem Vertrag zustehen, insbesondere Ansprüche im Zusammenhang mit Rückbelastungen, einschließlich Strafgebühren, die von den Anbietern des Bezahlfahrens erhoben werden, vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Wirecard weist den Acquirer an, von jeder Transaktion den im Vertragsformular definierten Anteil von dem Rechnungsbetrag („Sicherheitseinbehalt“) einzubehalten. Wirecard weist den Acquirer an, den Sicherheitseinbehalt erst nach Ablauf des im Vertragsformular vereinbarten Zurückbehaltungszeitraums, maximal jedoch jeweils nach 180 Tagen an das Vertragsunternehmen auszuzahlen.
2. Muss aufgrund von Vertragsverletzungen des Vertragsunternehmens angenommen werden, dass dies zu Strafgebühren der Anbieter des Bezahlfahrens oder der zwischengeschalteten Dienstleister führt, bezüglich derer das Vertragsunternehmen an Wirecard Aufwendungsersatz gemäß diesem Vertrag zu leisten bzw. von denen es Wirecard nach den Regelungen des Vertrags freizuhalten hat, kann Wirecard schon vorab eine der voraussichtlichen Strafgebühr entsprechende Zahlung verlangen.
3. Wirecard weist den Acquirer an, die einbehaltenen Beträge jeweils innerhalb eines Werktages nach Erstellung der Abrechnung auf einem dafür besonders geführten Konto zu separieren.
4. Wirecard ist berechtigt, den Acquirer anzuweisen, den Sicherheitseinbehalt zu verwerten, sobald das Vertragsunternehmen die Zahlung auf eine schriftliche Abrechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Datum der Abrechnung leistet.
5. Wirecard überprüft regelmäßig die Höhe des Sicherheitseinbehaltes und bewertet die Höhe des Sicherheitsrisikos. Übersteigt der Einbehalt das voraussichtliche Sicherungsbedürfnis um mehr als 10 %, weist Wirecard den Acquirer an, den übersteigenden Betrag auszuzahlen. Übersteigt das geschätzte Sicherheitsbedürfnis den Einbehalt, hat Wirecard das nach vernünftigen Ermessen ausübende Recht, die Höhe des Sicherheitseinbehaltes zu ändern bzw. den Zurückbehaltungszeitraum angemessen zu verlängern. Das Sicherheitsbedürfnis von Wirecard erhöht sich insbesondere, wenn
 - a) die Rückbelastungsquote des Vertragsunternehmens außerhalb der zulässigen Grenzwerte liegt oder tatsächlich gegenüber dem Vormonat um mehr als 50 % angestiegen ist;
 - b) die Umsätze des Vertragsunternehmens erheblich zurückgehen;
 - c) das Vertragsunternehmen Transaktionen gemäß diesem Vertrag zur Einreichung beim Acquirer einreicht, die die vereinbarten Grenzwerte erheblich übersteigen oder wenn wiederholt Transaktionen eingereicht werden, die die vereinbarten Grenzwerte übersteigen.
 - d) Unter Berücksichtigung der üblichen Grundsätze für Bonitätsbewertungen Grund zu der Annahme gegeben ist, dass sich die finanzielle Situation des Vertragsunternehmens erheblich verschlechtert hat;
 - e) Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragsunternehmens gestellt wird;
 - f) Dieser Vertrag gekündigt wurde;
6. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verbleibt der Sicherheitseinbehalt (gehalten vom Acquirer) zur Abdeckung von Rückforderungen aus Rückbelastungen jedenfalls für weitere neun (9) Monate bei Wirecard. Wirecard weist den Acquirer an, das verbleibende Guthaben neun (9) Monate nach Kündigung des Vertrages auf das Konto des Vertragsunternehmens zu überweisen. Muss aufgrund von Vertragsverletzungen des Vertragsunternehmens davon ausgegangen werden, dass dies zu Strafgebühren (z.B. seitens des Anbieters des Bezahlfahrens) führt, kann das verbleibende Guthaben bis zu zwölf (12) Monate nach Kündigung des Vertrages zurückgehalten werden. Nach Ablauf des Zurückbehaltungszeitraums weist Wirecard den Acquirer an, den verbleibenden Betrag an das Vertragsunternehmen auszuzahlen.
7. Die Ansprüche des Vertragsunternehmens auf Herausgabe einbehaltener Sicherheiten müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs (6) Wochen nach Ablauf der Sechswochen-Frist geltend gemacht werden. Eine spätere

Geltendmachung ist ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht für solche Ansprüche, über deren Bestehen die Parteien vor Ablauf der Sechswochen-Frist in Verhandlung getreten sind.

§ 21 Werbung und Marketing

1. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, die Marken/Logos/sonstigen Kennzeichen, die die Zahlungsmöglichkeiten bewerben, auf seiner Webseite deutlich sichtbar zu machen.
2. Das Vertragsunternehmen darf die markenrechtlich geschützten Kennzeichen der jeweiligen Bezahlfahrens (z.B. „Bancontact/ Mr. Cash“, „Przelewy24“, „eKonto“, „Instantbank“) einschließlich der jeweiligen Logos nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Wirecard zu Werbezwecken nutzen, es sei denn, es ist anderweitig dazu befugt. Die Verwendung der Logos und/oder Kennzeichen darf in keiner Weise die Interessen der jeweiligen Unternehmen als Eigentümer der Marke beeinträchtigen. Dies beinhaltet auch, dass nicht der Eindruck entstehen darf, dass der betreffende Anbieter des Bezahlfahrens die Waren und/oder Leistungen des Vertragsunternehmens herstellt, bereitstellt oder unterstützt. Die Verwendung der Logos und Handelsmarken ist nach Kündigung des Vertrages unverzüglich einzustellen und die entsprechenden Kennzeichen sind von den Standorten des Vertragsunternehmens und/oder von dessen Webseite zu entfernen.
3. Sofern das Vertragsunternehmen Direktmailing oder andere Formen der Werbung betreibt, dürfen die einschlägigen Zeichen und Logos nur im Zusammenhang mit den Zahlungsangaben bzw. –hinweisen und keinesfalls auf der ersten Seite eines solchen Direktmailings erscheinen. Sollte sich das Direktmailing nur an Kunden bestimmter Bezahlfahrens richten, muss das Direktmailing einen ausdrücklichen Hinweis dahingehend enthalten, dass der betreffende Anbieter des Bezahlfahrens keine Verantwortung für das jeweilige Angebot übernimmt und dieses nicht unterstützt. Vor dem Versand des ersten Exemplars eines Direktmailings ist die konkrete Gestaltung des Direktmailings bzw. der Werbung vom jeweiligen Anbieter des Bezahlfahrens freigeben zu lassen. Vorstehende Regelung gilt entsprechend für per E-Mail verwendete Mailings.

§ 22 Mitteilungspflichten

1. Wenn das Vertragsunternehmen bei einer schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Auftragserteilung Grund zu der Annahme hat, dass die Bestellung nicht vom berechtigten Käufer übermittelt wurde, muss das Vertragsunternehmen versuchen, die Korrektheit der Bestellung mit dem Kunden zu klären.

§ 23 Haftung, Garantie

1. Das Vertragsunternehmen haftet gegenüber Wirecard für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Vertragspflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
2. Sollte – wegen einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Vertragspflichten durch das Vertragsunternehmen oder wegen eines anderen dem Vertragsunternehmen anzulastenden Verhalten – ein Anbieter eines Bezahlfahrens oder ein zwischengeschalteter Dienstleister Strafgebühren gegen den Acquirer erheben, hat das Vertragsunternehmen Wirecard auf erste Aufforderung von diesen Strafgebühren freizustellen und diese Strafgebühren zu erstatten. Auf die Begründetheit der Strafgebühren im Verhältnis zwischen dem Acquirer und den Anbieter des Bezahlfahrens bzw. dem zwischengeschalteten Dienstleister kommt es dabei nicht an. Die Freistellungspflicht greift auch dann ein, wenn das Vertragsunternehmen vor Zahlung durch den Acquirer keine Möglichkeit hatte, Einwendungen oder Einreden vorzubringen; Einen Katalog über die aktuellen Strafgebühren stellt Wirecard dem Vertragsunternehmen auf Aufforderung zur Verfügung.
 - ein Anbieter eines Bezahlfahrens, ein zwischengeschalteter Dienstleister oder eine andere Drittpartei zusätzlich zu den im vorstehenden Satz genannten Strafgebühren einen Anspruch gegen den Acquirer auf andere Schäden, Kosten oder Verluste, geltend machen, stellt das Vertragsunternehmen Wirecard auf erste Aufforderung vollständig hiervon und den daraus resultierenden wirtschaftlichen Nachteilen des Acquirers und Wirecards frei und erstattet diese.
3. Wirecard haftet nicht für Verluste, die dem Vertragsunternehmen infolge einer von Wirecard angewiesenen Handlung und/oder Unterlassung des zwischengeschalteten Dienstleisters entstehen.
4. Wenn einer der Anbieter der Bezahlfahrens direkt, über einen zwischengeschalteten Dienstleister oder über den Acquirer verlangt, dass die Verwendung der jeweiligen Marke bzw. des jeweiligen Logos eingespart wird oder eine Anpassung an die Vorgaben des jeweiligen Bezahlfahrens verlangt, wird das Vertragsunternehmen diesem Verlangen unverzüglich und auf eigene Kosten nachkommen. Ist eine Rückbelastung zulässigerweise erfolgt, sind weitere Ansprüche und Einwendungen des Vertragsunternehmens – etwa aus Bereicherungsrecht – ausgeschlossen. Dem Vertragsunternehmen bleibt es unbenommen, sich unmittelbar an den Kunden zur Geltendmachung seines Zahlungsanspruchs aus dem Grundgeschäft, das er mit dem Kunden abgeschlossen hat, zu wenden.

§ 24 Laufzeit und Recht zur Leistungsaussetzung

1. Wirecard ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos und ohne Benachrichtigung zu kündigen, wenn:

- a) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragsunternehmens gestellt wird, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird;
 - b) eine gerechtfertigten Leistungsaussetzung für mehr als dreißig Tage andauert;
 - c) der Anteil der Rückbelastungen aus Transaktionen über einen Zeitraum von zwei (2) Monaten „Bewertungszeitraum“) 2% des gesamten Umsatzvolumens oder 1% der Anzahl an Transaktionen während der ersten sechs (6) Monate nach Abschluss des Vertrages übersteigt, woraufhin sich der Bewertungszeitraum auf einen (1) Monat verkürzt; das Vertragsunternehmen wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere:
 - (i) wenn das Vertragsunternehmen bei Wirecard (auch) Umsätze einreicht, die nicht aus seinem eigenen Geschäft stammen sondern auch von Dritten;
 - (ii) Wenn sich der eingetragene Sitz des Vertragsunternehmens, von dem aus das Vertragsunternehmen tätig ist, nicht in einem zugelassenen Land befindet;
 - (iii) wenn das Vertragsunternehmen nicht mehr über die erforderlichen Lizenzen für den Betrieb des Unternehmens hat;
 - (iv) wenn der Händler vor Abschluss des Zahlungsvorgangs dem Kunden nicht das Land nennt, in dem die vertragsschließende Niederlassung des Vertragsunternehmens ihren eingetragenen Sitz hat;
 - (v) wenn die Webseite des Vertragsunternehmens nicht in mindestens einer europäischen Sprache (z.B. Englisch) zur Verfügung steht;
 - (vi) wenn das Vertragsunternehmen den Kunden nicht auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist, die gut sichtbar sind;
 - (vii) wenn das Vertragsunternehmen auf seiner Webseite nicht deutlich die zu verwendenden Handelsmarken des Bezahlfahrens kennzeichnet;
 - (viii) Wenn das Vertragsunternehmen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages keine Transaktionen bei Wirecard zur Einreichung beim Acquirer einreicht;
 - (ix) Wenn das Vertragsunternehmen innerhalb von drei Monaten keine oder nur vernachlässigbare Umsätze (im Hinblick auf die Anzahl an Transaktionen oder Umsatzvolumen) bei Wirecard zur Einreichung beim Acquirer einreicht. Umsätze sind dann vernachlässigbar, wenn die tatsächliche Transaktion oder der tatsächliche Umsatz die Prognosen des Vertragsunternehmens (Konfiguration des Vertragsunternehmens) um mehr als 75% unterschreitet.
 - (x) wenn das Vertragsunternehmen trotz Aufforderung durch Wirecard nicht die technischen und sicherheitsrelevanten Voraussetzung des Bezahlfahrens oder die Anforderungen in den Spezifikationen innerhalb einer angemessenen Zeit erfüllt.
 - e) Ein Anbieter eines Bezahlfahrens und/oder der zwischengeschaltete Dienstleister verlangt die Kündigung dieses Vertrages zwischen Wirecard und dem Vertragsunternehmen oder ein Anbieter eines Bezahlfahrens oder der zwischengeschaltete Dienstleister, der dieses Bezahlfahren vermarktet fordert die Kündigung dieses Vertrages;
 - f) Das Vertragsunternehmen reicht im Rahmen dieses Vertrages Transaktionen bei Wirecard zur Einreichung an den Acquirer ein, die das Transaktionslimit erheblich übersteigen oder die wiederholt das vereinbarte Transaktionslimit übersteigen;
 - g) Das Vertragsunternehmen bietet seinen Kunden Zahlungen an, die im Einklang mit diesem Vertrag über andere Internetadressen, als die in diesem Vertrag genannten oder mit Wirecard vereinbarten bearbeitet werden.
 - h) Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Bonitätsprüfung besteht Anlass zur Annahme, dass sich die finanzielle Lage des Vertragsunternehmens erheblich verschlechtert hat; oder
 - i) Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragsunternehmens wird gestellt;
2. Wirecard kann diese Vereinbarung – auch teilweise in Bezug auf einzelne Arten von Bezahlfahren – mit einer Frist von zwei Wochen kündigen („Sonderkündigungsrecht“), soweit Wirecard oder der Acquirer (i) die Abwicklung der Transaktionen für bestimmte Bezahlfahren einstellt oder (ii) für die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderliche Lizenzen und/oder Erlaubnisse (z.B. Software-Lizenzen, Lizenzen der Bezahlfahren) verliert und /oder die Bezahlfahren vorübergehend oder endgültig von den Anbietern des Bezahlfahrens oder dem zwischengeschalteten Dienstleister nicht mehr abgewickelt oder angeboten werden. Wirecard ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer kürzeren Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die Anbieter der Bezahlfahren oder der zwischengeschaltete Dienstleister, der als Intermediär für das Bezahlfahren agiert, das betreffende Bezahlfahren mit einer kürzeren Kündigungsfrist kündigt.

Teil 7

Sonderbedingungen für Zahlungsgarantie

- § 1 Präambel und Geltungsbereich
Die folgende besonderen Bedingungen unterliegende Zahlungsgarantie gilt für die Übernahme von Zahlungsgarantien durch Wirecard in Bezug auf Zahlungen mit VISA- und MasterCard-Kreditkarten. Der Händler ist berechtigt, von Wirecard gezahlte Transaktionsbeträge einzubehalten, wenn ein Karteninhaber eine Rückbelastung veranlasst. Die besonderen Bedingungen unterliegende Zahlungsgarantie gilt zusätzlich zu den besonderen Bedingungen für Akzeptanz von Karten bei kartenlosen Transaktionen, den allgemeinen Akzeptanzbedingungen und dem Vertragsformular (zusammen: „Vertrag“) und bilden gemeinsam einen unteilbaren Vertrag.
Abweichend von den Bestimmungen des Vertrags gilt Folgendes:
- § 2 Zahlungsgarantie
1. Wirecard gewährt dem Händler eine Zahlungsgarantie (im Folgenden: „Zahlungsgarantie“) gemäß folgenden Bedingungen. So weit die Zahlungsgarantie gilt, ist Wirecard nicht berechtigt, den Händler mit jeglicher mit VISA oder MasterCard 3-D Secure getätigten Kreditkartentransaktion (die „Transaktionen“) rückzubelasten, die gemäß Ziffer 10 Abschnitt 5 dieses Vertrages an Wirecard zurückgegangen ist.
 2. Die Zahlungsgarantie gilt ausschließlich für an Wirecard zurückgegangene Transaktionen, wenn ausnahmslos alle folgenden Bedingungen („aufschiebende Bedingungen“) erfüllt sind:
 - a. Die Transaktion ist aus einem der folgenden Gründe zurückgegangen:
 - VISA
 - 83: Umgebung ohne Kartenbetrug
 - 81: Umgebung mit Kartenbetrug
 - 62: Betrügerische Transaktion
 - 57: Mehrere betrügerische Transaktionen
 - 93: Risikoidentifizierungsdienst
 - MasterCard
 - 4837: Keine Karteninhaber-Autorisierung
 - 4870: Chip-Haftungsumkehr
 - 4808: Angeforderte/Erforderliche Autorisierung nicht erhalten
 - 4871: Chip-/PIN-Haftungsumkehr
 - b. Die Transaktion wird als 3-D Secure-Transaktion gemäß Ziffer 6 Abschnitt 5 des Vertrags präsentiert.
 - c. Der Händler hat seine vertraglichen Pflichten, insbesondere gemäß Ziffer 6 Teil 5 des Vertrags, in Hinblick auf die zurückgegangene Transaktion ausnahmslos erfüllt.
 - d. Die im Vertrag festgelegte Chargeback-Grenze wird nicht überschritten.
 - e. Eine interne Risikobewertung von Wirecard hat ergeben, dass die relevante Transaktion nicht mit einem erhöhten Chargeback-Risiko behaftet ist.

Die Zahlungsgarantie ist auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 2 % des monatlichen Netto-Transaktionsvolumen pro Kalendermonat beschränkt (im Folgenden: „Chargeback-Grenze“). Monatliches Netto-Transaktionsvolumen im Sinne des vorangehenden Satzes ist der Gesamtbetrag der vom Händler gemäß Vertrag innerhalb des entsprechenden Kalendermonats eingereichten Transaktionen abzüglich Diskontspesen, Transaktions- und Garantiegebühren, die an Wirecard aufgrund der Verarbeitung dieser Transaktionen gemäß Vertrag zahlbar sind.
- § 3 Vertragslaufzeit und Kündigung
Die besonderen Bedingungen unterliegende Zahlungsgarantie endet automatisch mit der Beendigung des Vertrags. Wirecard ist außerdem berechtigt, die besonderen Bedingungen unterliegende Zahlungsgarantie fristlos zu kündigen, wenn die Chargeback-Grenze in zwei aufeinander folgenden Monaten überschritten wird. Das Recht von Wirecard auf fristlose Kündigung der Zahlungsgarantie aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Zahlungsgarantie gilt nicht für Transaktionen, die nach Inkrafttreten der Kündigung der besonderen Bedingungen unterliegenden Zahlungsgarantie zurückgehen.